

Stefan Streiff

Kirchenfinanzen in der pluralistischen Gesellschaft

FVRR

Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

Herausgegeben von
René Pahud de Mortanges
Professor an der Universität Freiburg Schweiz

22

Stefan Streiff

Kirchenfinanzen in der pluralistischen Gesellschaft

Die Einnahmen reformierter Kirchen
in der Schweiz aus
theologischer Perspektive

Schulthess § 2008

Herausgegeben mit Hilfe des Hochschulrates Freiburg Schweiz
Publié avec l'aide du Conseil de l'Université de Fribourg Suisse

Bibliografische Information «Der Deutschen Bibliothek»
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2008
ISBN 978-3-7255-5770-7

www.schulthess.com

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung gilt einem Thema, das für die Kirchen der Schweiz zunehmende Brisanz gewinnen dürfte. Mit dem gesellschaftlichen Wandel und insbesondere mit der Pluralisierung der religiösen Landschaft verlieren überkommene Formen der Kirchenfinanzierung an Plausibilität. Dadurch wird ein komplexes Bündel von Fragen aufgeworfen, die das Verhältnis von Staat und Kirche, das Religionsverfassungsrecht, die rechtliche Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen sowie Möglichkeiten alternativer Kirchenfinanzierungen betreffen. Vor allem aber sind die Kirchen hierdurch in ihrem ekklesiologischen Selbstverständnis herausgefordert. Die diversen Formen der Kirchenfinanzierungen werfen Fragen nicht nur der gesellschaftlichen Legitimation, sondern auch der theologischen Bewertung auf, und zwar im Hinblick auf den Auftrag der Kirche und die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Auftrags.

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit der Kirchenfinanzierung der reformierten Kantonalkirchen der Schweiz. Sie verfolgt drei Ziele. Zunächst geht es darum, normative Kriterien für die Beurteilung unterschiedlicher Formen der Kirchenfinanzierung zu entwickeln. Da es Kirche immer nur in geschichtlicher Gestalt im Kontext einer Kultur und Gesellschaft gibt, können dies nicht zeitlose Kriterien sein, sondern nur solche, die der heutigen kirchlichen Realität in der Schweiz gemäss sind. Die Auswertung der aktuellen theologischen Debatte über die Kirchenfinanzierung zeigt gewisse Konvergenzen, aufgrund deren der Verfasser fünf derartige Kriterien spezifiziert.

Zweitens geht es darum, die unterschiedlichen Formen der Kirchenfinanzierung zu erheben, wie sie heute im Bereich der evangelisch-reformierten Kantonalkirchen der Schweiz praktiziert werden, sowie die Auswirkungen aufzuzeigen, die unterschiedliche Finanzierungssysteme für die betroffenen Kirchen und für deren Wahrnehmung ihres Auftrags haben. Dies geschieht exemplarisch anhand von vier Kantonalkirchen, die sich hinsichtlich ihrer Finanzierung, aber auch hinsichtlich der kirchlichen Gesamtsituation in relevanten Hinsichten unterscheiden. Es sind dies die reformierten Kirchen von Basel-Stadt, Bern-Jura-Solothurn, Neuchâtel und Vaud. Der Verfasser hat dazu umfangreiches Material ausgewertet und Gespräche mit deren Präsidenten und Finanzverantwortlichen geführt. Dies waren im Jahr 2003 Frau Pfr. Isabelle Ott-Baechler und Herr Werner Alder in Neuchâtel, Herr

Pfr. Dr. Georg Vischer und Herr Dieter Siegrist in Basel-Stadt, Herr Daniel Schmutz und Herr Claude Cuendet in Lausanne (VD) sowie Herr Pfr. Dr. Samuel Lutz und Herr Willy Oppliger in Bern. Erst auf dieser exemplarisch-empirischen Grundlage kann deutlich werden, welche Auswirkungen mögliche Änderungen der Kirchenfinanzierung für die betroffenen Kirchen und für die reformierten Kirchen der Schweiz im allgemeinen haben können. Zusätzliche Gespräche mit Herrn Ralph Pfaff (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund) und Herrn Prof. Dr. Wolfgang Lienemann (Universität Bern), der diverse Studien zur Kirchenfinanzierung in Europa verfasst hat, haben der Arbeit entscheidende Impulse verliehen. Herr Pfr. Dr. Stefan Grotefeld, bis 2008 Oberassistent am Sozialethischen Institut der Universität Zürich, hat die vorliegende Studie in ihrer ganzen Entstehungszeit mit zahlreichen praktischen und theoretischen Hinweisen freundschaftlich begleitet. Ihnen allen sei an dieser Stelle ausdrücklich für die Zusammenarbeit gedankt.

Der dritte Teil befasst sich mit der Frage der Legitimierbarkeit der unterschiedlichen Formen kirchlicher Finanzierung anhand der zuvor entwickelten Kriterien. Sein Ziel ist es, die verschiedenen Argumente pro und contra zu sichten und einen Beitrag insbesondere für die innerkirchliche Diskussion zu leisten, der auch den gesellschaftlichen Legitimationsbedarf gewisser Formen der Kirchenfinanzierung – z. B. staatliche Alimentation, Kirchensteuern juristischer Personen – berücksichtigt. Insgesamt bietet die Untersuchung eine empirisch fundierte und normativ gehaltvolle Grundlage für die weitere Debatte um die Kirchenfinanzierung in der Schweiz.

Ausdrücklich sei folgenden Institutionen bzw. Personen gedankt: dem Schweizerischen Nationalfonds, der diese Untersuchung finanziell ermöglicht hat; Prof. Dr. René Pahud de Mortanges für wertvolle Hinweise bei deren Endfassung sowie für ihre Aufnahme in die Reihe Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR); schliesslich dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) sowie den evangelisch-reformierten Kirchen von Bern-Jura-Solothurn und Basel-Stadt, die die Drucklegung durch einen finanziellen Zuschuss ermöglicht haben. Ein ganz besonderer Dank gilt Frau Alexandra Koch (Institut für Sozialethik, der Universität Zürich) und Frau Eveline Spicher (FVRR) für die gründlichen Redaktions- und Formatierungsarbeiten der Studie.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Literaturverzeichnis	XI
a) Quellen	XI
b) Zitierte Literatur	XII
Abkürzungsverzeichnis	XX
1 Ekklesiologie und Ökonomie der Kirche	1
1.1 Legitimationsfragen der gegenwärtigen Kirchenfinanzierung: Einleitung und Aufgabenstellung	1
1.2 Der systematische Ort der Fragestellung in der Theologie	4
1.3 Äussere Bedingungen kirchlicher Haushalte: Kirche als Organisation	7
1.3.1 Kirche und Staat	7
1.3.2 Religionsverfassungsrecht	9
1.3.3 Pluralistische Gesellschaft	12
1.4 Innere Voraussetzungen kirchlicher Haushalte: Kirche als Institution	15
1.4.1 Primäre und sekundäre Institutionen der Kirche (ecclesia visibilis et abscondita)	15
1.4.2 Theologische ‚Kriterien‘ zur Kirchenfinanzierung?	17
1.4.3 Reformansätze kirchlicher Finanzierung: theologische Kernanliegen	21
1.4.3.1 Sachgerechtigkeit	22
1.4.3.2 Freiwilligkeit	22
1.4.3.3 Eigenständigkeit	23
1.4.3.4 Adäquatheit	24
1.4.3.5 Transparenz	24
2 Analyse kirchlicher Finanzierungssysteme in der Schweiz der Gegenwart	25
2.1 Ausgewählte Beispiele	25
2.2 Determinanten von Finanzierungssystemen	28
2.2.1 Ökonomische Grundstruktur	28
2.2.2 Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	29

2.2.3	Mitgliedschaftsentwicklung	30
2.2.4	Gesellschaftliches Umfeld	31
2.3	Basel-Stadt: Entflochtenes System partnerschaftlicher Kooperation zwischen Kirche und Staat mit Kirchensteuer	32
2.3.1	Ökonomische Grundstruktur	32
2.3.2	Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	33
2.3.3	Mitgliedschaftsentwicklung	35
2.3.4	Gesellschaftliches Umfeld	37
2.3.5	Einnahmen und Ausgaben – Beobachtungen	38
2.3.6	Zusammenfassung	42
2.4	Bern: System der Verflochtenheit von Kirche und Staat mit Kirchensteuern	44
2.4.1	Ökonomische Grundstruktur	44
2.4.2	Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	46
2.4.3	Mitgliedschaftsentwicklung	48
2.4.4	Gesellschaftliches Umfeld	50
2.4.5	Einnahmen und Ausgaben – Beobachtungen	52
2.4.6	Zusammenfassung	53
2.5	Neuchâtel: Entflochtenes System distanzierter Partnerschaft zwischen Kirche und Staat mit Beitragswesen	55
2.5.1	Ökonomische Grundstruktur	55
2.5.2	Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	56
2.5.3	Mitgliedschaftsentwicklung	61
2.5.4	Gesellschaftliches Umfeld	62
2.5.5	Einnahmen und Ausgaben – Beobachtungen	64
2.5.6	Zusammenfassung	67
2.6	Vaud: System der Verflochtenheit von Kirche und Staat mit Kultusbudget	69
2.6.1	Ökonomische Grundstruktur	69
2.6.2	Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	70
2.6.3	Mitgliedschaftsentwicklung	74
2.6.4	Gesellschaftliches Umfeld	75
2.6.5	Einnahmen und Ausgaben – Beobachtungen	77
2.6.6	Zusammenfassung	79
2.7	Finanzierungsformen reformierter Kirchen der Schweiz	81

3	Legitimierbarkeit kirchlicher Finanzierungsformen aus theologischer Perspektive	82
3.1	Legitimitätsfrage und Kirchenfinanzierung	82
3.2	Alimentation durch den Staat	85
3.3	Steuern	88
3.3.1	Charakteristika des Kirchensteuersystems in der Schweiz	88
3.3.2	Kirchensteuern natürlicher Personen	89
3.3.3	Kirchensteuern juristischer Personen	93
3.3.4	Kirchenbeitrag natürlicher Personen	96
3.3.5	Kirchenbeitrag juristischer Personen	98
3.3.6	Mandatssteuer	99
3.4	Staatliche Finanzierung kirchlicher Tätigkeit	104
3.5	Spenden, Kollekten, Schenkungen, Sammlungen	106
3.6	Gebühren für kirchliche Handlungen	107
3.7	Privatwirtschaftliche Einkünfte	108
3.8	Vermögensbewirtschaftung	109
3.9	Fund Raising	109
4	Ausblick: Theologische Präferenzen in einer strategischen Finanzierungspolitik reformierter Kirchen der Schweiz	110

Literaturverzeichnis

a) Quellen

- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (Hrsg.), Staat und Kirche in der Schweiz, Theologische Probleme, Zürich 1979.
- Bundesamt für Statistik, Schweizer Religionslandschaft im Umbruch, Pressemitteilung Eidgenössische Volkszählung 2000, Neuchâtel 2003.
- Concordat entre l'Etat de Neuchâtel et l'Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, l'Eglise catholique romaine, l'Eglise catholique chrétienne, vom 2. Mai 2001.
- Commentaire du projet de nouvelle Constitution, Canton de Vaud, mai 2002; Constitution du Canton de Vaud, du 22 septembre 2002 (extrait), in: SJKR 7 (2002) S. 241–242 (Textdokumentation).
- Constitution de la République et Canton de Neuchâtel du 24 Septembre 2000.
- Constitution de l'Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, von 1980 (zuletzt revidiert im November 2002).
- Constitution du Canton de Vaud, du 22 septembre 2002.
- Eidgenössisches Finanzdepartement, Finanzkraft der Kantone neu festgelegt, Medienmitteilung vom 5. November, Bern 2003.
- EREN 03, Dossier du député et du conseiller de paroisse.
- Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz), vom 8. November 1973, Basel 1973.
- Gesetz über die bernischen Landeskirchen, vom 6. Mai 1945 (Kirchengesetz), Bern 1945.
- Interkantonale Kommission für Steueraufklärung, Die Kirchensteuern, Bern 1999.
- Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt, vom 2. Dezember 1889 (in der Fassung vom 3. Dezember 1972), Basel 1972.
- Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura, vom 11. September 1990, Bern 1990.
- Kirchenrat des Kantons Zürich: Antrag und Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend Stand der Reformarbeiten zum Verhältnis zwischen Kirchen und Staat, Zürich 1999.
- Les finances de l'EERV, Février 2002, Version du 30.01.02 (unveröffentlichte Präsentation).
- Loi sur l'Eglise évangélique réformée du canton de Vaud (Loi ecclésiastique), du 2 novembre 1999, Lausanne 1999.

- Ordnung betreffend die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (vom 6. November 1957 mit den seitherigen Änderungen bis 27. November 1991), Basel 1991.
- notabene, Notizen aus der Zürcher Landeskirche 4/2006, 7.
- Ordnung über den Finanzhaushalt („Finanzhaushaltsordnung“) von der Synode beschlossen am 22. November 2000, Basel 2000.
- Recherche de Fonds: interne Dokumente VD, unveröffentlichtes Manuskript.
- Reformierte Presse Nr. 46, vom 15. November 2002, S. 7 („Weniger Kirchgemeinden“).
- Règlement Général de l’Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, von 1982 (zuletzt revidiert im Dezember 2002), Neuchâtel 2002.
- Règlement du 22 décembre 1999 fixant le nombre de postes ministériels reconnus aux niveaux local, régional et cantonal, Lausanne 1999.
- Règlement ecclésiastique de l’Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud, du 20 novembre 1999, Lausanne 1999.
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Beitragsschlüssel und Règlement Beitragsschlüssel, (unveröffentlichtes Dokument) Bern 2003.
- UBS Investment Research (Tsering Kyisum, Jerome Benathan), Swiss Cantons, London 2003.
- Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt, vom 21. November 1910, Basel 1910.
- Verfassung des Kantons Bern, vom 6. Juni 1993, Bern 1993.
- Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, vom 19. März 1946, Bern 1946.

b) Zitierte Literatur

AERNE, PETER

- Neuenburg: Klares Profil für Minderheitenkirche, in: reformierte presse Nr. 25 vom 23. Juni 2006, S. 5.

ANSELM, RAINER

- Wie hast Du’s mit der Religion? Über die Grenzen öffentlicher Enthaltsamkeit in Sachen Religion, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 51, Heft 1 (2007), S. 3–7, dort S. 7.

BELJEAN, JEAN-JACQUES

- Distance et proximité: une histoire de concordat Etat – Eglises en Pays de Neuchâtel, in: SJKR 6 (2001), S. 65–74.

BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG

- Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche, Band III, Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt, Basel Wien 1990, S. 127–131 (zit.: Religionsfreiheit).
- Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt/M. 1991, S. 92–114.
- Wie können die Religionen friedlich und frei beisammen leben? Über den säkularen Staat, seine Neutralität und die Probleme, mit denen er im 21. Jahrhundert konfrontiert ist, in: NZZ Nr. 143 vom 23./24. Juni 2007, S. B1.

BRÄM, WERNER

- Zum Stand der Entwicklung im Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Zürich, in: SJKR 4 (1999), S. 177–187.
- Konkreter Schritt auf dem Weg zur neuen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Kanton Zürich, in: SJKR 6 (2001) S. 187–198.

BRUHIN, JOSEF

- Sind Kirchensteuern juristischer Personen theologisch und pastoral fragwürdig? in: Carlen, Louis, Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz, Freiburg (CH) 1988, S. 41–54.

BRUMMER, ARND/NETHÖFEL, WOLFGANG (Hrsg.)

- Vom Klingelbeutel zum Profitcenter? Strategien und Modelle für das Unternehmen Kirchen, Hamburg 1997.

BUSCHOR, ERNST

- Eidgenössischer Föderalismus und Staatskirchentum: Die Kirchenfinanzen in der Schweiz, in: Rinderer, Claus, (Hrsg.), Finanzwissenschaftliche Aspekte von Religionsgemeinschaften, Baden-Baden 1989, S. 157–165.

CAMPENHAUSEN, AXEL FREIHERR VON

- Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch, München ³1996.

CARLEN, LOUIS (Hrsg.)

- Die Kirchensteuer juristischer Personen in der Schweiz, Freiburg 1988.
- Trennung von Kirche und Staat. Vorträge an einer Tagung der Universität Freiburg Schweiz, Freiburg (CH) 1994.

CAVELTI, URS J.

- Kirchenfinanzierung im Widerstreit der Erwartungen und Interessen, in: Dubach, Alfred/Lienemann, Wolfgang, Aussicht auf Zukunft, Auf der Suche nach der sozialen Gestalt der Kirchen von morgen, Basel 1997, S. 253–268.

DAFFLON, BERNARD

- Financing the churches in present-day Switzerland, in: *Studia canonica* 31 (1997), S. 341–372.

DUBACH, ALFRED/CAMPICHE, ROLAND J. (Hrsg.)

- Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung, Zürich/Basel ²1993.

DUBACH, ALFRED/LIENEMANN, WOLFGANG (Hrsg.)

- Aussicht auf Zukunft. Auf der Suche nach der sozialen Gestalt der Kirchen von morgen. Kommentare zur Studie "Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz", Bd. 2, Basel/Zürich 1997.

ENGELER, URS P.

- Oben Kuhdreck, unten Beton. Bauern, Büros und Beamte: Der Kanton Bern ist ein Schwamm, der sinnlos Geld aufsaugt. Nach dem Zürcher SVP-Sieg hat die Berner Politentourage um Samuel Schmid ausgespielt, in: *Die Weltwoche*, Nummer 44 vom 30. Oktober 2003, S. 40–44.

ERBACHER, VOLKER/KAISER, ANDREA/KAISER THOMAS O. H. (Hrsg.)

- „Wenn das Geld im Kasten klingt...“ – die Kirche und das Geld, Stuttgart 2003.

FAMOS, CLA R.

- Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Lichte des Rechtsgleichheitsprinzips, Freiburg (CH) 1999.

FETZER, JOACHIM/GRABENSTEIN, ANDREAS/MÜLLER, ECKART (HRSG.)

- Kirche in der Marktgesellschaft, Gütersloh 1999 (zit.: Marktgesellschaft).

FRIEDERICH, UELI

- Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat, Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern 1993 (zit.: Religionsfreiheit).
- Kirchengut und Staatliche Pfarrbesoldungen. Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern-Stuttgart-Wien 1994.

GARDAZ, PHILIPPE

- Le statut des Eglises et communautés religieuses dans la nouvelle constitution vaudoise, in: *SJKR* 7 (2002), S.168–173.

GESER, HANS

- Sozialbilanzierung: eine neue gesellschaftliche Legitimationsstrategie der Kirchen?, in: Loretan, Adrian, Kirche-Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995, S. 145–155.

GRAF, FRIEDRICH W.

- Die Wiederkehr der Götter. Religion in der modernen Kultur, München 2004.

GRAF, ULRICH

- Kirche und Staat im Kanton Schaffhausen, Aarau 1994.

GROTEFELD, STEFAN

- Politische Integration und rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Überlegungen aus sozialetischer Sicht, in: SJKR 4 (1999) S. 107–143.

HÄRLE, WILFRIED

- Art. Kirche VII Dogmatisch, in: Theologische Real Enzyklopädie XVIII, Berlin/New York (1989) S. 277–317.

HAFNER, FELIX

- „Hinkende Trennung“ von Kirche und Staat im Kanton Basel-Stadt, in: Loretan, Adrian (Hrsg.), Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995, S. 213–223.

HAMMANN, GEORG

- Geschichte und Gegenwart der Neuenburger Kirche – Trennung auf eigenen Wunsch, in: Schindler, Alfred (Hrsg.), Kirche und Staat. Bindung – Trennung – Partnerschaft, Zürich 1994, S. 163–195.

HECK, HELMUT

- Die Basler Reformierten müssen den Gürtel enger schnallen, in: reformierte presse Nr. 33 vom 18. August 2006, S. 1–3.
- Fitnessprogramm für kirchliche Strukturen im Kanton Bern, in: reformierte presse Nr. 47 vom 24. November 2006, S. 5.
- Waadtländer Kirche vom Staat getrennt – aber keine Kirchensteuer, in: reformierte presse Nr. 3 vom 19. Januar 2007, S. 1.

HERMS, EILERT

- Kirche für die Welt, Tübingen 1995.
- Erfahrbare Kirche, Tübingen 1990.

HERREN, MATHIAS

- Geld und Heiliger Geist, in: FACTS Nr. 9 (2001) S. 75–77.

HESSLER, HEINZ DIETER/STRAUSS, WOLFGANG

- Kirchliche Finanzwirtschaft Bd.1: Finanzbeziehungen und Haushaltsstrukturen in der evangelischen und katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1990.

HOLLERBACH, ALEXANDER

- Religion und Kirchen im freiheitlichen Verfassungsstaat. Bemerkungen zur Situation des deutschen Staatskirchenrechts im europäischen Kontext (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin Heft 156), Berlin/New York 1998.

HUBER, WOLFGANG

- Zeugnisauftrag und materielle Struktur. Gibt es Kriterien kirchlicher Ökonomie? in: Huber, Wolfgang, Folgen christlicher Freiheit. Ethik

und Theorie der Kirche im Horizont der Barmer Theologischen Erklärung, Neukirchen²1985, S. 219–237.

- Kirche in der Zeitenwende, Tübingen 1995.

IMHOF, KURT

- Der hohe Preis der Moral. Politik und Wirtschaft unter dem Diktat der Empörungskommunikation, in: NZZ vom 07.06.2002, Nr. 129, S. 75.

KARLEN, PETER

- Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988.

KIDERLEN, HANS-JOACHIM

- Die unterschiedlichen Systeme der Kirchenfinanzierung in Europa, in: *Informationes Theologiae Europae* 5 (1996) S. 171–182 (zit.: Systeme).

KRAUS, DIETER

- Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen 1993 (zit.: Staatskirchenrecht).

KROEGER, MATTHIAS

- „Allein aus Gnade“. Gegen den Wahn der Machbarkeit, in: Brummer, Arnd/Nethöfel, Wolfgang, Klingelbeutel zum Profitcenter? Strategien und Modelle für das Unternehmen Kirchen, Hamburg 1997, S. 43–48.

KRÜGGELER, MICHAEL/STOLZ, FRITZ (Hrsg.)

- Ein jedes Herz in seiner Sprache ... Religiöse Individualisierung als Herausforderung für die Kirchen. Kommentare zur Studie „Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz“, Bd. 1, Zürich/Basel 1996.

LANDERT, CHARLES

- Die sozialen und kulturellen Leistungen der Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Dübendorf 1995.
- Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Kanton Zürich und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Wege zur Finanzierung kirchlicher Leistungen, Zürich 1999.
- Kirche und Staat, in: Dähler, Thomas/Kölz, Alfred/Notter, Markus (Hrsg.), Individuum, Staat und Gesellschaft, Zürich 2000, S. 67–80.
- Die Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura in Diakonie und Beratung, Bildung und Kultur, Bern 2000.

LEUENBERGER, ROBERT

- Problemlose Kirche? Ein Standpunkt, Zürich 1977.

LIENEMANN, WOLFGANG

- (HRSG.), Die Finanzen der Kirchen. Studien zur Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie, München 1989 (zit.: Finanzen).
- Reformkonzepte für kirchliche Finanzsysteme, in: Lienemann, Wolfgang, Die Finanzen der Kirchen. Studien zur Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie, München 1989, S. 945–971 (zit.: Reformkonzepte).

- Kirche und Geld, in: Das Baugerüst, Zeitschrift für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit und ausserschulischen Bildung 3/1992, S. 265–268.
- Soziale Pflichten des Staates aus theologischer Sicht, in: ISE/IES aktuell, Beilage zur Reformierten Presse 36 (2000) S. 10–19.
- Kirchenfinanzen im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft, in: Pastoraltheologische Informationen 13 (1993) S. 41–65 (zit.: PhtI).
- Die Perspektiven der Kirchenfinanzierung im europäischen Vergleich, in: Tremel, Holger, Kirche und Geld. Dokumentation der Jahrestagung der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik vom 3. bis 5. Mai 1993 in Reineberg/Westfalen, Frankfurt a.M. 1993, S. 7–25 (zit.: GEP).

LORETAN, ADRIAN

- (HRSG.), Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995.
- Rapports Église-État en mutation. La situation en Suisse romande et au Tessin, Fribourg 1997.

LUZ, ULRICH

- Die Kirche und ihr Geld im Neuen Testament, in: Lienemann, Wolfgang, Die Finanzen der Kirchen. Studien zur Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie, München 1989, S. 525–554.

MARRÉ, HEINER

- Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart. Die Kirchensteuer im internationalen Umfeld kirchlicher Abgabensysteme und im heutigen Sozial- und Kulturstaat Bundesrepublik Deutschland, Essen³ 1991.
- Das kirchliche Besteuerungsrecht, in: HdbStKirchR Bd.I (21994) S. 1101–1147.
- Die Systeme der Kirchenfinanzierung in Ländern der EU und in den USA, in: ZevKr 42 (1997) S. 338–352.

MEUTHEN, JÖRG

- Die Kirchensteuer als Einnahmequelle von Religionsgemeinschaften. Eine finanzwissenschaftliche Analyse, Frankfurt a.M./Bern 1993.

MÜLLER, ECKART

- Die Kirchen und ihr Geld. Kirchliche Finanzstrukturen in Gegenwart und Zukunft, in: Fetzer, Joachim/Grabenstein, Andreas/Müller, Eckart (Hrsg.), Kirche in der Marktgesellschaft, Gütersloh 1999, S. 154–167.

MOSTERT, WALTER

- Jesus Christus – Anfänger und Vollender der Kirche. Eine evangelische Lehre von der Kirche, Zürich 2006.

ODERMATT, ALOIS

- Kirchensteuern in der Schweiz. Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit pastoraler Bedeutung, in: *Una Sancta* 3 (1998) S. 257–264.

PAHUD DE MORTANGES, RENÉ

- Religiöse Minderheiten und Recht, Freiburg (CH) 1998.

PAHUD DE MORTANGES, RENÉ/RUTZ, GREGOR A./WINZELER, CHRISTOPH (Hrsg.)

- Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Freiburg (CH) 2000.

PATZEN, MARTIN

- Führung von evangelisch-reformierten Kirchengemeinden. Betriebswirtschaftliche Konzepte und Instrumente in ethisch-theologischer Perspektive, Bern 1997.

RINDERER, CLAUS (Hrsg.)

- Finanzwissenschaftliche Aspekte von Religionsgemeinschaften, Baden-Baden 1989.

RIPPE, KLAUS P.

- Pluralismus. Einige Klärungsversuche zu einem inflationär gebrauchten Begriff, in: *ETHICA*; 4 (1996) 3, S. 289–317.

ROBBERS, GERHARD

- Förderung der Kirchen durch den Staat, in: *HdbStKirchR* Bd.I (21994) S. 867–890.
- Das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa, in: *ZevKr* 42 (1997) S. 122–129.

RUTZ, GREGOR A.

- Zürcher Staatskirchenrecht im Lichte der Verfassungsreform, Freiburg (CH) 2001.

SAHLFELD, KONRAD/SAHLFELD, WOLFGANG

- „Otto per mille“ – Die italienische Variante der Kirchensteuer und der gescheiterte Versuch im Kanton Basel-Stadt, sie mittels einer Mandatssteuer zu kopieren, in *SJKR* 7 (2002) S. 103–120.

SCHINDLER, ALFRED

- (HRSG.), Kirchen und Staat. Bindung – Trennung – Partnerschaft. Ringvorlesung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich, Zürich 1994.
- Die alten Zürcher Privilegien – historisch und theologisch, in: Schindler, Alfred, Kirchen und Staat. Bindung – Trennung – Partnerschaft. Ringvorlesung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich, Zürich 1994, S. 219–247.

STÖHLKER, KLAUS J.

- Adieu la Suisse – Good Morning Switzerland. Wohin treibt die Schweiz, Zürich 2003.

TANNER, KLAUS

- Unternehmen Kirche!, in: Fetzer, Joachim/Grabenstein, Andreas/Müller, Eckart (Hrsg.), Kirche in der Marktgesellschaft, Gütersloh 1999, S. 51–56.

TREMEL, HOLGER (Hrsg.)

- Kirche und Geld, GEP-Texte 3, Frankfurt am Main 1993.

ULRICH, PETER

- Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, 3. Auflage, Bern-Stuttgart-Wien 2001.

VISCHER, GEORG

- Protestantische Kirchen und moderne Gesellschaft. Problemanzeige, in: Grözinger Albrecht/Pfleiderer, Georg/Vischer, Georg (Hrsg): Protestantische Kirche und moderne Gesellschaft. Zur Interdependenz von Ekklesiologie und Gesellschaftstheorie in der Neuzeit, Zürich 2003.

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AG	Aargau (Kanton)
AHV	Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung
AR	Appenzell Ausserrhoden (Kanton)
Art(t).	Artikel
BE	Bern (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn)
BS	Basel-Stadt (Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. Dezember 1998 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CSR	Corporate Social Responsibility
d. h.	das heisst
ebd.	Ebenda
EERV	siehe VD
EREN	siehe NE
etc.	et cetera
ev.-ref.	Evangelisch-reformiert
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
FN	Fussnote
FS	Festschrift
GE	Genf (Kanton)
GEP	Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik
ggf.	gegebenenfalls
HdbStKirchR	Listl, Joseph/Pirson, Dietrich (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1994
Hrsg.	Herausgeber

j. P.	juristische Person (Kirchensteuer)
KS	Kirchensteuer
KiSt	Kirchensteuer
m. E.	meines Erachtens
Mio	Millionen
NE	Neuenburg (Eglise réformée évangélique du Canton de Neuchâtel, EREN)
n. P.	natürliche Personen (Kirchensteuer)
Nr.	Nummer(n)
NT	Neues Testament
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
PthI	Pastoraltheologische Informationen
resp.	respektive
S.	Seite(n)
SH	Schaffhausen (Kanton)
SJKR	Kraus, Dieter (Hrsg.), Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Bern 1996
scil.	scilicet
u. a.	unter anderem (anderen); und anderes
UBS	Union Bank of Switzerland
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v. a.	vor allem
VD	Vaud (Eglise réformée du Canton de Vaud)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZevKr	Campenhausen, Axel Frhr. Von/Kästner, Karl-Hermann/Link, Christoph/Müller, Hans Martin/Pirson, Dietrich/von Tiling, Peter (Hrsg.), Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Tübingen 1977
ZH	Zürich (Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich)

1 Ekklesiologie und Ökonomie der Kirche

1.1 Legitimationsfragen der gegenwärtigen Kirchenfinanzierung: Einleitung und Aufgabenstellung

Als ‚Kirchenfinanzen‘ bezeichnet „man die hauswirtschaftlichen Entscheidungen und ihren zahlenmässigen Ausdruck der Einnahme- und Ausgabeströme wie auch der Vermögensbestände“¹ grosser, öffentlich-rechtlich verfasster christlicher Organisationen. In den 2000 Jahren Kirchengeschichte hat sich eine Vielzahl von Formen der Kirchenfinanzierung herausgebildet. Die Finanzierungsart der reformierten Kirchen in der Schweiz der Gegenwart, auf die sich die vorliegende Arbeit beschränkt, verdankt sich den historischen Bedingungen der Reformationszeit sowie den seit jener Zeit wirksam gewordenen gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Entwicklungen.

Die gegenwärtig geübte Praxis der Kirchenfinanzierung in der Schweiz ist in der Öffentlichkeit nicht unumstritten. Kontrovers sind z. B. die Kirchensteuer der juristischen Personen sowie die historischen Rechtstitel, aufgrund derer der Staat mancherorts Beiträge an die Kirchen zahlt. Diese und andere Formen der Kirchenfinanzierung sind im Kontext einer auch in religiöser Hinsicht immer pluraler werdenden Gesellschaft rechtfertigungsbedürftig geworden. Der Bedarf an guten Gründen, an Rechtfertigung und Verantwortbarkeit betrifft nur indirekt die Dimension der Legalität und verweist primär in den Bereich der Legitimität. In modernen, demokratisch verfassten Gesellschaften gilt: Kirchenfinanzierung „muss für die Kirchen sachgerecht, die religiöse Neutralität des Staates widerspiegelnd und einer Mehrheit der Bürger gesellschaftspolitisch einsichtig und durch sie abgesichert sein“².

¹ Hessler, Hans Dieter/Strauss, Wolfgang, Kirchliche Finanzwirtschaft Bd.1: Finanzbeziehungen und Haushaltsstrukturen in der evangelischen und katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1990, S. 5.

² Cavelti, Urs J., Kirchenfinanzierung im Widerstreit der Erwartungen und Interessen, in: Dubach, Alfred/Lienemann, Wolfgang (Hrsg.), Aussicht auf Zukunft. Auf der Suche nach der sozialen Gestalt der Kirchen von morgen, Zürich und Basel 1997, S. 253–268, dort S. 265.

Die Legitimitätsfrage bezieht sich demnach auf „die moralische Berechtigung eines Anspruchs“³, sowie auf dessen gesellschaftliche Anerkennung (vgl. 3.1.). Bezogen auf die Finanzierung von Kirchen besteht der Anspruch beispielsweise im Recht, Kirchensteuern einfordern zu dürfen oder im Recht auf staatliche Unterstützung kirchlicher Leistungen. Das durchschnittliche Legitimitätsempfinden der Schweizer Bevölkerung stellt bisher weder die kirchlichen Ansprüche noch die durch den Staat gesetzlich zugesicherten Rechte (Dimension der Legalität) grundsätzlich in Frage. In den vergangenen Jahrzehnten haben jedoch Strömungen an Stärke gewonnen, die die Legitimität eben dieser Rechte teilweise nicht mehr anerkennen. Es sind gesellschaftliche Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte, die die Legitimität der Kirchenfinanzierung in den kommenden Jahren vermehrt zu einem politischen Thema machen könnten. Die Frage nach guten Gründen für einzelne Formen der Kirchenfinanzierung wird somit in näherer Zukunft wohl zu einem Gegenstand der öffentlichen Debatte und darin zu einer Herausforderung insbesondere von Kirchenleitungen werden.

Wurde noch vor 50 Jahren aufgrund der traditionellen Verwurzelung der Kirchen in der Gesellschaft die Legitimität ihrer Finanzierung wenig hinterfragt, „so ist heute kaum mehr zu bestreiten, dass auch die Kirchen immer mehr vor der Situation stehen, ihren „guten Ruf“ in Gesellschaft und Politik durch rege Eigenaktivität herstellen (bzw. aufrechterhalten) zu müssen, weil sie sich nicht mehr (...) auf eine traditionell fixierte ‚Pauschallegitimation‘ verlassen können“⁴. Der Grund dafür liegt in einer Verschiebung der Gewichte zwischen Staat und Wirtschaft sowie in der zunehmenden Pluralisierung der Gesellschaft: „Wir befinden uns im Prozess von einer Staatsgesellschaft zu einer Marktgesellschaft. Die Kirchen und ihre Finanzen sind davon insofern betroffen, als auch sie zunehmend als Teil eines pluralistischen religiösen Marktes angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass immer grössere Teile der Bevölkerung den Staat als pluralistischen, weltanschaulich neutralen

³ Ulrich, Peter, *Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*, 3. Auflage, Bern-Stuttgart-Wien 2001, S. 235.

⁴ Geser, Hans, *Sozialbilanzierung: eine neue gesellschaftliche Legitimationsstrategie der Kirchen?* in: Loretan, Adrian (Hrsg.), *Kirche-Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat*, Zürich 1995, S. 145–155, dort S. 147.

Staat in dem Sinne verstehen, als er nicht für die Unterstützung religiöser Sonderinteressen zuständig sein sollte⁵.

Eine Arbeit zum Thema der Kirchenfinanzen in der pluralistischen Gesellschaft hat es somit mit verschiedenen Argumentationsebenen zu tun. Die Frage der Kirchenfinanzierung betrifft erstens in der Innenperspektive der Kirchen deren ekklesiologisches Selbstverständnis, zweitens in staatlicher bzw. gesellschaftlicher Perspektive Fragen der politischen bzw. politisch-ethischen Legitimität und drittens die Vermittlung beider Perspektiven im Horizont einer theologischen Ethik des Politischen, die die Selbstverortung der Kirchen im heutigen gesellschaftlichen Umfeld betrifft.

Der Zweck des vorliegenden Beitrags besteht darin, die zu Rechtfertigung und Kritik bezüglich Kirchenfinanzierung vorgebrachten Argumente einer Überprüfung zu unterziehen, indem theologische ‚Kriterien‘ oder doch mindestens Ansatzpunkte entwickelt werden, die eine Gewichtung und Abwägung der einzelnen Argumente erlauben. Dazu werden in einem ersten Teil, der die Ökonomie der Kirche mit der Ekklesiologie in Beziehung setzt, die äusseren Bedingungen sowie die inneren Voraussetzungen kirchlicher Haushalte thematisiert, um Reformansätze kirchlicher Ökonomie in den Blick zu bekommen. Im zweiten Teil werden vier ausgewählte Finanzierungssysteme von reformierten Schweizer Kirchen analysiert und die diversen Formen gegenwärtiger kirchlicher Finanzierung beschrieben. Diese verschiedenen Finanzierungsformen sollen im dritten Teil argumentativ mit den im ersten Teil entwickelten ‚Kriterien‘ respektive Ansatzpunkten der Reform in Beziehung gesetzt werden.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, einen Beitrag zur absehbaren öffentlichen Diskussion zum Thema Kirchenfinanzierung zu leisten und Kirchenleitungen Argumentationsleitlinien im Hinblick auf eine mittel- bis langfristige Strategie kirchlicher Finanzpolitik an die Hand zu geben. Politische, historische, ökonomische oder rechtliche Aspekte stehen dabei nicht im Vordergrund. Zentral ist vielmehr eine pragmatische Vermittlung dieser Aspekte mit der ekklesiologischen Perspektive. Anvisiert ist nicht das kurzfristig-taktische Kalkül, sondern eine Optik, die den wirk-

⁵ Müller, Eckart, Die Kirchen und ihr Geld. Kirchliche Finanzstrukturen in Gegenwart und Zukunft, in: Fetzer, Joachim/Grabenstein, Andreas/Müller, Eckart (Hrsg.), Kirche in der Marktgesellschaft, Gütersloh 1999, S. 154–167, dort S. 159 (zit: Marktgesellschaft).

samen gesellschaftlichen Tendenzen (Pluralisierung der Gesellschaft, Gewichtsverschiebung Staat-Wirtschaft-Kirche, Entflechtung von Kirche und Staat) aus theologisch-ekklesiologischer Sicht mit einer langfristigen Strategie zu entsprechen vermag.

1.2 Der systematische Ort der Fragestellung in der Theologie

In grundlegendem Sinne besteht das ökonomische Problem der Kirche in der Frage, wie die Erfüllung ihres Auftrags finanziert werden soll. In der Praxis des kirchlichen Alltags spielt die ökonomische Seite zwar eine wichtige Rolle, wird aber wenig thematisiert. Insbesondere wird kritisiert, dass theologische Reflexion kaum auf diese Dimension kirchlichen Lebens Bezug nimmt: „Das Geld der Kirche und ihr Zeugnis scheinen auf verschiedenen Ebenen zu liegen. In ihrem Zeugnis richtet sich die Kirche nach dem Neuen Testament aus; in ihrem Finanzwesen zeigt die Geschichte mindestens seit dem 19. Jahrhundert kaum eindeutige Beispiele für einen prägenden Einfluss des kirchlichen Dienstes und der theologischen Reflexion auf die Gestaltung des Finanzsystems“⁶.

Die geringe Bedeutung, die der kirchlichen Ökonomie meist beigemessen wird, mag im alltäglichen Leben der Kirche einen Grund wohl in der Selbstverständlichkeit haben, mit der finanzielle Ressourcen in den meisten mitteleuropäischen Kirchen der letzten Jahrhunderte zur Verfügung standen⁷. Aber auch auf der Seite der Theologie wird der Frage wenig Beachtung geschenkt. Weder die weit ausgreifende Dogmatik von Karl Barth⁸ noch eine jüngst erschienene „Evangelische Lehre von der Kir-

⁶ Luz, Ulrich, Die Kirche und ihr Geld im Neuen Testament, in: Lienemann, Wolfgang (Hrsg.), Die Finanzen der Kirche (zit.: Finanzen), München 1989, S. 525–554, dort S. 525.

⁷ Ein anderer Grund ist in den historischen Entwicklungen, resp. in den jeweils spezifischen politischen und ökonomischen Verhältnissen zu finden, vgl. Huber, Wolfgang, Folgen christlicher Freiheit. Ethik und Theorie der Kirche im Horizont der Barmer Theologischen Erklärung, Neukirchen-Vluyn 1983, S. 219f: „Gerade im Bereich der kirchlichen Ökonomie erweist sich theologische Reflexion, soweit sie überhaupt auf die materielle Struktur der Kirche ausdrücklich Bezug nimmt, als die nachträgliche Legitimation von Entwicklungen, deren primäre Ursachen im ökonomischen und politischen Bereich zu suchen sind.“

⁸ Vgl. Barth, Karl, Die kirchliche Dogmatik. Gesamtregister, Studienausgabe Band 31, 2. Auflage, Zürich 1993. Der Registerband enthält keine Einträge zu den Begriffen

che“⁹ gehen auf das Geld der Kirche ausführlicher ein. Es fragt sich, ob das Thema so einfach sich selbst überlassen werden darf, wie das in Theologie und Kirche der vergangenen Jahrzehnte geschah: „Unter der Vorherrschaft einfacher Entgegensetzungen wie „Geld und Geist“ wurde die ökonomische Seite kirchlicher Wirklichkeit als unwesentliche, uneigentliche Dimension in der theologischen Lehrbildung über die Kirche (Ekklesiologie) kaum zum Thema gemacht (...). Vom Geist wurde viel geredet, vom Geld kaum“¹⁰.

Der systematische Ort der Fragestellung ist somit in der Ekklesiologie zu suchen. Die folgenden Überlegungen sollen dazu dienen, diesen Ort näher zu kennzeichnen. Gegenstand der Ekklesiologie sind Bestimmungen über Ursprung und Wesen der Kirche, ihren Auftrag, ihre Struktur und Ordnung. „In ursprünglichster Weise gewinnt Kirche dort soziale Gestalt und (...) Struktur, wo Menschen zusammenkommen, um Gottes Wort aufzunehmen und zu bezeugen. Von diesem Grundvorgang her, durch den Kirche entsteht und besteht, ergeben sich die elementaren äusseren und inneren Strukturbedingungen, die für die Kirche konstitutiv sind“¹¹.

Es ist nicht nur verständlich, sondern auch richtig, dass Kirche und Theologie vornehmlich den Geist und nicht das Geld zum Thema haben. Geld ist und bleibt in theologischer Perspektive ein „Adiaphoron“, ein nachrangiges, neutrales Mittelding, das seine Bedeutung von vorrangigen Grössen und Zielsetzungen erhält. Wird jedoch der Begriff „Adiaphoron“¹² falsch verstanden, das Geld sich selber überlassen und sein unei-

Finanzen, Ressourcen oder Geld. Auch die unter dem Stichwort „Gemeinde“, unter dem die Ekklesiologie vornehmlich thematisiert wird, erwähnten Unterbegriffe reflektieren die kirchliche Ökonomie in keiner Weise.

⁹ Mostert, Walter, *Jesus Christus – Anfänger und Vollender der Kirche. Eine evangelische Lehre von der Kirche*, Zürich 2006.

¹⁰ Tanner, Klaus, *Unternehmen Kirche!*, in: Fetzer, *Marktgesellschaft*, S. 51–56, dort S. 51.

¹¹ Härle, Wilfried, Art. Kirche VII. Dogmatisch, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Band XVIII, Berlin New York 2000, S. 277–317, dort S. 303.

¹² Vgl. Lienemann, Wolfgang, *Kirchenfinanzen im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft*, in: *Pastoraltheologische Informationen (PhTI)* 13 (1993) S. 41–65, dort S. 63: „; dass Geld als solches ein Adiaphoron, ein neutrales Mittelding ist, das seine ethische Qualität erst durch die Weisen des Erwerbs, der Verwaltung und der Verwendung gewinnt“. – Vgl. zur Verwendung des Begriffs in der antiken Philosophie: Weiss, Konrad, Art. ‚phero‘, in: *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament*, Band IX, S. 57–89, dort S. 64.

gentlicher bzw. unwesentlicher Charakter so missverstanden, als sei der Umgang damit beliebig, so wird übersehen, dass „die Kirchen nicht nur durch ihre explizite Verkündigung wirken, sondern auch durch ihre Organisationsgestalt und ihre Strukturen Botschaften mitteilen“¹³. Wenn nach dem Einfluss theologischer Reflexion auf die Gestaltung kirchlicher Ökonomie gefragt wird, so ist der nichtsprachliche Botschaftscharakter des Geldes der entscheidende Punkt:

„Die Bezeugung des Wortes Gottes durch Wort und Tat der Kirche ist ein Kommunikationsgeschehen, das sich seiner Struktur nach nicht prinzipiell von anderen Kommunikationsvorgängen unterscheidet. Deswegen gilt auch für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags z.B. das Gebot der syntaktischen Stimmigkeit und der semantischen Deutlichkeit. D.h. die übermittelte Botschaft muss in sich und hinsichtlich ihres Bedeutungsgehaltes verstehbar sein. D.h. aber auch, dass die Form der Mitteilung ihrem Inhalt nicht widersprechen darf, sondern angemessen sein muss, andernfalls kommt es zu einer Dissonanz in der Bezeugung des Wortes Gottes, die deren Reinheit beeinträchtigt, ja sie u. U. verfälscht. Dabei können solche Form-Gesichtspunkte kaum umfassend genug in den Blick genommen werden. Es geht dabei ja nicht nur um Elementarfragen, wie z. B. Unterscheidungen zwischen verbaler und nonverbaler, monologischer und dialogischer, spontaner und formeller Bezeugung, sondern in ganz umfassender Weise sind möglichst alle Faktoren zu berücksichtigen, die das Kommunikationsgeschehen der Bezeugung des Wortes Gottes mitbestimmen: z. B. der Habitus (Gestik, Mimik, Erscheinungsbild) der Zeugen; die ästhetische Qualität der Räume und Veranstaltungen; die Atmosphäre in Gruppen und Versammlungen; der gesellschaftlich-politische Kontext. All dies hat selbst insofern Zeugnischarakter als es dem zu bezeugenden Wort Gottes entspricht oder widerspricht, sein Verstehen fördert oder hindert“¹⁴.

Auf diesen Zeugnischarakter kirchlicher Ökonomie wird genauer einzugehen sein, wenn es im Hinblick auf die Bestimmung von Ansatzpunkten zu deren Reform um die inneren Voraussetzungen kirchlicher Haushalte geht (unten 1.4.). Hier sei noch festgehalten, dass das Geld der Kirche zu den

¹³ Fetzer, Joachim, Kirche in der Marktwirtschaft – ein Unternehmen besonderer Art. Eine Thesenreihe, in: Fetzer, Marktgesellschaft, S. 200–219, dort S. 209.

¹⁴ Härle, zit. in FN 11, S. 295.

„nichtsprachlichen Gestalten“¹⁵ kirchlichen Handelns zu zählen ist, denen durchaus auch theologisch Beachtung zu schenken ist. Und diese Reflexion hat ihren ekklesiologischen Ort in der Gestaltung von Ordnung sowie Struktur der Kirche und ist hier insbesondere als Verantwortung der Kirchenleitung zu bestimmen, zu deren Aufgabe „die Verfügung über die (finanziellen, räumlichen und sachlichen) Mittel <gehört>, die zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags erforderlich sind“¹⁶. Da die Erfüllung dieser Aufgabe stark vom gesellschaftlichen Umfeld abhängig ist, sind zunächst kurz – im zweiten Teil ausführlicher und konkreter – diese äusseren Bedingungen bezüglich der kirchlichen Haushalte in den Blick zu nehmen.

1.3 Äussere Bedingungen kirchlicher Haushalte: Kirche als Organisation

1.3.1 Kirche und Staat

Für ihre Finanzierung stellt das Verhältnis der Kirche zum Staat einen Faktor von eminentem Einfluss dar. Die Kirchen der Reformation haben im Kampf gegen die römisch-katholische Kirche und gegen das Papsttum von Anfang an ausnahmslos eine enge Verbindung zum Staat bzw. zur Obrigkeit gefunden, das sich zunächst in der Form eines Staatskirchentums ausgestaltete. „Kirche und Staat werden – als soziologische Grössen – weitgehend gleichgesetzt. Der christliche Staat ist nichts anderes als eine Organisationsform des christlichen Volkes, der Gemeinde.“¹⁷ In dieser

¹⁵ Ebd., S. 282: „Zu den nichtsprachlichen Gestalten, in denen das Wort Gottes weitergegeben werden kann, ist u. a. auch das diakonische Handeln und die zeichenhafte Wahrnehmung ethischer Verantwortung im gesellschaftlich-politischen Bereich zu rechnen.“

¹⁶ Ebd., S. 301.

¹⁷ Friedrich, Ueli, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern 1993, S. 87 (zit.: Religionsfreiheit). – Zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat im protestantischen Bereich vgl. ebd., S. 65–144; Kraus, Dieter, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene (zit.: Staatskirchenrecht), Tübingen 1993, S. 14–64 und Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche, Band III, Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt, Basel Wien 1990, S. 127–131 (zit.: Religionsfreiheit). – Zum Aspekt der „Kirche als Organisation“ vgl. Honecker, Martin, Art. Kirche VIII Ethisch, in: Theologische Realenzyklopädie, Band XVIII, Berlin New York 2000, S. 317–334; Herms, Eilert, Erfahrbare Kirche, Tübingen 1990; Herms, Eilert, Kirche für die Welt, Tübingen 1995.

christlichen Einheitswelt übernahm der Staat die Gestaltung der kirchlichen Rechtsverhältnisse. Infolge der protestantischen Unterscheidung von „Rechtskirche“ und „Glaubenskirche“ (ius in sacra – ius circa sacra)¹⁸ und der Betonung des geistlichen Charakters der Kirche wurden in zunehmendem Masse auch deren finanziellen Verhältnisse der staatlichen Regelung überlassen¹⁹.

Unter dem Einfluss der Aufklärung und der gesellschaftlich immer wirkmächtiger werdenden Errungenschaften des politischen Liberalismus löst sich in den anschliessenden Jahrhunderten diese politisch-religiöse Einheitswelt allmählich auf und es setzt ein Prozess der Entflechtung von Kirche und Staat ein, der gegenwärtig noch immer anhält. „Die Religion wird aus dem Bereich staatlicher Zuständigkeit ausgegliedert, der Staat verhält sich zu ihr nicht mehr als zu seiner notwendigen Grundlage, sondern als zu einem Bereich von ihm gewährleisteter persönlicher und gesellschaftlicher Freiheit“²⁰. Die 1965 auch von der römisch-katholischen Kirche (von den andern Kirchen vorher) anerkannte Religionsfreiheit ist eine Errungenschaft dieses Ausgliederungsvorgangs und das moderne Religionsverfassungsrecht (vgl. 1.3.2.) Ausdruck des sich als weltanschaulich neutral verstehenden Staates.

In der Schweiz wird das Staatskirchentum im Entflechtungsprozess von der Form der kantonalen Landeskirchen abgelöst, die in den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen der Schweiz verschiedene Ausprägungen der Beziehung zwischen Staat und Kirche gefunden haben. Das unterschiedliche Zusammenwirken historischer Prägungen, regionaler Einflüsse und gesellschaftlicher Veränderungen hat zur Folge, dass im jeweiligen Verhältnis von Kirche und Staat auch heute noch nicht immer klar wird, wie die Kirche aufgefasst wird: als „Teilorgan des Staates“ (staatliche Einrichtung zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse) oder als „Person öffent-

¹⁸ Friedrich, Religionsfreiheit, S. 88.99–101.

¹⁹ Die sich in mehreren Schritten vollziehende Säkularisation von Kirchengut ist Ausdruck dieser staatlichen Gestaltung der kirchlichen Finanzen und bildete die Voraussetzung für Staatsleistungen aufgrund historischer Rechtstitel, vgl. dazu Kraus, Staatskirchenrecht, S. 123. Zu den historischen Rechtstiteln vgl. v. a. Friedrich, Ulrich, Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen. Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern Stuttgart Wien 1994.

²⁰ Böckenförde, Religionsfreiheit, S. 142.

lichen Rechts ‚sui generis‘²¹. Die Wirksamkeit der einen oder andern Auffassung bzw. die Vermischung beider Auffassungen hat in jedem Fall konkrete Auswirkungen auch auf das Finanzierungssystem einer Kirche (vgl. 2.3. bis 2.6.).

Eine theologische Perspektive, die die Kirche nicht nur als Organisation, sondern als Institution ‚sui generis‘ versteht (vgl. unten 1.4.), „kann an der Tatsache nicht vorbeisehen, dass kirchliche Gemeinschaften unabhängig von ihrem privat- oder öffentlichrechtlichen Status kraft ihrer Eigenart in spezifischer Weise einem grundrechtsgeschützten Lebensbereich – nämlich dem glaubensbestimmten Wirken ihrer Angehörigen – zuzuordnen sind und deshalb im ausserstaatlichen Bereich wurzeln und in ihrem Eigenbereich weder staatliche Aufgaben wahrnehmen noch staatliche Gewalt ausüben, sondern Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind“.²² Für moderne religiöse Gemeinschaften, insbesondere für öffentlichrechtlich verfasste Kirchen, hat der Staat selbstverständlich eine „umfassende Ordnungs-, Integrations- und Entscheidungsaufgabe“²³, die der gesellschaftlichen Koordination dient (Rechtsstaat) und bezüglich des Verhältnisses der Kirchen und andern religiösen Gemeinschaften zum Staat im Religionsverfassungsrecht ihren Ausdruck findet.

1.3.2 Religionsverfassungsrecht

Zu den Errungenschaften des politischen Liberalismus, der den erwähnten Ausgliederungsvorgang und auch die Entflechtung von Kirche und Staat während der vergangenen Jahrhunderte weitgehend bestimmte, gehört neben der Emanzipationsstruktur der Gesellschaft, der Gewährleistung vorstaatlicher, individueller Freiheitsrechte und der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates auch das Prinzip der Religionsfreiheit²⁴. „In ihm ist die Freiheit und Freigabe der Religion zur eigen-

²¹ Friedrich, Religionsfreiheit, S. 458–460.

²² Ebd., S. 460.

²³ Böckenförde, Religionsfreiheit, S. 158.

²⁴ Ebd., S. 15: Religionsfreiheit ist zu verstehen „als ein wirkliches, in der Würde der menschlichen Person begründetes Recht zur privaten und öffentlichen Ausübung der Religion nach den Forderungen des eigenen Gewissens“ und ebd. S. 18: „So schmerzlich diese Erkenntnis sein mag: Die Religionsfreiheit, die heute auch den Christen

ständigen, ihr angemessenen Wirksamkeit und organisatorischen Form enthalten, allerdings unter den Bedingungen des Pluralismus und der allgemeinen Rechtsordnung. Es erlaubt unter diesen Bedingungen die Bewahrung und Entfaltung kirchlicher Eigenständigkeit und Eigenstruktur, drängt die kirchliche Wirksamkeit nicht auf den Bereich des Privaten ab, gestattet vielmehr ihre Entfaltung in der Öffentlichkeit²⁵ und bildet einen beidseits anerkannten Rechtsboden. Wie dieser Boden zu einer konkreten Rechtsordnung ausgestaltet wird, hängt vom gesellschaftlichen Spiel der Kräfte in einer gegebenen politischen Gemeinschaft ab und wird im Religionsverfassungsrecht ausgestaltet.

In der Schweiz ist seit dem 1. Januar 2000 die revidierte Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft. In religionsverfassungsrechtlicher Hinsicht will die Bundesverfassung lediglich einen Rahmen für die Ausgestaltung des kantonalen Religionsverfassungsrechts bieten. Dieser Rahmen besteht aus den Bestimmungen, die in den Artikeln 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit) und 72 (Kirche und Staat, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen) ausformuliert sind. Der Rahmen zeichnet sich ferner dadurch aus, dass auf Bundesebene keine Organisationsformen für Kirchen oder Religionsgemeinschaften vorgesehen sind. Die Bundesverfassung versteht sich als säkulare Ordnung, der die religiöse und konfessionelle Neutralität ein wichtiges Anliegen ist.

„Auf Bundesebene sind Staat und Kirche somit je selbständige Grössen, ohne dass organisatorische Verklammerungen bestehen würden oder dass sie Teile des ‚einen christlichen Gemeinwesens‘ wären. Dieses säkulare Selbstverständnis der Bundesverfassung bedingt freilich keine feindliche Haltung, die alles Religiöse aus dem eidgenössischen Gesichtskreis verdrängen möchte. Die auf Bundesebene verwirklichte ‚Trennung‘ sollte in erster Linie als ein organisatorisches Prinzip verstanden werden, das allen Beteiligten Eigenständigkeit bietet und das offen ist für Formen der Ko-

weithin eine Selbstverständlichkeit ist, wird in ihrer Entstehung nicht den Kirchen, nicht den Theologen und auch nicht dem christlichen Naturrecht verdankt, sondern dem modernen Staat, den Juristen und dem weltlich rationalen Recht.“ – Zum Prinzip der Religionsfreiheit vgl. auch Friedrich, Religionsfreiheit, S. 249–360; Kraus, Staatskirchenrecht, S. 3–6.24–38.73–126 und den ganzen von Böckenförde oben zitierten Band (Religionsfreiheit).

²⁵ Böckenförde, Religionsfreiheit, S. 160.

operation und der gegenseitigen Bezugnahme wie aber auch für solche der Abwehr und der Entfremdung.²⁶

Aufbauend auf den in den Artikeln 15 und 72 der Bundesverfassung garantierten Rechten wird das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz ausschliesslich auf der Ebene der Kantone – und dies in sehr unterschiedlicher Art und Weise von Formen modernen Staatskirchentums bis zu Ausgestaltungen der Trennung von Kirche und Staat, vgl. unten 2.3 bis 2.6. – geregelt. Zwar enthält die geltende Bundesverfassung auch Einzelbestimmungen die das kirchliche Leben tangieren (z. B. Zivilstands- und Ehe-recht, Schule, Begräbnis, Wahlfähigkeitsbestimmungen), aber entgegen der vorgängigen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 keine Vorgaben für die Kirchenfinanzierung mehr. Letztere erwies sich in den vergangenen Jahrzehnten als einer „der praktisch brisantesten wie rechtlich umstrittensten“²⁷ Teilbereiche des schweizerischen Religionsverfassungsrechts.

Im Zentrum der juristischen Auseinandersetzungen standen Steuerfragen, insbesondere die Legitimität der Kirchensteuern juristischer Personen (vgl. unten 3.3.3.): „Der Kampf der Meinungen tobt und wogt seit über einhundert Jahren: Trotz beharrlicher Kritik aus der Wissenschaft erwies sich das Bundesgericht freilich stets als staatstragend und billigte die Praxis der Kantone, wobei es seine Rechtssprechung zwar von Zeit zu Zeit überprüfte, ohne allerdings je zu einem wesentlich anderen Ergebnis zu gelangen.“²⁸ Ob diese Praxis aufrechterhalten werden kann, ist fraglich,

²⁶ Kraus, Staatskirchenrecht, S. 129. Bezüglich des Religionsverfassungsrechts in der Schweiz ist diese Arbeit von Kraus nach wie vor ein Standardwerk, obwohl es sich auf die alte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 bezieht. Der Kommentar dazu sowie die Abschnitte zu den kantonalen religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen sind nach wie vor sehr wertvoll. – Weiterführende und z.T. aktuellere Literatur zum Religionsverfassungsrecht der Schweiz: Karlen, Peter, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988; Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.), Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht/Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse, Zürich 2005; Pahud de Mortanges, René, System und Entwicklungstendenzen des Religionsverfassungsrechts der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, in: ZevKr 52 (2007) S. 495–523; Winzeler, Christoph, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2005.

²⁷ Kraus, Staatskirchenrecht, S. 113. Zu Art. 49, Absatz 6 der vorgängigen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, der eine Richtlinie bezüglich Kirchenfinanzierung formuliert, vgl. ebd. S. 113–123.

²⁸ Ebd., S. 118.

denn „es ist nicht zu verkennen, dass manches, was heute noch als staatskirchrechtliche <scil. religionsverfassungsrechtliche> Selbstverständlichkeit gilt, aus Grundrechtssicht fragwürdig geworden ist“²⁹. Dass es fragwürdig ist, hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass auch die schweizerische Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten zu einer pluralistischen Gesellschaft geworden ist.

1.3.3 Pluralistische Gesellschaft

Kirchliche Haushalte werden nicht nur von den äusseren Bedingungen des Verhältnisses von Kirche und Staat sowie insbesondere religionsverfassungsrechtlicher Bestimmungen, sondern in vermittelter und indirekter Weise auch vom Faktum der pluralistischen Gesellschaft geprägt. Die vielschichtige Instanz ‚Gesellschaft‘ wird vor allem in der Öffentlichkeit greifbar. Im öffentlichen Diskurs steht das gesellschaftliche Legitimitätsempfinden auf dem Prüfstand; es werden Probleme in diesem Forum andiskutiert. Die Öffentlichkeit fungiert gleichsam als „Seismograph“³⁰ der Gesellschaft, an dessen Ausschlägen problematische Zustände und Entwicklungen erkennbar und den politischen Instanzen zur Lösung zugeführt werden. Letztlich müssen sich auch Formen der Kirchenfinanzierung vor diesem Forum ‚Öffentlichkeit‘ legitimieren – in rechtlicher, politischer und moralischer Hinsicht.

Die Gesellschaft hat auch in der Schweiz während der vergangenen 50 Jahre grundlegende Veränderungen erfahren, die bisweilen als Wertewandel beschrieben werden. Wie sich Wertgefüge verändert haben und sich insbesondere in Zukunft weiter verändern werden, ist nicht eindeutig festzustellen³¹. Jedoch gibt es statistisch erfassbare Fakten, die als unmissverständliche Hinweise auf Veränderungen interpretiert werden müssen. Im Hinblick auf Kirchen und ihre Finanzierung sind dies vor allem

²⁹ Friedrich, Religionsfreiheit, S. 473.

³⁰ Vgl. zur seismografischen Funktion von Öffentlichkeit: Imhof, Kurt, Der hohe Preis der Moral. Politik und Wirtschaft unter dem Diktat der Empörungskommunikation, in: NZZ vom 07.06.2002, Nummer 129, S. 75.

³¹ Vgl. die Szenariotechnik in Roos, Georges T., Wertewandel in der Schweiz 2004 – 2014 – 2024. Vier Szenarien, Schweizerische Vereinigung für Zukunftsforschung swissfuture, Oberrieden 2004.

die Fakten des Mitgliederschwundes der Kirchen, das Wachsen anderer religiöser Gemeinschaften sowie die Zunahme von Menschen, die erklären, keiner Religion anzugehören (vgl. unten 2.3 bis 2.6.).

Diese Fakten können als Aspekte des soziokulturell erfassbaren Pluralismus verstanden werden. ‚Pluralismus‘ bezeichnet jedoch nicht bloss empirisch festzustellende Sachverhalte; vielmehr verweist dieses Schlagwort auf eine normative Konzeption moderner Gesellschaften und des modernen Staates. „Was neu ist und was pluralistische Gesellschaften auszeichnet, ist nicht das Faktum einer Meinungspluralität, sondern der Sachverhalt, dass abweichende Meinungen zugelassen werden und nicht gesellschaftlich sanktioniert, ausgeschlossen oder unterdrückt werden“³². Der sich selbst als weltanschaulich neutral verstehende Staat muss also in geeigneter Weise auf die gesellschaftlichen Veränderungen und auf die Pluralisierung der Gesellschaft reagieren.

Was die geeignete Antwort auf die Frage sei, wie der Staat mit der Religion als einem Faktor des gesellschaftlichen Lebens umgehen soll, ist alles andere als geklärt. Der Staat kann sich „hinter der weltanschaulichen Neutralität verstecken“³³ und eine Mitverantwortung für die Gestaltung religiösen Lebens ablehnen. Wenn Religion insgesamt an Bedeutung verlieren würde, wäre dies möglicherweise die richtige Reaktion. Dies scheint aber nicht unbedingt der Fall zu sein (vgl. unten 2.2.3.). Vielmehr „ist jetzt einer Entwicklung ins Auge zu sehen, in der wieder die öffentliche und gesamtgesellschaftliche Relevanz von Weltanschauung und Religion zu erfahren und anzuerkennen sein wird. Die sozialgeschichtliche völlig neue Zumutung wird sein: das Zusammenleben in einer Gesellschaft auf dem Boden einer Vielzahl von verschiedenen weltanschaulich-ethischen Grundorientierungen, die gleichzeitig und nebeneinander die gesamtgesellschaftlichen Interaktionen ihrer Anhänger innerlich ausrichten und dadurch auf alle Interaktionsbereiche Einfluss ausüben“³⁴. In seinen Funktionen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sicherung eines friedlichen Zusammenlebens kann (oder muss) der Staat

³² Rippe, Klaus P., Pluralismus. Einige Klärungsversuche zu einem inflationär gebrauchten Begriff, in: *Ethica*; 4 (1996) 3, S. 289–317, dort S. 291.

³³ Anselm, Rainer, „Wie hast Du’s mit der Religion?“ Über die Grenzen öffentlicher Enthaltbarkeit in Sachen Religion, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 51, Heft 1 (2007) S. 3–7, dort S. 7.

³⁴ Herms, Eilert, *Kirche für die Welt*, Tübingen 1995, S. 405.

durchaus ein Interesse daran haben, in organisatorischem und strukturellem Sinne das Zusammenleben der Religionen zu koordinieren.

Nicht nur der Staat, auch die Kirchen haben auf die gesellschaftlichen Veränderungen zu reagieren. Für die Kirchen hat die wohl auch in Zukunft zunehmende Pluralisierung der Gesellschaft die Konsequenz, dass der privilegierte Status, der ihnen als traditionell verwurzelten Religionsgemeinschaften noch zukommt, immer schwieriger zu legitimieren ist. Oft wird darauf hingewiesen, dass „der herkömmliche volkskirchliche Mantel <...> allmählich zu weit geworden“³⁵ sei und das Privileg der Anerkennung als öffentlichrechtliche Institution nicht mehr den Tatsachen der Wirklichkeit entspreche (Mitgliederschwund). In religionsverfassungsrechtlicher Hinsicht führt die Entwicklung zur pluralistischen Gesellschaft zu einer häufigeren Anerkennung anderer religiöser Gemeinschaften³⁶. In finanzieller Hinsicht hat die Entwicklung für die Kirchen zur Folge, dass die Mittel aufgrund der schwindenden Mitgliederzahlen abnehmen und in Zukunft vermehrt Mittel auf mehrere Religionsgemeinschaften aufgeteilt werden³⁷.

³⁵ Lienemann, PhtI, S. 59. Vgl. aber auch Herms, Eilert, *Erfahrbare Kirche*, Tübingen 1990, S. 244: „Nichts verrät grössere Unkenntnis von Wesen und Auftrag der Kirche, als wenn schwindende Mitgliederzahlen zum Anlass von Gedanken über das Ende der Volkskirche werden.“ – Zum Begriff Volkskirche vgl. auch Huber, zit. in FN 7, S. 131–145.

³⁶ Vgl. Famos, Cla R., *Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Lichte des Rechtsgleichheitsprinzips*, Freiburg 1999 und Pahud de Mortanges, René/Rutz, Gregor A./Winzeler, Christoph (Hrsg.), *Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften*, Freiburg 2000.

³⁷ So soll dies beispielsweise im Kanton Zürich mit den Erträgen aus der Besteuerung juristischer Personen geschehen, vgl. dazu Bräm, Werner, *Konkreter Schritt auf dem Weg zur neuen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Kanton Zürich*, in: SJKR 6 (2001) S. 187–198, dort S. 194–195, auch S. 196.

1.4 Innere Voraussetzungen kirchlicher Haushalte: Kirche als Institution

1.4.1 Primäre und sekundäre Institutionen der Kirche (ecclesia visibilis et abscondita)

Bezieht sich die Bezeichnung der Kirche als Organisation hauptsächlich auf die Frage, wie die Kirche in die politische Ordnung von Organisationen und in das gesellschaftliche Gefüge eingeordnet ist, so bezieht sich die Bezeichnung der Kirche als Institution andererseits auf die Frage, was das der Kirche Eigentümliche, Spezifische ist, um dessen Willen sie überhaupt institutionalisiert ist. Die Ekklesiologie hat sich den Begriff der Institution zunutze gemacht, um das Spezifische der Kirche zu kennzeichnen und hat dabei primäre von sekundären Institutionen unterschieden. „Die kirchlichen gottesdienstlichen Handlungen [scil. Verkündigung, Taufe, Abendmahl, Gebet, Seelsorge] sind in der Art und darum einzigartig, eben die primären Institutionen der Kirche, weil an ihnen allen das Wesen der Kirche kenntlich wird, dass sie eigens dem Handeln Gottes in Jesus Christus entsprechen, es entgegennehmen und als gegenwärtig erfahren. Sofern das wirklich geschieht, d. h. sofern der Glaube hier wirklich wird, geschieht dieses kirchliche Handeln im Heiligen Geist“³⁸.

Von den primären sind die sekundären Institutionen [scil. Diakonie, kirchliche Ämter, Verwaltungsmassnahmen, Infrastrukturen, usw.] zu unterscheiden, die allein den Zweck haben, „dem Vollzug der gemeinsamen Christusgemeinschaft“ zu dienen, oder anders ausgedrückt: die „immer nur als Raum oder als Instrument für das Primäre verstanden [werden]: Wie wird Kirche innerhalb der Gegebenheit der Institution?“³⁹. Im Widerstreit von Gegebenheit und Anspruch, im „institutionellen Dilemma“⁴⁰, in der Frage nach der wahren Kirche hat die Unterscheidung von sichtbarer und verborgener Kirche ihren Sinn. „Die rechte, wahre sichtbare Kirche ist (...) genau genommen eine kritische Zielgrösse, die unter irdisch-geschichtlichen Bedingungen nicht ein für allemal und nicht in vollkommener Form erreicht werden kann. Darum ist die sichtbare Kir-

³⁸ Mostert, zit. in FN 9, S. 130, vgl. ebd. S. 21, 55.

³⁹ Ebd., S. 23, vgl. ebd., S. 56f.

⁴⁰ Huber, zit. in FN 7, S. 158, vgl. zum Begriff Institution ebd., S. 151–158.

che eine *ecclesia semper reformanda*⁴¹. In diesem – ekklesiologisch erforderlichen – unablässigen Reformprozess muss die real existierende Kirche bezogen bleiben auf ihren Grund und ihre inneren Voraussetzungen, weil es einen notwendigen und unauflösliehen Zusammenhang zwischen sichtbarer und verborgener, geglaubter Kirche gibt:

„Wenn es richtig ist, dass verborgene und sichtbare Kirche sich weder wie zwei getrennte Grössen noch wie zwei konzentrische Kreise zueinander verhalten, sondern wie Innen- und Aussenseite, Seele und Leib, Werk Gottes und Menschenwerk, und dass sie als solche eine komplexe Realität bilden, dann können auch die Eigenschaften der verborgenen Kirche und die Kennzeichen der rechten sichtbaren Kirche nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern es muss zwischen ihnen einen inneren Zusammenhang geben, unbeschadet des gleichwohl bestehenden grundlegenden (weil kategorialen) Unterschieds“⁴². Nicht nur bezüglich ihrer primären Institutionen, sondern auch bezüglich ihrer sekundären Institutionen steht die real existierende Kirche ständig vor der Herausforderung, sowohl dem grundlegenden Unterschied als auch dem unverzichtbaren inneren Zusammenhang von sichtbarer und verborgener Kirche Rechnung zu tragen.

Der Umgang mit Geld ist Teil des kirchlichen Handelns und vollzieht sich im Bereich der sekundären kirchlichen Institutionen. Wenn auch das „Warum“, der Grund dafür, dass der Umgang der Kirche mit Geld nicht beliebig ist, aus den ekklesiologisch entwickelten inneren Voraussetzungen kirchlicher Haushalte deutlich wird, so ist doch das „Wie“ des bewusst gestalteten Umgangs mit Geld sehr viel schwieriger zu fassen. Das „Warum“ ist so zu fassen, dass dem Geld in seiner nichtsprachlichen Gestalt Botschaftscharakter eignet. Es hat deshalb Zeugnischarakter, weil es als formales Element das Kommunikationsgeschehen der Bezeugung des Wortes Gottes (vgl. oben 1.2.) mitbestimmt. Auch der Umgang mit Geld muss deshalb in einem inneren Zusammenhang mit Wesen und Auftrag der Kirche stehen und als Instrument bezogen bleiben auf die primären kirchlichen Handlungen. Die Frage „Wie“ diese Bezogenheit konkret ausgestaltet werden soll, ist so einfach und ein für allemal nicht zu beantworten. Auch mit

⁴¹ Härle, zit. in FN 11, S. 293.

⁴² Ebd., S. 292 (286–293). Vgl. zur Unterscheidung von sichtbarer und verborgener Kirche auch Huber, zit. in FN 7, S. 147–168 und Mostert, zit. in FN 9, S. 66–69.

Blick auf die Organisation kirchlicher Finanzen und Haushalte bleibt kritisch zu fragen: „Gibt es eine ideale, dem Evangelium entsprechende Organisationsform der christlichen Gemeinde, die als solche weltlichen Organisationsformen gegenüber kritisch zu behaupten ist?“⁴³

1.4.2 Theologische ‚Kriterien‘ zur Kirchenfinanzierung?

Der Frage, wie der Umgang mit Geld als Teil des kirchlichen Handelns auf die primären kirchlichen Handlungen bezogen sein soll, entspricht die Suche nach Kriterien zur Kirchenfinanzierung. „Die Kirche als Glaubensgemeinschaft ist notwendig zugleich menschliches Sozialgebilde, Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens in der Zeit. Als solche steht sie in ihrem amtlich-institutionellen Denken und Handeln wie in ihrer Theologie stets in einer Symbiose sowohl mit geist-kulturellen Denkformen und Bewusstseinsgehalten als auch mit politisch-sozialen Ordnungsformen, die ihrerseits zeit- bzw. epochegebunden, also historisch kontingent sind“⁴⁴. Die konkret gegebenen Formen kirchlicher Finanzierung sind somit immer Ergebnis eines gesellschaftlichen und politischen Prozesses, in dem ein Ausgleich zwischen Kirche als Organisation und Kirche als Institution gesucht, gefunden, ständig mit gesellschaftlichen und politischen Instanzen neu ausgehandelt und legitimiert werden muss. Die Frage der normativen Orientierung, die Suche nach Kriterien, spielt dabei immer eine näher zu kennzeichnende Rolle.

Es ist mehrfach versucht worden, aus der christlichen Tradition und Geschichte Kriterien der normativen Orientierung für Gestalt und Ordnung der Kirche wie auch für Finanzierungsformen zu gewinnen. Dabei wurde deutlich, dass das Ergebnis solcher Bemühungen nicht allgemeingültige, geschichtsinvariable Normen sein können. Normative Orientierung erfährt ihre Grenze an der Zeitgebundenheit der real existierenden Kirche, an den erwähnten kulturellen Denkformen, Bewusstseinsgehalten und politischen Ordnungsformen. Zu gross ist der Unterschied der histori-

⁴³ Vischer, Georg, Protestantische Kirchen und moderne Gesellschaft. Problemanzeige, in: Grözinger, Albrecht/Pfleiderer, Georg/Vischer, Georg (Hrsg): Protestantische Kirche und moderne Gesellschaft. Zur Interdependenz von Ekklesiologie und Gesellschaftstheorie in der Neuzeit, Zürich 2003, S. 15–19, dort S. 17.

⁴⁴ Böckenförde, Religionsfreiheit, S. 98.

schen Voraussetzungen etwa zwischen Mittelalter und Moderne oder zwischen neutestamentlicher und restaurativer Epoche, als dass es möglich wäre „aus verschiedenen biblischen und kirchengeschichtlichen Überlieferungsprozessen geschichtsindifferente Normen, womöglich ‚Werte‘ ab<zu>leiten, deren Achtung und Befolgung die wahre, evangeliumsgemässe Kirche herbeiführen würde – dies wäre nur eine auf die Gestalt der Kirche angewandte Gesetzlichkeit“⁴⁵.

Einerseits ist dieser hermeneutische Vorbehalt gegenüber allzu rigide verstandenen und angewandten Kriterien von hoher Bedeutung, wenn es im dritten Teil dieses Beitrags um eine Überprüfung der zur Kirchenfinanzierung vorgebrachten Argumente gehen soll. Andererseits gibt es durchaus Traditionselemente, geschichtliche Konstellationen und auch Strukturen, an denen Leitlinien für kirchliches Handeln besonders deutlich werden. Es sollen deshalb an dieser Stelle drei Versuche der Annäherung an ‚Kriterien‘ kurz Erwähnung finden, die dann in die spezifische Fragestellung des vorliegenden Beitrags einfließen sollen (unten 1.4.3).

U. Luz versucht, das Neue Testament auf Hinweise bezüglich Kirchenfinanzen zu befragen und zeigt dabei Verständnis für den hermeneutischen Vorbehalt. „Eine neutestamentliche Studie im Rahmen eines übergreifenden theologischen Arbeitsprojektes weckt immer Hoffnungen auf Entdeckung normativer Linien. Darum ist eine Warnung von vornherein am Platz: Es gibt kaum einen Bereich kirchlichen Lebens, wo die geschichtlichen Voraussetzungen im frühesten Christentum und heute so verschieden sind, wie gerade hier [scil. Kirchenfinanzen]. Entsprechend wird eine direkte Übersetzung auch neutestamentlicher Grundlinien in heutige kirchliche Wirklichkeit sehr schwer sein“⁴⁶. Dennoch ist Luz der Überzeugung, dass seine Ergebnisse von mehr als bloss historischem Wert sind und als Perspektiven verstanden werden müssen „auf die hin eine langfristige Entwicklung des kirchlichen Finanzwesens um des Evangeliums willen sich zubewegen müsste“⁴⁷. Als solche Perspektiven nennt er:

⁴⁵ Lienemann, Wolfgang, Reformkonzepte für kirchliche Finanzsysteme (zit: Reformkonzepte), in: Lienemann, Wolfgang, Finanzen, S. 964.

⁴⁶ Luz, in Lienemann, Finanzen, S. 526.

⁴⁷ Ebd., S. 554.

1. Zentralität der Diakonie: Die später als Diakonie bezeichnete Fürsorge für die Armen erscheint im NT als Wurzel des kirchlichen Finanzwesens.
2. Prinzipielle und praktische Unterordnung christlichen Privatbesitzes unter das koinon: Besitzverzicht und Freiheit sind zusammengehörige Leitmotive der Nachfolgetradition.
3. Ökumenizität der Diakonie: die kirchlichen Mittel sind nicht uneingeschränkt solche der Lokalkirchen (Unterstützung von Wanderpredigern, Kollekten).
4. Verantwortung der Gemeinden für die Verkündiger und deren Leben aus dem Evangelium nach dem Armenrecht: Verkündigungsauftrag ist früh zu einem Vollamt geworden mit Anspruch auf Lebensunterhalt.
5. Freiwilligkeit: Freiwilligkeit der Zuwendungen ist Grundprinzip, das sich weit ins frühe Mittelalter durchhält.

Als Beispiel einer geschichtlichen Konstellation, in der der Bestand der Kirche gefährdet war, und in der Reaktion auf die Gefährdung Leitlinien für das kirchliche Handeln besonders deutlich erkennbar wurden, sei das Schicksal der Evangelischen Kirche Deutschlands zur Zeit des Zweiten Weltkriegs erwähnt. „Durch den Totalitätsanspruch des nationalsozialistischen Regimes sah die Bekennende Kirche sich vor die Frage gestellt, wie die Kirche Kirche bleiben könne; in Barmen wurde klargestellt, dass die Kirche sich selbst preisgibt“⁴⁸, wenn sie sich allzu sehr und ohne Rückbesinnung auf das Spezifische der Kirche als Organisation und Institution den politischen Gegebenheiten anpasst oder unterwirft.

W. Huber hat versucht, im Horizont der Barmer Theologischen Erklärung, Kriterien kirchlicher Ökonomie zu entwickeln. Im Anschluss an die 3. Barmer These formuliert er ein allgemeines Kriterium: „Das massgebliche Kriterium für die materielle Struktur der Kirche ist ihr Zeugnisauftrag. Dass an seine Stelle nicht andere Kriterien – solche der weltanschaulichen Überzeugung, der ökonomischen Entwicklung oder der politischen Opportunität – treten können, wird durch den Verwerfungssatz der 3. Barmer These unterstrichen. Denn er verwirft nicht nur im Blick auf die Botschaft, sondern auch im Blick auf die Ordnung der Kirche die falsche Lehre, als dürfe die Kirche deren Gestalt ihrem Belieben

⁴⁸ Huber, zit. in FN 7, S. 147.

oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen⁴⁹. Dieses allgemeine Kriterium präzisiert er anschliessend in fünf Hinsichten:

1. **Eigenständigkeit:** Die ökonomische Struktur der Kirche soll in möglichst weitgehendem Umfang durch eine eigenständige Disposition über ihre finanzielle Basis bestimmt sein, damit die Freiheit der Evangeliumsverkündigung nicht verloren geht.
2. **Diakonie:** Die Verwendung des Geldes muss am Auftrag der Diakonie ausgerichtet sein.
3. **Zeugnis und Dienst:** Der Zeugnis- und Dienstauftrag der Kirche gehören unlösbar zusammen; eine einseitige Prioritätensetzung zugunsten des Pfarramtes ist unsachgemäss.
4. **Zeugnisfähigkeit:** Kirchenstrukturen und Lebensstil der Gläubigen sind auch eine Form des kirchlichen Zeugnisses.
5. **Transparenz:** Jede regionale Kirche kann über die Legitimität ihrer eigenen Sozialgestalt und ihrer eigenen Finanzstruktur nur durch öffentliche Rechenschaft hinsichtlich Herkunft, Verwaltung und Verwendung und nur im Austausch mit anderen Kirchen Klarheit gewinnen.

Dem Kontext der immer wieder aufflackernden Diskussion über die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz im 20. Jahrhundert verdankt sich die dritte Annäherung an Kriterien der Kirchenfinanzierung, die hier noch Erwähnung finden soll. Aufgrund des Zeugnisses der Urkirche sowie der Richtlinien des II. Vatikanums und des Codex Iuris Canonici versucht J. Bruhin, theologische Beurteilungskriterien zur Beantwortung der Frage zu nennen, ob die Voraussetzungen für eine Kirchensteuer juristischer Personen gegenwärtig (1988) noch gegeben seien. Als Voraussetzungen auf seiten der Kirche nennt er folgende Kriterien⁵⁰:

1. **Mit dem Wesen der Kirche vereinbar:** Zusammenarbeit mit dem Staat muss vom biblischen Auftrag her motiviert sein, Kirchen dürfen nicht kraft des Staates am Leben erhalten bleiben.

⁴⁹ Ebd., S. 226. Zu den fünf Hinsichten, die aus dem allgemeinen Kriterium abgeleitet werden vgl. ebd. S. 227–232.

⁵⁰ Bruhin, Josef, Sind Kirchensteuern juristischer Personen theologisch und pastoral fragwürdig? in: Carlen, Louis, Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz, Freiburg 1988, S. 41–54, dort S. 49ff.

2. Im Einklang mit der Religionsfreiheit: Rechte Dritter dürfen nicht verletzt werden, Kirche darf sich nur an den freien Glaubensgehorsam des Menschen wenden, Abhängigkeit der Kirche vom Staat muss minimiert werden.
3. Adäquat zur pastoralen Lage: Diskrepanz zwischen nomineller Kirchenmitgliedschaft und substanzieller Kirchlichkeit in der Volkskirche kann zu Glaubwürdigkeitsverlust der Kirche führen.
4. Im rechten Mass: Privilegierung der Kirche muss dem kirchlichen Zeugnis und der gesellschaftlichen Situation entsprechen: Kongruenz von Inhalt und Form der Privilegierung.
5. Mit der erforderlichen Transparenz: öffentliche Darstellung nicht nur der erreichten rechtlichen Position (Legalität), sondern des Sinngehaltes (Legitimität) der kirchlichen Rechtsposition.

1.4.3 Reformansätze kirchlicher Finanzierung: theologische Kernanliegen

Die kurz beschriebenen Annäherungen an ‚Kriterien‘ kirchlicher Ökonomie entstammen unterschiedlichen historischen, sachlichen und nationalen Kontexten. Die Unterschiede in der Formulierung der einzelnen Kriterien rühren auch daher, dass der Fokus nicht derselbe ist. Das eine Mal geht es generell um den Umgang mit Geld (NT), das andere Mal um kirchliche Einnahmen und Ausgaben und das dritte Mal lediglich um eine einzelne Finanzierungsform (Kirchensteuern juristischer Personen). Umso bemerkenswerter ist die Tatsache, dass Übereinstimmungen und Parallelen in den drei Annäherungen durchaus gegeben sind; sie sind wohl weniger in einer geistigen Verwandtschaft der formulierenden Autoritäten als vielmehr sachlich in der Frage nach der Legitimierbarkeit kirchlicher Finanzen begründet.

Auch wenn es sich – wie mehrfach betont – bei ‚Kriterien‘ nicht um „statische Massstäbe“⁵¹ handeln kann, und sie nicht als „blosse konkretisierende Anwendung von ekklesiologischen Grundbestimmungen auf die kirchliche Praxis“⁵² missverstanden werden dürfen, legen die sachlichen Konvergen-

⁵¹ Ebd. S. 46.

⁵² Lienemann, Reformkonzepte, S. 964.

zen doch den Schluss nahe, dass es sich in den übereinstimmenden Elementen um Kernpunkte (‚Leit- oder Richtlinien‘, ‚Perspektiven‘, ‚Grundsätze‘, ‚Indikatoren‘) des Diskurses über kirchliche Finanzen handelt, die in jedem Legitimationsprozess zu diesem Thema auftauchen. Die Rolle normativer Orientierung bezüglich kirchlicher Finanzen ist demnach so zu bestimmen, dass diese Kernpunkte in veränderten gesellschaftlichen und politischen Konstellationen immer wieder neu expliziert und als Reformansätze für den Legitimationsprozess fruchtbar gemacht werden müssen. Für die Finanzierungsformen reformierter Kirchen in der Schweiz und die spezifische Fragestellung des vorliegenden Beitrags (kirchliche Einnahmen ohne Reflexion einer kirchlichen Ausgabenpolitik) ergeben sich aus den vorstehenden Überlegungen folgende ‚Kriterien‘ oder besser theologische Kernanliegen, denen bei der Reform kirchlicher Finanzierung handlungsleitende Bedeutung zukommen kann und soll:

1.4.3.1 Sachgerechtigkeit

In theologischer Perspektive lassen sich Formen der Kirchenfinanzierung dann am besten legitimieren, wenn ein Bezug zur Sache der Kirche einsichtig gemacht werden kann. Die Rede von der „Sache“ der Kirche zielt auf das ihr als Institution und Organisation Eigentümliche und Spezifische, auf den Grundvorgang, durch den Kirche entsteht und besteht (vgl. 1.2.). Kirche ist der Raum der ‚Kommunikation des christlichen Glaubens‘, ‚Regenerationsort des christlichen Lebens‘, wo ‚das Sein vor Gott unablässig eingeübt‘ und ein ‚Dienst am inneren Menschen‘⁵³ geleistet wird. Der Kirchenfinanzierung muss es primär um die Finanzierung dieser Leistung gehen, was das Erbringen und auch Finanzieren anderer Leistungen nicht ausschliesst, solange sie auf die „Sache“ bezogen bleiben.

1.4.3.2 Freiwilligkeit

In theologischer Perspektive lassen sich Formen der Kirchenfinanzierung dann am besten legitimieren, wenn der Mitgliedschaftsbeitrag auf freiwil-

⁵³ Vgl. zu diesen Stichworten Herms, zit. in FN 34, S. XVII.1.311 und Mostert, zit. in FN 9, S. 128.

liger Basis erfolgt. Das Freiwilligkeitsprinzip ist schon früh durch die Notwendigkeiten der Kirche als Grossorganisation relativiert und das System der Gabe durch eines der Abgabe ergänzt resp. ersetzt worden. Das Anliegen der Freiwilligkeit ist jedoch immer bedeutsam geblieben und wird in modernen Gesellschaften, in denen der Staat der Religionsfreiheit Nachdruck verleiht und mehrere Religionsgemeinschaften das gesellschaftliche Leben mitprägen, an Bedeutung gewinnen. Kirchen als Grossorganisationen werden auf Abgaben nicht verzichten können. Sie können den gesellschaftlichen Veränderungen aber darin Rechnung tragen, dass jene Beitragstypen gefördert werden, die in einer regelmässigen Zuwendung bestehen, „die mehr ist als bloss Spende aus Freigebigkeit, deren tatsächliche Leistung andererseits von der Freiwilligkeit des Verpflichteten abhängt“⁵⁴.

1.4.3.3 Eigenständigkeit

In theologischer Perspektive lassen sich Formen der Kirchenfinanzierung dann am besten legitimieren, wenn sie auf eine sachgerechte, unabhängige und eigenständige Verfügung der Kirche über ihre finanzielle Basis zielen. Der Erwerb (wie auch die Verwaltung und die Verwendung) finanzieller Ressourcen muss der Sache oder dem Auftrag der Kirche so dienen, dass Abhängigkeiten von andern Instanzen vermieden werden. Unter den Existenzbedingungen reformierter Kirchen in Westeuropa während der vergangenen Jahrhunderte war es primär die Abhängigkeit vom Staat, die bisweilen dazu führte, dass „die Eindeutigkeit des kirchlichen Zeugnisses verdunkelt oder gehemmt wurde“⁵⁵. Im Zuge des gegenwärtig sich abzeichnenden Prozesses der Entflechtung von Kirche und Staat wird der Eigenständigkeit der Kirche auch in finanzieller Hinsicht grössere Bedeutung zukommen, wobei diese vermehrt auch gegenüber privaten Instanzen (Individuen und Firmen) gewahrt bleiben will⁵⁶.

⁵⁴ Bruhin, zit. in FN 50, S. 45, vgl. auch Luz, zit. in FN 6, S. 553f.

⁵⁵ Huber, zit. in FN 7, S. 227.

⁵⁶ Vgl. zur Abhängigkeit von der privaten Seite Lienemann-Perrin, Christine, Legitimation des kirchlichen Finanzsystems durch Begriff und Tradition der Volkskirche im Lichte publizistischer Meinungsbildung, in: Lienemann, Finanzen, S. 413–462, dort S. 443.

1.4.3.4 Adäquatheit

In theologischer Perspektive lassen sich Formen der Kirchenfinanzierung dann am besten legitimieren, wenn sie als Ganzes der gesellschaftlichen Bedeutung der Kirche adäquat und gesellschaftspolitisch einsichtig sind. Eine wachsende „Diskrepanz zwischen nomineller Kirchenmitgliedschaft und substanzieller Kirchlichkeit“⁵⁷ kann zu Glaubwürdigkeitsverlusten und Legitimitätsschwierigkeiten auch in der Mittelbeschaffung führen. In den modernen Gesellschaften Westeuropas sind Kirchen in zunehmendem Masse nur noch ein Teil unter anderen im pluralistischen religiösen Markt. Eine proaktive Selbstverortung der Kirche im gesellschaftlichen Umfeld kann sowohl Glaubwürdigkeit als auch Legitimität der Institution fördern sowie einer inadäquaten Fremd-Verortung durch andere Instanzen vorbeugen.

1.4.3.5 Transparenz

In theologischer Perspektive lassen sich Formen der Kirchenfinanzierung dann am besten legitimieren, wenn ihre religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen transparent sind. Reformierte Kirchen in der Schweiz der Gegenwart weisen – selbst dort, wo die Verhältnisse unübersichtlich sind (vgl. 2.4. und 2.6.) – keine Transparenzlücken im Sinne finanzieller Rechenschaftsablage auf. Die Grundlagen der Finanzierungssysteme weisen jedoch solche Transparenz- wie auch Legitimitätslücken auf. Das Ausmass der juristischen Privilegierung der Kirche muss den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Kirche und Staat müssen „sich um die öffentliche Darstellung des <...> gegebenen Sinngehaltes“⁵⁸ der kirchlichen Rechtsposition bemühen, um die erforderliche Legitimität auch in finanzieller Hinsicht auf Dauer zu erhalten.

⁵⁷ Bruhin, zit. in FN 50, S. 50.

⁵⁸ Ebd., S. 52.

2 Analyse kirchlicher Finanzierungssysteme in der Schweiz der Gegenwart

2.1 Ausgewählte Beispiele

Was weltweit wie in Europa zu beobachten ist, gilt auch für den kleinen Raum der Schweiz: die Finanzierungssysteme sind sehr vielfältig. „Auf dem kleinen Territorium der Schweiz begegnen gleichsam in einem finanzrechtlichen Mikrokosmos die klassischen Typen des Staatskirchenrechts und kirchlicher Finanzverfassungen – angefangen vom geradezu staatskirchlich zu nennenden Modell in Bern, Zürich und dem Waadtland, wo der Kanton einen wesentlichen Teil der kirchlichen Ausgaben, insbesondere der Personalmittel, bestreitet, bis hin zu strikten Trennungsmodellen wie in Neuenburg, wo es, ursprünglich dem Wirken der Kirche entsprechend, keinen staatlichen Betreibungszwang gibt, oder in der Calvin-Stadt Genf (...).“⁵⁹

Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf Reformierte Kirchen der Schweiz und untersucht exemplarisch vier gegenwärtige Finanzierungssysteme. Der Einbezug anderer christlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften würde angesichts der Vielzahl von Finanzierungsmodellen den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Die Auswahl der zu untersuchenden Beispiele Reformierter Kirchen trägt dieser Vielzahl Rechnung, indem möglichst verschiedenartige Systeme gewählt wurden.

Tabelle 1 gibt aufgrund ausgewählter Kennzahlen einen ersten Überblick über die vier ausgewählten Kantonalkirchen. Die „Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt“ (BS) repräsentiert eine klassische Stadtkirche in einem deutschsprachigen Kanton mit günstigen finanziellen Rahmenbedingungen und schwierigen Verhältnissen in der Mitgliederentwicklung. Die „Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn“ (BE) sind die grösste Reformierte Schweizer Kirche und vornehmlich von ländlichen Verhältnissen im deutschsprachigen Kanton Bern geprägt. Die „Eglise réformée évangélique du Canton de Neuchâtel“ (NE) ist als Beispiel eines klassischen „Trennungskantons“ berücksichtigt worden, dessen reformierte

⁵⁹ Lienemann, PhtI, S. 43. – Seit der Formulierung dieses Zitats haben in einigen Kantonen Reformen stattgefunden, die eine grössere Entflechtung von Kirche und Staat vorsehen (z. B. VD, ZH). Der Text dieser Arbeit repräsentiert den Stand des Jahres 2002. Einige der seither eingeleiteten oder umgesetzten Reformen werden im Folgenden erwähnt.

Kirche unter schwierigen finanziellen Bedingungen in einem weitgehend französischsprachigen Kanton lebt. Die „Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud“ (VD) lebt in einem französischsprachigen Kanton, repräsentiert eher ländliche Verhältnisse und die reformierte Kirche zeichnet sich in der engen Verflochtenheit von Kirche und Staat durch ein spezifisches und in der Schweiz einzigartiges Finanzierungssystem aus.

2002	BS	BE	NE	VD
Gemeinden Anzahl	7	206	52	84
Mitglieder Anzahl	40353	655'000	58996	242273
Reformiert Anteil an Gesamtbevölkerung	23.4%	67.5% (2000)	42.4%	42.5%
Pfarrstelle Approx. Jahresgehalt (CHF)	135000	135000	86000 (2001)	118000 (2003)
Diakonische Stelle Approx. Jahresgehalt (CHF)	90500	90000	81500 (2001)	94800 (2003)
Finanzkraft Kanton	173	57	55	94
AHV-pflichtige Lohnsumme (CHF 1000)	14872	111325	6870	28586

Tabelle 1: Kennzahlen der ausgewählten Kantonalkirchen

Mit BS und NE sind zwei kleine Kirchen, mit VD eine mittelgrosse und mit BE eine grosse Reformierte Kirche der Schweiz vertreten (Anzahl Mitglieder und Anzahl Gemeinden). Der reformierte Anteil an der jeweiligen Gesamtbevölkerung variiert von knapp einem Viertel bis zu zwei Dritteln erheblich. Die Zahlen zu approximativen Jahresgehältern, Finanzkraft⁶⁰ und AHV-pflichtiger Lohnsumme⁶¹ weisen auf sehr unterschiedliche finanzielle Verhältnisse in den vier Kantonen hin.

⁶⁰ Der Finanzkraftindex reflektiert die vier Kriterien Volkseinkommen, Steuerkraft, Steuerbelastung und Berggebiet. Er bildet in der Schweiz auf nationaler Ebene die Grundlage für den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen. Die wiedergegebenen Zahlen betreffen das Jahr 2002. Inzwischen sind diese Zahlen für die Jahre 2004 und 2005 angepasst worden, vgl. Eidgenössisches Finanzdepartement: Finanzkraft der Kantone neu festgelegt, Medienmitteilung vom 5. November 2003. Die Veränderungen werden in den Analysen unten berücksichtigt.

⁶¹ Die AHV-pflichtige Lohnsumme entspricht dem Betrag, den die Kirchen wie andere Arbeitgeber als Prozentanteil der Gehälter ihrer Angestellten erheben und an die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV) abliefern. Diese Lohnsumme wird

Zahlen über Mittelherkunft und Mittelverwendung allein sagen noch nicht viel darüber aus, wie sie zustande gekommen sind. Finanzierungssysteme werden von Faktoren bestimmt, die ihre Wirksamkeit aus der jeweils besonderen gesellschaftlichen Konstellation und ihrer historischen Entwicklung heraus entfalten. Die vorliegende Untersuchung verwendet zur Beschreibung der vier Finanzierungssysteme Faktoren oder Bestimmungsgrößen, mit denen sich im ausschliesslich schweizerischen Kontext aussagekräftige Informationen für die jeweiligen Finanzierungssysteme gewinnen lassen: Ökonomische Grundstruktur, Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen, Mitgliedschaftsentwicklung und Gesellschaftliches Umfeld⁶². Diese Determinanten sollen im Folgenden kurz beschrieben und dann mit der kantonsspezifischen Situation für die Analyse der Finanzierungssysteme konfrontiert werden.

vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund neben Mitgliederzahl und Finanzkraft ab 2004 als Grundlage der Beitragsbemessung der Kantonalkirchen verwendet, vgl. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Beitragsschlüssel und Reglement Beitragsschlüssel, 2003 (unveröffentlichtes Dokument).

⁶² Die Bestimmungsgrößen sind im Anschluss an die Arbeiten von Wolfgang Lienemann zum Fragenkomplex kirchlicher Finanzwirtschaft formuliert und ausgewählt worden. Er erwähnt als solche determinierende Faktoren das eine Mal (Lienemann, zit. in FN 12, S. 48–54): Ökonomische Grundstruktur, Staatskirchenrecht, Weiteres Umfeld und Nationale Steuerpsychologie, das andere Mal (Lienemann, Wolfgang, Die Perspektiven der Kirchenfinanzierung im europäischen Vergleich, in: Kirche und Geld. Dokumentation der Jahrestagung der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik vom 3. bis 5. Mai 1993 in Reineberg/Westfalen, Frankfurt a.M. 1993, S. 7–25 dort S. 19–20, zit.: GEP): Religionsrecht, Mitgliedschaftsentwicklung, Volkswirtschaftliche Entwicklung und Staatliche Finanzordnung/Finanzverfassung. Wir verzichten für die vorliegende Untersuchung auf den Faktor Steuerpsychologie, da sich dieser v. a. für den Vergleich von Systemen verschiedener Nationen eignet und da sich eine so erheiternde These, wonach das typisch deutsche Wort „Steuerehrlichkeit“ sich „nur ironisch in’s Italienische übersetzen“ (Lienemann, PhtI, S. 54) liesse, allenfalls auf den Kanton Tessin beziehen könnte, der jedoch hier nicht untersucht wird. Elemente der Staatlichen Finanzverfassung werden hier gegebenenfalls in den Faktor Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen und Aspekte der Volkswirtschaftlichen Entwicklung in die Determinante Ökonomische Grundstruktur integriert.

2.2 Determinanten von Finanzierungssystemen

2.2.1 Ökonomische Grundstruktur

Die Kirche oder die Kirchen haben im Verlaufe der Geschichte ihre Finanzwirtschaft jeweils an jenen ökonomischen Strukturen ausgerichtet, die in ihrem gesellschaftlichen Umfeld relevant waren: „... die effizienteste Form der Kirchenfinanzierung findet sich immer dort, wo es der Kirche gelingt, an den vorherrschenden Gestalten volkswirtschaftlicher Wertschöpfung Anteil zu bekommen.“⁶³ Wo diese Wertschöpfung vornehmlich in der Nutzung des Bodens besteht, stehen Naturalabgaben oder Grundbesitz im Vordergrund. Wie einst zur Zeit absolutistischer Staatslenkung die staatliche Kirchenfinanzierung eingeführt wurde, so ist es im modernen Westeuropa nahe liegend, dass die Kirche Formen der Partizipation am Gewinn der privatwirtschaftlichen Produktion findet. In der „kapitalistischen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft“⁶⁴ ist dies v. a., aber nicht nur das System der Kirchensteuer, in dem die Kirche Einkünfte aus der Besteuerung von Einkommen, Vermögen und teilweise andern Steuer-Objekten gewinnt.

Zwar bestimmt heute, wie in weiten Teilen der Welt, die kapitalistische Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft die ökonomische Grundstruktur auch der Schweiz. Dennoch sind Unterschiede verschiedener kantonaler Konstellationen dieser Grundstruktur signifikant, was u. a. in den Kennzahlen der kantonalen Finanzkraft zum Ausdruck kommt. In einer fast ausschliesslich städtischen Agglomeration (wie BS) findet die ökonomische Grundstruktur eine andere Ausprägung als in einer überwiegend ländlichen Bevölkerungsstruktur (wie BE). Wo grosse städtische Zentren mit Verwaltungsstrukturen oder vielen Industrie- und Dienstleistungsfirmen die kantonalen Statistiken bestimmen (BS, BE), herrschen

⁶³ Lienemann, PhtI, S. 49.

⁶⁴ In den vergangenen Jahrzehnten hat v. a. die Soziologie verschiedene Konzepte entwickelt, um den gesellschaftlichen Entwicklungsstand „auf den Begriff“ zu bringen – je nach dem leitet Kommunikation, Information, Spass, Erlebnis, Wirtschaft, Konsum, Freizeit oder anderes das Konzept. In Anlehnung an Lienemann, (PhtI, S. 50: „kapitalistische Industriegesellschaft“) und angesichts der Tätigkeits- und Einkommensverhältnisse der meisten Schweizerinnen und Schweizer wählen wir für diese Untersuchung den Begriff „kapitalistische Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft“.

andere Verhältnisse als in Gebieten mit homogeneren Erwerbs- und Bevölkerungsstrukturen (NE; VD). Für die Kirchenfinanzierung ist nicht nur die unterschiedliche Ausprägung der ökonomischen Grundstruktur relevant, sondern ebenso die konjunkturelle Entwicklung der Volkswirtschaft (in allen Kantonen ähnlich) wie auch die Frage, welche historischen Formen kirchlicher Finanzierung weiter Bestand hatten und haben.

2.2.2 Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen

Der Schwerpunkt des Religionsverfassungsrechts in der Schweiz liegt in den kantonalen Rechtsordnungen. Hier wird – aufgrund der Rahmenbestimmungen der Bundesverfassung, vgl. 1.3.2. – verfassungsrechtlich bestimmt, welches Verhältnis der Staat zur Kirche einnimmt (Trennung, Partnerschaft, staatliche Kirchenhoheit), welche Rechtsform den Religionsgemeinschaften zugesprochen wird (privates oder öffentliches Recht) und insbesondere welche „Formen der kirchlichen Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum“⁶⁵ welchen Religionsgemeinschaften ermöglicht werden.

Die Auswirkung der Einzelbestimmungen ist für die Kirchenfinanzierung von hoher Bedeutung. Denn im Religionsverfassungsrecht wird festgelegt, ob und welche staatlichen Zuwendungen die Kirche zugesprochen erhält (Kultusbudget oder Leistungen aufgrund historischer Rechtstitel, staatliche Finanzierung kirchlicher Aufgaben, Subventionen). Insbesondere wird hier normiert, ob und wie Kirchensteuern erhoben werden sowie welche Arten von Kirchensteuern (natürliche oder auch juristische Personen). Ob eine Kirche – zumindest im Kontext der historischen Tradition und der gesellschaftlichen Situation der Schweiz⁶⁶ – im finanziellen Sinne reich ist, entscheidet sich in erster Linie an den Einzelbestimmungen des Religionsverfassungsrechts.

⁶⁵ Lienemann, PhtI, S. 50.

⁶⁶ Dass Kirchen auch im Status der religionsverfassungsrechtlichen Trennung von Kirche und Staat in finanziellem Sinne reich sein können, zeigt das Beispiel der USA. Diverse Kirchen in diesem Land sind infolge ganz anderer rechtlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse finanziell gut oder sehr gut situiert.

2.2.3 Mitgliedschaftsentwicklung

In Westeuropa ist in den vergangenen 50 Jahren ein Prozess zunehmender Individualisierung und Pluralisierung zu beobachten. Dieser Prozess wird auch als Säkularisierungsschub bezeichnet, durch den insbesondere grosse Organisationen wie die traditionellen, historischen Kirchen Mitglieder verlieren und der von diversen Studien dokumentiert wird⁶⁷. Die einschlägigen Zahlen werden bisweilen so interpretiert, dass Ausdrucksformen religiösen Lebens in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft nicht notwendigerweise abnehmen müssen und es werden als stützende Indizien für diese These das Wachstum anderer Religionsgemeinschaften und der zunehmende Rückzug in ein privates religiöses Leben angeführt.

Gegen diese These spricht die kontinuierliche Zunahme konfessionsloser Personen, sodass auch schon von „Konfessionslosigkeit als Lebensstil“⁶⁸ die Rede ist. Der Befund ist nicht eindeutig, aber sicher gekennzeichnet durch eine stärkere Austrittsneigung, „verbunden mit dem Wegfall gesellschaftlicher Missbilligung des Kirchenaustritts und unterstützt durch ein zunehmend individuell utilitaristisches Verhältnis zu Grossorganisationen überhaupt.“⁶⁹ Die Kirchen sehen sich – in unterschiedlichem Ausmass – jedenfalls vor die Tatsache abnehmender Mitgliederzahlen gestellt und insbesondere die demographische Entwicklung deutet nicht auf eine Umkehrbarkeit dieser Entwicklung⁷⁰.

⁶⁷ Für die Schweiz beispielsweise: Dubach, Alfred/Campiche, Roland J. (Hrsg.), *Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung*, Zürich/Basel 21993; Bundesamt für Statistik, *Schweizer Religionslandschaft im Umbruch*. Pressemitteilung Eidgenössische Volkszählung 2000, Neuchâtel 2003; Pfister, Xaver/Gerster, Gerhard, *Ökumenische Basler Kirchenstudie*, Basel 1999; Stolz, Jörg, *Individuelle Religiosität, Kirchenbindung und Einstellungen zu den Kirchen im Kanton Zürich und in der Schweiz*, Zürich 2001.

⁶⁸ Bundesamt für Statistik, *Schweizer Religionslandschaft im Umbruch*. Pressemitteilung Eidgenössische Volkszählung 2000, Neuchâtel 2003, S. 1.

⁶⁹ Lienemann, GEP, S. 21.

⁷⁰ Vor allem die evangelisch-reformierte Bevölkerung altert besonders stark u. a. deshalb, weil sie sich nicht durch Zuwanderung aus dem Ausland erneuern kann, vgl. Bundesamt für Statistik, *Schweizer Religionslandschaft im Umbruch*. Pressemitteilung Eidgenössische Volkszählung 2000, Neuchâtel 2003, S. 1–2 und Grafik 2a im Anhang.

2.2.4 Gesellschaftliches Umfeld

Neben ökonomischer Grundstruktur, religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen und Mitgliederentwicklung ist auch ein weiterer Faktor für die Finanzierungssysteme von Belang, nämlich die Stellung der Kirche in einem konkreten gesellschaftlichen Umfeld, das nicht nur vom Staat, sondern auch von privaten Personen und Organisationen mitbestimmt wird. Es geht hier um die Fragen, wie die Kirche in die Gesellschaft integriert ist, was aus der historischen Entwicklung der Kirche für die Gesellschaft prägende Kraft hat, welche konkreten kirchlichen Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und möglicherweise gar verfassungsrechtlich institutionalisiert sind.

An vier zentrale gesellschaftliche Bereiche lässt sich jeweils die Frage richten, ob die Kirche in einem partnerschaftlichen Kontakt der Kooperation oder eher in einem Konkurrenzverhältnis zu Staat oder privaten Organisationen agiert: „Bildung und Erziehung, Kultur und Wissenschaft, Gesundheitswesen und sonstige soziale Staatstätigkeiten“⁷¹. In Deutschland beispielsweise ist das Ausmass der Zusammenarbeit von Kirche und Staat im Bereich des Sozialen sehr gross: „Die Umlagen zu Zuweisungen im Haushalt einer Landeskirche für Missionswerke, Wissenschaft, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Altenheime, Sozialstationen, Studentenheimen und nicht zuletzt Krankenhäuser zeigen, wie sehr heute die Kirchen in Deutschland mit den Strukturen des modernen Sozialstaates verzahnt sind.“ In der Schweiz dürfte diese Zusammenarbeit weniger dicht sein, aber sie ist dennoch nicht nur im Bereich des Sozialen, sondern auch im Gesundheitswesen und in den Bereichen Kultur und Wissenschaft wie auch Bildung und Erziehung traditionell vorhanden.

Für die Finanzierungssysteme ist das gesellschaftliche Umfeld gewiss dann primär und direkt relevant, wenn der Staat offiziell konkrete Zuschüsse, Unterstützungsleistungen oder Beiträge für kirchliche Tätigkeiten oder Institutionen garantiert. Die sekundäre Bedeutung einer guten Integration der Kirche in die Gesellschaft ist zwar indirekt und informell, aber in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Es geht dabei um den ‚Goodwill‘ und die Glaubwürdigkeit, die das kirchliche Wirken auch bei privaten Gesellschaftsmitgliedern geniesst. In diesem Bereich der öffent-

⁷¹ Lienemann, PhtI, S. 52.

lichen Meinung, wo es um die „Akzeptanz“ der Kirche geht, fallen die Entscheidungen darüber, was in mittlerer und langer Frist religionsverfassungsrechtlich legal sein wird. Ausserdem kann das als gut und legitim empfundene Wirken der Kirche auch kurzfristig und in finanzieller Hinsicht Auswirkungen in privaten Spenden, Legaten, Partnerschaften, Beteiligungen oder Unterstützungsleistungen haben.⁷²

2.3 Basel-Stadt: Entflochtenes System partnerschaftlicher Kooperation zwischen Kirche und Staat mit Kirchensteuer

2.3.1 Ökonomische Grundstruktur

Die Stadt Basel ist ein wirtschaftliches Zentrum mit weit mehr als nur regionaler Bedeutung. Auf dem eng begrenzten Raum des fast ausschliesslich städtischen Kantonsgebietes lassen sich alle Lebensformen der kapitalistischen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft finden. Formen landwirtschaftlicher Produktion sind nur noch in unbedeutendem Mass vorhanden, dafür – neben einer kantonalen Verwaltung, einer Universität mit langer Geschichte und einem Flughafen – eine Vielzahl von Industrie- und Dienstleistungsbetrieben von teilweise nationalem und internationalem Rang.

Im Ballungszentrum Basel sind Lebenskosten und Lohnniveau relativ hoch. Ein privater Kreditgeber stuft den Kanton BS auf einer Skala möglicher Bewertungen („Rating“) für Schweizer Kantone von A bis AAA mit „AA+ outlook negative“⁷³ ein. Die relativ hohe Bewertung wird be-

⁷² Oft zitiertes Beispiel ist die protestantische Waldenser Kirche in Italien, die durch ihre Aktivitäten im Bereich der Diakonie und der Entwicklungshilfe in der italienischen Gesellschaft so viel Sympathie und Glaubwürdigkeit gewonnen hat, dass sie seit Einführung der Mandatssteuer in Italien bisher jährlich einen steigenden Anteil von Zahlern hat, die nicht dieser Kirche angehören (vgl. Sahlfeld, Konrad/Sahlfeld, Wolfgang, „Otto per mille“ – Die italienische Variante der Kirchensteuer und der gescheiterte Versuch im Kanton Basel-Stadt, sie mittels einer Mandatssteuer zu kopieren, in SJKR 7 (2002) S. 103–120, dort S.109–110.

⁷³ UBS Investment Research (Tsering Kyisum, Jerome Benathan): Swiss Cantons, London 2003. Das Rating kann auch auf Abstufungen der Kategorien B und C fallen. Die hohe Kreditwürdigkeit Schweizer Kantone hat jedoch zur Folge, dass nur Ratings von A (Jura, Genf, Obwalden, Wallis, und Waadt) bis AAA (Zürich, Zug, Nidwalden, Schwyz) vergeben werden. Zu den folgenden Angaben zu BS vgl. S. 16–17.

gründet mit dem hohen Wohlstandsniveau, das sich am höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Schweiz (CHF 89158 im Jahr 2001) zeigt und mit der Gesundheit der wirtschaftlichen Struktur. In BS ist der Anteil an Erwerbszweigen mit Wachstumschancen oder hohem Wertschöpfungspotential dominant. Im gesamtschweizerischen Vergleich sind die Branchen Transport und Kommunikation (16.6%), Finanz und Versicherung (7.5%), Gesundheits- und Sozialwesen (12%) sowie Immobilien und Informationstechnologie (16.2%) überdurchschnittlich vertreten. Als robust und diversifiziert gilt die Einkommensbasis des Kantons, der einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Einkommen aus eigenem Besitz erzielt, über eine gesunde Steuerlage verfügt und sich durch eine konservative Budgetverwaltung auszeichnet.

Die ökonomischen Zukunftsaussichten werden zurückhaltend beurteilt, da der Kanton BS als Stadtkanton relativ hohe Infrastrukturkosten zu tragen hat, weil er eine überdurchschnittliche Konzentration von Arbeitsstellen in der chemischen Industrie als Risiko aufweist, weil eine Abwanderung junger und gut verdienender Menschen in Vororte des Nachbarkantons Basel-Landschaft festzustellen ist, wodurch ein wenig vorteilhaftes demographisches Profil mit überdurchschnittlich vielen Menschen mit über 64 Jahren entsteht, weil dem Kanton durch Unterdeckung der Pensionskasse eine Belastung erwächst und weil die Steuereinnahmen als volatil beurteilt werden. Von den vier untersuchten Kantonen weist BS die höchste Finanzkraft aus, wobei der Indikator für die Jahre 2004 und 2005 um sieben Indexpunkte⁷⁴ reduziert wurde, was mindestens teilweise die erwähnten negativen Faktoren des an sich finanzstarken Kantons widerspiegelt.

2.3.2 Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen

Traditionellerweise ist in der Stadt Basel die evangelisch-reformierte Kirche eng mit dem Staat verbunden, weshalb es nie zu einer vollständigen Trennung, in der Folge kirchenpolitischer Auseinandersetzungen jedoch zu einer weitgehenden Entflechtung von Kirche und Staat kam. Entflechtung und neutrale staatliche Religionspolitik zeigen sich heute unter an-

⁷⁴ Finanzkraftindex 166. Vgl. oben FN 60.

derem darin, dass in BS keine Kirche ausdrücklich als „Landeskirche“ bezeichnet wird oder im Umstand der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Israelitischen Gemeinde und nicht zuletzt auch in der Finanzwirtschaft religiöser Organisationen. Bezüglich der religionsverfassungsrechtlichen Normen gelten nach wie vor jene, die im Standardwerk von Dieter Kraus Erwähnung finden⁷⁵; Revisionen sind in den vergangenen Jahren für die Reformierte Kirche nicht vollzogen worden.

Die Kantonsverfassung nimmt religionsverfassungsrechtliche Bestimmungen der Bundesebene auf und schreibt ausserdem fest (§§ 18.19.19a.19b), dass die Kirchen (Evangelisch-reformiert, Römisch-katholisch und Christkatholisch) und die Israelitische Gemeinde ihre Verhältnisse selbständig ordnen. Insbesondere verwalten diese Religionsgemeinschaften ihr Vermögen selber, jedoch unter Oberaufsicht des Staates. Staatlicher Genehmigung bedürfen ausserdem die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung und die Steuerordnung. Zudem verbietet die Kantonsverfassung die Verwendung von Staats- oder Gemeindemitteln für eigentliche Kultuszwecke (mit ausdrücklicher Ausnahme kirchlicher Dienste im Sozialbereich und von Beiträgen zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler); ein Kultusbudget ist demnach ebenso untersagt wie die Besteuerung juristischer Personen (anders als in 20 Schweizer Kantonen). Die genannten Religionsgemeinschaften haben öffentlich-rechtliche Persönlichkeit, andere Kirchen und Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

⁷⁵ Kraus, Staatskirchenrecht, S. 225–233, insbesondere S. 229. Es sind dies folgende Dokumente: Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 (in der Fassung vom 3. Dezember 1972); Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973; Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 21. November 1910; Ordnung betreffend die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (vom 6. November 1957 mit den seitherigen Änderungen bis 27. November 1991). – Kraus, Staatskirchenrecht, S. 225, Anm. 298 fasst die Literatur zum Religionsverfassungsrecht für BS bis 1993 zusammen. Darüber hinaus: Buschor, Ernst, Eidgenössischer Föderalismus und Staatskirchentum: Die Kirchenfinanzen in der Schweiz, in: Rinderer, Claus (Hrsg.), Finanzwissenschaftliche Aspekte von Religionsgemeinschaften, Baden-Baden 1989, S. 157–165. Hafner, Felix, „Hinkende Trennung“ von Kirche und Staat im Kanton Basel-Stadt, in: Loretan, Adrian (Hrsg.), Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995, S. 213–223. Lienemann, GEP, S. 7–25. Sahlfeld, Konrad/Sahlfeld, Wolfgang, zit. in FN 72, S. 103–120.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung berechtigt die Kirche zur Erhebung einer Kirchensteuer. Diese wird in BS nur von natürlichen Personen und in Prozenten des geschuldeten Kantonssteuerbetrages erhoben, wobei nur das Einkommen, nicht aber das Vermögen besteuert wird. Der Steuersatz wird von der Kirchensynode bzw. dem Synodalrat jährlich bestimmt und liegt seit Jahren bei 8% der vom Staat erhobenen Steuerlast. Die Kirchensteuer wird von der Finanzverwaltung der Kantonalkirche eingezogen und wird von quellenbesteuerten ausländischen Arbeitnehmern sowie von Personen mit beschränkter Steuerpflicht nicht erhoben. In gemischtkonfessionellen Familien kommt ein Aufteilungsmodus zur Anwendung.⁷⁶ Die Pflicht zur Bezahlung der Kirchensteuer beginnt mit der staatlichen Steuerpflicht.

Die innere Ordnung der ev.-ref. Kirche in BS wird von den Organen Synode, Kirchen- oder Synodalrat, Kirchgemeinden mit Kirchenvorständen, Kirchgemeindeversammlung und Kapitel gewährleistet (Kirchenverfassung und Kirchenordnung). Sie versteht sich als landeskirchliche Gesamtkirchgemeinde, weshalb im Mittelpunkt des kirchlichen Rechts (anders als etwa in BE oder ZH) die kantonalkirchliche Organisation steht und auch die Finanzhoheit nicht bei den Kirchgemeinden, sondern bei der Kantonalkirche liegt.

2.3.3 Mitgliedschaftsentwicklung

Die reformierte Kirche in BS hat in den vergangenen 30 Jahren mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder verloren. 1970 war noch eine knappe Mehrheit der Bevölkerung reformiert, heute sind es noch gute 20%. Weniger drastisch, aber auch deutlich ist der Mitgliederschwund bei der katholischen Kirche in BS. Als stabil kann der Mitgliederbestand der christkatholischen und der jüdischen Gemeinde bezeichnet werden.

Der hohe Verlust von Mitgliedern der reformierten Kirche ist in seinem Ausmass für Schweizer Verhältnisse aussergewöhnlich und findet Parallelen nur in europäischen Ballungszentren wie Hamburg oder Rotter-

⁷⁶ Interkantonale Kommission für Steueraufklärung: Die Kirchensteuern, Bern 1999, S. 4–20.

dam⁷⁷. Verschiedene Faktoren, die sich zudem gerade in städtischen Ballungszentren überlagern und verstärken, scheinen dafür verantwortlich zu sein. Neben zunehmender Individualisierung, anonymen städtischen Verhältnissen und erhöhter Austrittsneigung trägt auch der Faktor der wachsenden Migration gesellschaftlicher Gruppen zur beschriebenen Entwicklung bei, was sich in BS an einer leichten Zunahme von Mitgliedern anderer Religionen (von 0.2 auf 2.8%) und dem deutlichen Wachstum der islamischen Religionsgemeinschaften zeigt (von 0.2 auf 8.5%). Eine Konsequenz des gesellschaftlichen Wertewandels und des erwähnten individuell utilitaristischen Verhältnisses zu Grossorganisationen ist ausserdem die grosse Zunahme von Personen, die in einschlägigen Befragungen keine Angaben machen oder sich als konfessionslos bezeichnen (von 4.3 auf 42.8%).

	2002	2001	2000	1990	1970
Reformiert	23.4%	24.2%	24.7%	32.3%	52.7%
Katholisch	19.2%	19.5%	19.9%	25.2%	40.7%
Christkatholisch	0.3%	0.3%	0.3%	0.4%	0.7%
Orthodox	2.3%	2.3%	2.3%	1.4%	0.3%
Judentum	0.7%	0.7%	0.7%	0.9%	0.9%
Islam	8.5%	8.1%	7.8%	3.9%	0.2%
Andere Religion	2.8%	2.6%	2.5%	1.9%	0.2%
Ohne Konfession oder Angabe	42.8%	42.3%	41.8%	34.0%	4.3%

Tabelle 2: Bevölkerungsstruktur bezüglich Religionszugehörigkeit BS

„Im städtischen Gebiet ist der Anteil der Konfessionslosen doppelt so hoch wie in den ländlichen Regionen. (...). Ein Bogen der starken Säkularisierung zieht sich von Genf hinauf über die Waadt, Neuenburg, die Region Solothurn, Basel, den Aargau, die Stadt Zürich bis nach Schaffhausen. Am meisten Konfessionslose hat der Kanton Basel Stadt mit

⁷⁷ Vgl. zum Zusammenhang von Austritten und Kirchensteuererhebung Lienemann, GEP, S. 15.

31%.⁷⁸ Die Region Basel ist nicht nur durch die Entwicklung zunehmender Konfessionslosigkeit, sondern auch durch die Entwicklung der Zunahme „neuer Religionsgruppen“, die sich besonders in der Zone Nordwest- und Nordostschweiz beobachten lässt, stark betroffen: „Im Raum Basel, der eine Brückenfunktion einnimmt, überlagern sich die beiden Zonen.“⁷⁹

2.3.4 Gesellschaftliches Umfeld

Die reformierte Kirche ist mit der Geschichte der Stadt Basel eng verbunden. Im Bereich von Kultur und Wissenschaft erinnert daran die Universität, der nach wie vor eine theologische Fakultät mit reformiertem Profil angehört. Eine Form der Kooperation von Staat und Kirche ist beim Unterhalt von Gebäuden und Artefakten mit kulturhistorischem Wert verfassungskräftig verankert und gut eingespielt. Im Bereich von Erziehung und Bildung ist an erster Stelle der Religionsunterricht zu nennen, den kirchliche Religionslehrkräfte an den Schulen erteilen. Als weitere Dienste können die Basler Bibelgesellschaft oder die punktuelle Zusammenarbeit der Kirche mit andern Partnern anlässlich von Ausstellungen oder Festlichkeiten erwähnt werden.

Bezüglich des Bereichs sozialer Tätigkeiten ist die Verzahnung von Diakonie und Sozialstaat nicht so intensiv wie etwa in Deutschland. Die kirchlichen Tätigkeiten sind jedoch zahlreich und entsprechen etwa jenen, die auch in andern Schweizer Grossstädten zu finden sind: AIDS-Pfarramt (ökumenisch), Migrationsamt, Pfarramt für Industrie und Wirtschaft (beider Basel), Jugendarbeit, Offene Kirche Elisabethen, Gefängnisseelsorge (ökumenisch), Seelsorgedienst für Asylsuchende (ökumenisch), Blaues Kreuz, Stadmission, Gastgewerbe-Seelsorge oder HEKS-Flüchtlingsdienst. In Basel ist die weltweit tätige Mission 21 beheimatet und in Riehen gibt es ein Diakonissenhaus. Im Bereich des Gesundheitswesens bietet die Kirche einen umfangreichen Dienst der Spitalpastoration an.

⁷⁸ Bundesamt für Statistik: Schweizer Religionslandschaft im Umbruch. Pressemitteilung Eidgenössische Volkszählung 2000, Neuchâtel 2003, S. 2.

⁷⁹ Ebd. S. 3.

Zwar sind die staatlichen Mittel, die für die Kooperation mit der Kirche regelmässig und wiederkehrend eingesetzt werden (Spitalseelsorge, Unterhalt von Artefakten mit kulturhistorischen Wert) eng begrenzt. Die Bedeutung der partnerschaftlichen Kooperation zugunsten des Gemeinwohls ohne finanzielle Beteiligung des Staates sollte dennoch nicht unterschätzt werden. Zum gesellschaftlichen Umfeld gehören ausserdem auch Personen und Organisationen privater und öffentlich-rechtlicher Art.

Obwohl BS einen hohen und wachsenden Anteil konfessionsloser Personen ausweist, gibt es eine grosse Zahl von Personen mit einem starken Mitgliedschaftsbewusstsein und ausgeprägter reformierter Identität oder auch Organisationen (u. a. Firmen), die der reformierten Kirche aus historischen und andern Gründen eine gewisse Sympathie entgegenbringen. Bezüglich der im Rahmen kirchlicher Tätigkeit geleisteten Freiwilligenarbeit gibt es in BS keine Untersuchungen bzw. Schätzungen. Jedoch dürfte das Ausmass der freiwillig geleisteten Arbeit ebenso gross sein wie in andern Kantonen, in denen die Kirche traditionell in der Gesellschaft verankert ist.

2.3.5 Einnahmen und Ausgaben – Beobachtungen

Wie oben bereits erwähnt, liegt die Finanzhoheit in BS nicht bei den Kirchgemeinden, sondern auf der Ebene der Kantonalkirche. Die Finanzverwaltung der Reformierten Kirche BS hat deshalb einen fast⁸⁰ vollständigen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben und ist in der Lage, auch auf externe Fragestellungen Auskunft zu geben. Die Finanzströme in BS sind denkbar einfach: Die Finanzverwaltung zieht die Kirchensteuern selber ein. Auch die andern Einnahmen fliessen in die zentrale Kasse, aus der die Ausgaben bestritten werden.

⁸⁰ Die sieben reformierten Kirchgemeinden in BS haben ihre eigenen Kassen, die im Haushalt der kantonalkirchlichen Ebene nicht berücksichtigt werden. Diese auf Gemeindeebene verwalteten Mittel sind in Stiftungen angelegt, dienen gemeindeeigenen Projekten oder Projekten im nachbarschaftlichen Kontext. Der Prozentsatz der gemeindeeigenen Mittel am kantonalen Gesamtbudget dürfte in BS kleiner sein als in andern Kantonalkirchen.

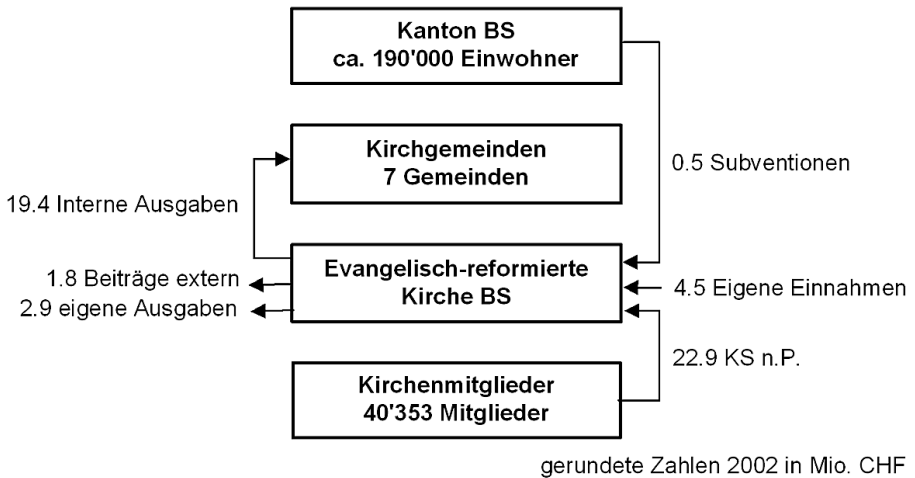


Abbildung 1: Finanzströme 2002 BS

Die Einnahmenstruktur setzt sich im Jahr 2002 zusammen aus 4.518 Mio CHF durch Einnahmen ohne staatliche Hilfe, aus 22.945 Mio CHF durch Einkünfte aufgrund rechtlicher Ermächtigung durch den Staat und aus 0.516 Mio durch Einkünfte durch Finanzierung aus dem Staatshaushalt. Die Einnahmen ohne staatliche Hilfe setzen sich zusammen aus Vermögenerträgen und privatwirtschaftlichen Einkünften (Entgelte, Gebühren u. a.). Die Einnahmen aufgrund rechtlicher Ermächtigung durch den Staat bestehen ausschliesslich aus Kirchensteuern natürlicher Personen. Aus dem Staatshaushalt werden lediglich zweckgebundene Subventionen für Spitalseelsorge entrichtet. Andere Leistungen des Staates existieren nicht, insbesondere gelten die historischen Rechtstitel als abgegolten und stellen in keiner Weise mehr eine ungelöste Frage dar⁸¹. Kollekten und Ergebnisse aus Sammlungen (2002: 0.643 Mio CHF oder 2.3% der Gesamteinnahmen) sind nicht Teil der Jahresrechnung.

Die Einnahmenstruktur ist in den vergangenen zehn Jahren stabil geblieben. Angesichts des erheblichen Mitgliederschwundes in dieser Zeitspanne ist diese Tatsache erstaunlich und wird vor allem mit der guten konjunkturu-

⁸¹ Vgl. Friedrich, Ulrich, Kirchengut und Staatliche Pfarrbesoldungen. Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern-Stuttgart-Wien 1994, S. 242–245.

rellen Entwicklung erklärt, die den Ausfall von Kirchensteuereinnahmen auszugleichen vermochte. Für die kommenden Jahre erwartet die Kirchenleitung einen Rückgang der eingehenden Mittel, da mit einer andauernden

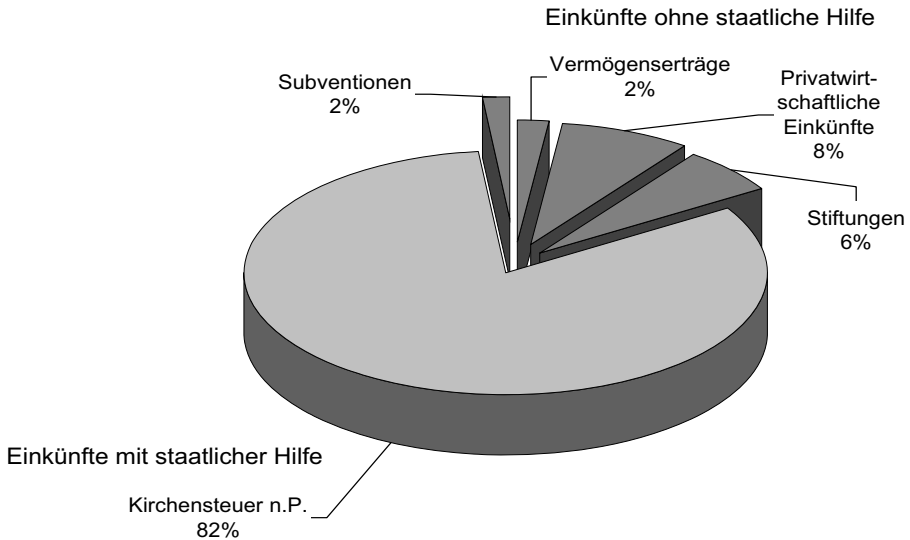


Abbildung 2: Einnahmestruktur BS 2002

guten Konjunktur nicht gerechnet werden kann und sich der Mitgliederschwund wahrscheinlich fortsetzen wird. Da die Kirchenleitung einen Ausgleich nicht nur über Kürzungen der Ausgaben, sondern auch über die Erschliessung neuer Einnahmen erreichen will, sind erste diesbezügliche Versuche unternommen worden. Sowohl was das „Fund Raising“⁸² wie auch was die aktive Vermögensbewirtschaftung⁸³ angeht, sind die Erfolge unter den gegebenen Umständen bisher bescheiden ausgefallen.

⁸² Die Erfahrungen in BS mit dem Fund Raising zeigen, dass die Kirche als Empfängerin von Spenden oder Sponsoringmitteln bei Unternehmen der Wirtschaft wenig Chancen hat, solange Kirchensteuern erhoben werden. Erfolge mit Fund Raising sind dann zu erreichen, wenn die zu finanzierenden Aufgaben nahe am Gemeindeleben lokalisiert sind (z. B. Finanzierung einer Pfarrstelle) oder wenn die Projekte konkret und zeitlich begrenzt sind (z. B. Finanzierung einer Orgel).

⁸³ Zum Zweck einer aktiveren Vermögensbewirtschaftung ist 1998 die Stiftung „Bau- und Vermögensverwaltung“ geschaffen worden, deren Erträge in die Rechnung der Kirche zurückfliessen können und für den Unterhalt der Bausubstanz sowie für andere kirchliche Zwecke verwendet werden können. Die Synode entscheidet über die

Die Ausgabenstruktur besteht im Jahr 2002 aus Ausgaben für die Kirchenleitung (2.893 Mio CHF für die Arbeit im Kirchenrat, in der Verwaltung und für Information), für das Gemeindeleben (9.088 Mio CHF: Kultus, Besoldung von Gemeindeangestellten), für diakonische, soziale und kulturelle Zwecke (8.008 Mio CHF für Gesamtkirchliche Ämter, Beiträge und Subventionen an lokale, nationale und internationale Institutionen der Mission und der Kirche) und aus Ausgaben für Kirchgebäude und Immobilien (4.210 Mio CHF).

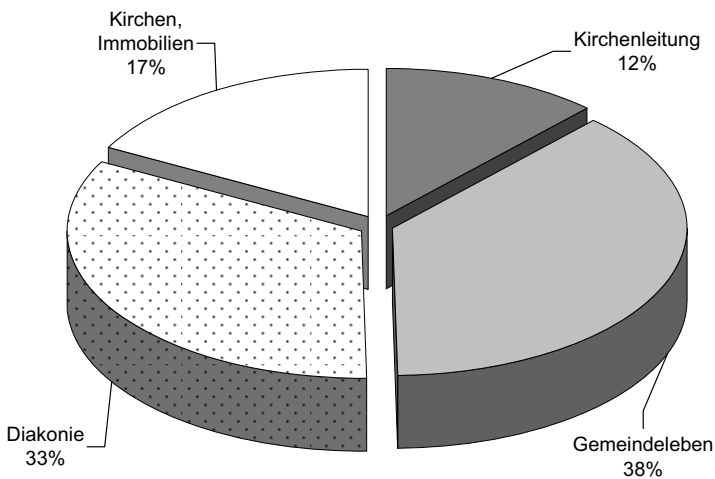


Abbildung 3: Ausgabestruktur BS 2002

Auch die Ausgabenstruktur hat sich in den vergangenen zehn Jahren nur geringfügig verändert. Wie für die personalintensive Tätigkeit der Kirchen üblich, bilden die Ausgaben für das Personal den grössten Betrag (2002: ca. 63%). Gegenüber der Ausgabenstruktur vor 30 Jahren hat sich gemäss Angaben der Kirchenleitung vor allem der Anteil für übergemeindliche Aufgaben (Kirchenleitung) erhöht, da im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung mehr spezielle Dienste und gesamtkirchliche

Mittelverwendung. Der anfängliche finanzielle Erfolg der Stiftung ist allerdings durch die schlechte Börsenlage der vergangenen Jahre eliminiert worden. Im Jahr 2003 halten sich Gewinn und Verlust die Waage. Vgl. auch zu kritischen Stimmen gegenüber der aktiven kirchlichen Vermögensbewirtschaftung Herren, Mathias, Geld und Heiliger Geist, in: FACTS Nr. 9 (2001) S. 75–77.

Ämter geschaffen wurden. An der gegenwärtigen Ausgabenstruktur will die Kirchenleitung nur dann etwas ändern, wenn sie aus finanziellen Gründen zu Sparmassnahmen gezwungen wird. Zur Zeit ist ein Wandel der Planungsprozesse und ein Wechsel von zentraler Mittelvergabe hin zu mehr Eigenverantwortung der Gemeinden und zu dezentralem Mitteleinsatz im Gange⁸⁴.

2.3.6 Zusammenfassung

Die Wirkung der vier Bestimmungsgrössen hat in der Entwicklung während der vergangenen Jahrzehnte in BS zu einem Finanzierungssystem der Reformierten Kirche geführt, das als ‚Entflochtenes System partnerschaftlicher Kooperation zwischen Kirche und Staat mit Kirchensteuer‘ beschrieben werden kann. Die Determinanten der ‚Ökonomischen Grundstruktur‘ und des ‚Gesellschaftlichen Umfeldes‘ stellen für die Kirchenfinanzierung sehr gute Voraussetzungen dar. Jedoch sind diese Grössen, insbesondere das Umfeld, eher als günstige „soft factors“ zu verstehen. Die „hard facts“ der Determinanten ‚Mitgliederentwicklung‘ und ‚Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen‘ stellen die Kirchenleitung in BS vor markante Herausforderungen.

Von der ökonomischen Grundstruktur her hat die Reformierte Kirche in BS gegenwärtig gute Voraussetzungen für eine ertragreiche Finanzierung ihrer Tätigkeit. Da sie eine Kirchensteuer erheben kann, hat sie Anteil am hohen Wohlstands- und Einkommensniveau der Region. Die durch sinkende Mitgliederzahlen geringer ausfallenden Einnahmen sind dabei von der guten konjunkturellen Lage der letzten Jahre aufgefangen worden, was sich aber jederzeit ändern kann. Wenn auch von juristischen Personen Kirchensteuern erhoben werden könnten, würden die Einnahmen signifikant höher ausfallen. Auch das gesellschaftliche Umfeld schafft in Basel günstige Voraussetzungen für die Finanzierung der reformierten Kirche. An diversen Stellen des sozialen und kulturellen Lebens zeigt

⁸⁴ Vgl. dazu „Ordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsordnung“) von der Synode beschlossen am 22. November 2000. – Die Zeit für Sparmassnahmen scheint 2006 gekommen zu sein. Ein Sparkonzept „Perspektiven 15“ ist ausgearbeitet worden, das die kirchlichen Aktivitäten konzentrieren will und dabei fragt, welche Aufgaben die Kirche erfüllen will, vgl. Heck, Helmut, Die Basler Reformierten müssen den Gürtel enger schnallen, in: reformierte presse Nr. 33 vom 18. August 2006, S. 1–3.

sich eine partnerschaftliche Kooperation, nicht nur zwischen Staat und Kirche, sondern auch zwischen Kirche und privaten gesellschaftlichen Kräften. Dies erleichtert die Finanzierung insbesondere einmaliger oder aussergewöhnlicher Anlässe oder Engagements in einem Masse, das andern Kantonalkirchen nicht bekannt ist.

Die Bedingungen, die die religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Finanzierung der reformierten Kirche in BS schaffen, müssen im gesamtschweizerischen Vergleich deshalb als „untypisch(e)“⁸⁵ bezeichnet werden, da kein staatliches Kultusbudget und auch keine Steuern von juristischen Personen zur Finanzierung der kirchlichen Tätigkeit herangezogen werden können. Dies schmälert die Ertragslage in erheblichem Ausmass, von einer Trennung – wie sie gelegentlich vor allem wegen diesen Finanzierungsbedingungen insinuiert wird – kann dennoch nicht die Rede sein. Der für das Basler System ab und zu verwendete Ausdruck ‚hinkende Trennung‘⁸⁶ will zum Ausdruck bringen, dass so etwas wie eine Trennung nicht ganz vollzogen wurde. In seiner Unschärfe ist der Ausdruck jedoch nicht weiterführend. Es handelt sich in Basel vielmehr um eine weitgehende Entflechtung. Sowohl in der öffentlich-rechtlichen Anerkennung sowie in gesetzlichen Detailbestimmungen drückt sich dennoch der Wille zu einer Zusammenarbeit von Kirche und Staat in BS auch auf juristischer Ebene aus.

Die Determinante Mitgliederentwicklung stellt seit Jahren das Hauptproblem der Finanzierung der reformierten Kirche in BS dar. Der kontinuierliche und markante Mitgliederschwund hat für die Finanzierung der reformierten Kirche in BS insbesondere deshalb einschneidende Konsequenzen, da staatliche Zuwendungen eng begrenzt, sowie staatliches Kultusbudget und Besteuerung juristischer Personen untersagt sind. Die Herausforderung der Kirchenleitung besteht demnach darin, ständig Möglichkeiten und Lösungen einerseits der Neudefinition des kirchlichen Dienstes (Veränderung von Prioritäten, u. a. Rückzug aus Tätigkeitsfeldern) und andererseits der Suche nach neuen Finanzierungsarten gegen-

⁸⁵ Kraus, Staatskirchenrecht, S. 233.

⁸⁶ Der Ausdruck ‚hinkende Trennung‘ wird bisweilen auch als „falsch“ bezeichnet, da eine strikte Trennung (wie in GE oder NE) mit einer privatrechtlichen Organisation der Kirche verbunden ist, was in Basel jedoch nicht der Fall ist, vgl. Rutz, Gregor A.: Zürcher Staatskirchenrecht im Lichte der Verfassungsreform, Freiburg (CH) 2001, S. 31, Anm. 142.

einander abzuwägen. Für das Finanzierungssystem in BS sind folgende Merkmale charakteristisch und bemerkenswert:

- Mittel des Staates zur Finanzierung der Kirche belaufen sich auf weniger als 2% der Gesamteinnahmen.
- Kirchensteuer wird nur von natürlichen und nicht von juristischen Personen erhoben.
- Kirchensteuer wird nur auf dem Einkommen erhoben und nicht auf andern Objekten (wie Vermögen, Grundstücksgewinn u. a.)
- Kirchensteuer wird von der kirchlichen Finanzverwaltung selber eingezogen.
- In BS sind die Versuche mit der Erschliessung neuer Einnahmequellen am weitesten gediehen.

2.4 Bern: System der Verflochtenheit von Kirche und Staat mit Kirchensteuern

2.4.1 Ökonomische Grundstruktur

Bern ist der zweitgrösste Kanton der Schweiz hinsichtlich geographischer Ausdehnung und Bevölkerung. Das Kantonsgebiet umfasst weite landwirtschaftlich genutzte Flächen und hat einen relativ hohen Anteil an Bergregionen. Zentrum ist die Stadt Bern, die als Regierungs- und Verwaltungsstadt auch der Mittelpunkt des politischen Lebens der Schweiz ist. In wirtschaftlicher Hinsicht wird die Struktur von Gewerbe und Landwirtschaft geprägt. Es fällt ausserdem auf, dass zwar einige Unternehmen mit nationaler Bedeutung, aber kein Grossunternehmen von internationalem Rang seinen Hauptsitz im Kanton Bern hat.

Ein privater Kreditgeber stuft den Kanton BE auf einer Skala möglicher Bewertungen („Rating“) für Schweizer Kantone von A bis AAA mit „AA outlook stable“⁸⁷ ein und erhöht damit seine Bewertung aus dem Jahr 2001 (damals AA-). Begründet wird die höhere Bewertung mit einer Konsolidierung der Finanzen und dem erklärten Willen zur Restrukturierung des Finanzhaushaltes. Als positive Faktoren für das relativ hohe Rating werden angeführt, dass es der Regierung gelungen sei, durch strikte Ausgabenkon-

⁸⁷ Vgl. UBS Investment Research: Swiss Cantons, London 2003, S. 18–19.

trolle den Trend ständig wachsender Ausgaben umzukehren. Ausserdem habe sich die Finanzlage in den vergangenen Jahren verbessert und der deklarierte Wille zu Budgetdisziplin sollte dazu beitragen, die hohe Schuldenlast zu stabilisieren.

Als negative Faktoren werden ein wenig dynamisches wirtschaftliches Umfeld genannt, die wenig günstige demographische Entwicklung, der unterdurchschnittliche Anteil der Steuern an den Einnahmen, das relativ tiefe Pro-Kopf-Einkommen (CHF 39628 im Jahr 2001) und die hohe Schuldenlast. Letztere wird im Kommentar als eher hoch für eine AA-Bewertung bezeichnet. Andere Kommentatoren beurteilen die Lage von BE denn auch weniger optimistisch, bisweilen mit polemischem Unterton: „Die Stadt Bern, einst die reichste Stadt nördlich der Alpen, aber das ist 350 Jahre her, ist, zusammen mit dem sie umgebenden Kanton, armengenössig geworden. Unvorstellbar für einen richtigen Schweizer, aber Tatsachen bleiben Tatsachen. Demzufolge ist auch der Tourismus in Bern seit Jahrzehnten notleidend. Niemand spricht gerne davon, aber die Niedergang dieser einst stolzen europäischen Region ist unübersehbar.“⁸⁸

Mag in der Polemik auch ein Stück Übertreibung enthalten sein, die wirtschaftliche Struktur ist tatsächlich wenig diversifiziert. Im nationalen Vergleich sind lediglich die Sektoren Verwaltung sowie Gesundheit und Sozialwesen überdurchschnittlich vertreten; insbesondere ist die Präsenz von Sektoren mit hohem Wertschöpfungspotential stark unterdurchschnittlich. Der Kanton Bern wird – obwohl der Finanzkraftindex für 2004 und 2005 um einen Indexpunkt erhöht wurde⁸⁹ – vom Eidgenössischen Finanzdepartement als finanzschwacher Kanton geführt, der vom nationalen Finanzausgleich profitiert. „Trotz der drei breit fliessenden Bundesgeldströme (Finanzausgleich, Beihilfen und Beamtenlöhne) hinkt das Einkommen der Bernerinnen und Berner hinter dem schweizerischen Mittel her. 1850, als es noch keine ausgebaute Zentralverwaltung in Bern gab, steuerte der Kanton Bern immerhin 14.7% zum nationalen Einkommen bei; heute sind es noch 11.5%. Pro Kopf betrug im Jahr 2000 das durchschnittliche Einkommen 39386 Franken; damit führt Bern das Feld der fünf ärmsten Stände an.“⁹⁰

⁸⁸ Stöhlker, Klaus J., *Adieu la Suisse – Good Morning Switzerland*. Wohin treibt die Schweiz, Zürich 2003, S. 44, vgl. ebd. S. 59.79.85.

⁸⁹ Finanzkraftindex 58. Vgl. oben FN 60.

⁹⁰ Engeler, Urs P., *Oben Kuhdreck, unten Beton. Bauern, Büros und Beamte: Der Kan-*

2.4.2 Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen

Mit Zürich und Basel gehörte der „Stand Bern“ zu den treibenden Kräften bei Einführung und Verbreitung der Reformation in der Schweiz. „Der Berner Synodus von 1532 gab der reformierten Kirche eine feste Ordnung, dabei das obrigkeitliche Kirchenregiment rechtfertigend, das sich während der nächsten Jahrhunderte in ein durchweg starres Staatskirchentum fortsetzen sollte, bis es im 19. Jahrhundert durch das System anerkannter Landeskirchen abgelöst wurde.“⁹¹ Die gegenwärtige religionsverfassungsrechtliche Lage wird bestimmt von der „Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993“, vom „Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945“ (Kirchengesetz), von der „Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946“ und von der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990“⁹². Heute bezeichnet sich die reformierte Kirche in BE infolge der Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Kantone offiziell „Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn“.

In Art. 14 nimmt die Verfassung die von der Bundesebene vorgegebene Bestimmung der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf. Die zentralen religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen finden sich in Artt. 121–126. Öffentlich-rechtlich als Landeskirchen anerkannt sind demnach im Kanton Bern die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche; Art. 126 hält die öffentlich-rechtliche Anerkennung der israelitischen Gemeinden sowie die Möglichkeit dieses Anerkennungs-Status für weitere Religionsgemeinschaften fest. In finanzrechtlicher Hinsicht sind die Artt. 123 und 125 entscheidend. Die

ton Bern ist ein Schwamm, der sinnlos Geld aufsaugt. Nach dem Zürcher SVP-Sieg hat die Berner Politentourage um Samuel Schmid ausgespielt, in: Die Weltwoche, Nummer 44 vom 30. Oktober 2003, S. 40–44, dort S. 42.

⁹¹ Kraus, Staatskirchenrecht, S. 171–178, dort S. 172. Die bei Kraus dargelegte „gegenwärtige Rechtslage“ (S. 174ff) stimmt nicht mehr mit der aktuellen Situation überein, insbesondere die zusammengetragene Literatur (S. 171, Anm. 89) ist jedoch noch immer weiterführend. Nach 1993 erschienene Literatur wird im Folgenden zitiert.

⁹² Diese Texte sind z.T. mehrmals überarbeitet worden. Die Änderungen sind in der jeweils letzten Fassung berücksichtigt. Die Texte sind kommentiert bei Frey, Jakob, Zur Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und zu deren Teilrevisionen, in: SJKR 7 (2002) S. 155–164.

Landeskirchen bestreiten ihren Aufwand durch Beiträge der Kirchgemeinden, die zur Erhebung der Kirchensteuern befugt sind, und durch die vom Gesetz bezeichneten Leistungen des Kantons.

Das Kirchengesetz hält in seinem V. Abschnitt (Artt. 54 bis 59) die grundlegenden Vorschriften für die Ausgestaltung der kirchlichen Finanzordnungen fest, insbesondere die Zusicherung der Pfarrbesoldungen, die mit der Wahrung „wohlerworbener Rechte aufgrund historischer Rechtstitel“ (Art. 54) in Zusammenhang steht⁹³, die Entrichtung von Staatsbeiträgen und die Ermächtigung der Kirchen zur Erhebung von Kirchensteuern. Das konkrete Vorgehen in Sachen Kirchensteuern regelt für die reformierte Kirche das „Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994“. Weitere finanzrechtliche Bestimmungen für die reformierte Kirche finden sich in der Kirchenverfassung (Artt. 36–38: „Der Geldhaushalt der Kirche“), in der Kirchenordnung (Art. 86–94: „Der Haushalt der Kirchgemeinde“ und 186–192: „Die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirche“) sowie im „Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt“ für die Landeskirche, das durch entsprechende Reglemente auf Kirchgemeindeebene ergänzt wird.

Die reformierte Kirche in BE verfügt demnach über Einkünfte aus Kirchensteuern, Staatsleistungen, Vermögenserträgen und Zuwendungen (Spenden, Kollekten und Legate), wobei die Kirchensteuern und die Staatsleistungen (Pfarrbesoldungen und Beiträge) den grössten Anteil ausmachen. Kirchensteuern werden in BE von natürlichen und juristischen Personen vom Staat obligatorisch erhoben und eingezogen als ein „Vielfaches der einfachen Kantonssteuer“⁹⁴. Der Steuersatz wird von der Kirchgemeindeversammlung jährlich bestimmt. Besondere Regelungen werden in BE getroffen für an der Quelle besteuerte ausländische Arbeitnehmer und für Steuerpflichtige in gemischten Ehen. Allgemein befreit von der Kirchensteuer sind juristische Personen, die selber einen religiösen oder konfessionellen Zweck verfolgen. Steuerobjekte sind das Einkommen, das Vermögen, der Grundstück-, der Lotterie- und der Liquida-

⁹³ Vgl. zu den Historischen Rechtstitel v. a. in Bern, aber auch hinsichtlich der Lage in andern Kantonen Friedrich, zit. in FN 19, S. 242–245.

⁹⁴ Interkantonale Kommission für Steueraufklärung, Die Kirchensteuern, Bern 1999, S. 5, vgl. auch S. 4–20.

tionsgewinn. Bei juristischen Personen werden Gewinn und Kapital sowie der Grundstückgewinn besteuert.

Die organisatorische Struktur der reformierten Kirche in BE richtet sich nach dem Modell, das den meisten Landeskirchen der Schweiz vertraut ist. In der Kirchgemeinde wird die Verantwortung von Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderat wahrgenommen. Das Kirchengebiet ist in 21 Bezirke gegliedert, die jeweils über eine Bezirkssynode und einen Vorstand verfügen. Die Bezirke delegieren Vertreter und Vertreterinnen in die Synode, die als Legislative der landeskirchlichen Ebene wirkt und der der exekutive Synodalrat untersteht. Eine Besonderheit in BE stellen die landeskirchlichen Aussenbeziehungen⁹⁵ der reformierten Kirche zu Gemeinden in Fribourg, in Solothurn und im Jura dar, die den Aufbau eines interkantonalen Synodalverbandes bedingten. Auf die finanziellen Verhältnisse wirkt sich die organisatorische Ordnung insofern aus, als Haushalte auf den Ebenen von Kirchgemeinde und Landeskirche geführt werden. Eine zentrale Finanzhoheit besteht nicht und die Steuerhoheit liegt bei den Kirchgemeinden.

2.4.3 Mitgliedschaftsentwicklung

Diverse Regionen im Kanton Bern sind stark protestantisch und weisen einen über 80%-Anteil von Reformierten auf. Dazu kommen Regionen (teilweise dieselben), die einen mehr als 5%-Anteil von Mitgliedern Evangelischer Freikirchen und übriger protestantischer Gemeinschaften in der Bevölkerung aufweisen. Diese Prägung und Überschneidung hat zur Folge, dass in BE als einzigem Kanton der Schweiz der Protestantismus dominierend ist. „Die Protestanten sind nur noch im Kanton Bern dominierend (insbesondere im Emmental und im westlichen Berner Oberland), vereinzelt in Graubünden und bei Schaffhausen“⁹⁶

⁹⁵ Kraus, Staatskirchenrecht, S. 177. Diese Untersuchung beschränkt sich auf die Verhältnisse im Kanton Bern. Für die Gemeinden der Kantone Fribourg, Solothurn und Jura gelten gerade in finanzieller Hinsicht teilweise andere Bestimmungen.

⁹⁶ Bundesamt für Statistik, Schweizer Religionslandschaft im Umbruch. Pressemitteilung Eidgenössische Volkszählung 2000, Neuchâtel 2003, S. 3, vgl. auch Karten 1 und 2 im Anhang.

	2002	2001	2000	1990	1970
Reformiert	--	--	63.5%	69.3%	--
Katholisch	--	--	16.0%	18.0%	--
Christkatholisch	--	--	0.1%	0.1%	--
Orthodox	--	--	1.0%	0.4%	--
Judentum	--	--	0.1%	0.1%	--
Islam	--	--	3.0%	1.4%	--
Andere Religion	--	--	4.8%	4.6%	--
Ohne Konfession oder Angabe	--	--	11.5%	6.1%	--

Tabelle 3: Bevölkerungsstruktur bezüglich Religionszugehörigkeit BE

Die reformierte Kirche in BE führt keine fortlaufende Statistik der Mitgliederzahlen. Tabelle 3 gibt deshalb die Zahlen der Eidgenössischen Volkszählung wieder, die die Kantonsgrenzen respektieren und den reformierten Bevölkerungsanteil der zum Berner reformierten Synodalverband gehörenden Gemeinden in den Kantonen Solothurn, Freiburg und Jura nicht berücksichtigen⁹⁷. Es lässt sich dennoch festhalten, dass die Struktur der Religionszugehörigkeit in BE relativ stabil ist. Die reformierte Kirche in BE verliert zwar auch Mitglieder, jedoch in geringerem Ausmass als etwa in BS, VD und NE. Der Rückgang der reformierten Bevölkerung (6%) entspricht zwischen 1990 und 2000 ziemlich genau dem gesamtschweizerischen Durchschnitt⁹⁸. Ausserdem ist festzuhalten, dass insbesondere die Pluralisierung der Religionsgemeinschaften, aber auch die Zunahme der Zahl konfessionsloser Menschen relativ gering ist. Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Kanton BE vom Säkularisie-

⁹⁷ Der Informationsprospekt Reformierte Kirchen Bern–Jura–Solothurn: refbejuso, was, wie, wo hält fest: „Insgesamt zählen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gemäss Volkszählung 2000 rund 655'400 Mitglieder (607'400 im Kanton Bern, 40'700 im Kanton Solothurn und 7'300 im Kanton Jura).“

⁹⁸ Inzwischen führt der kontinuierliche Rückgang der Bevölkerung mit entsprechend schwindenden Ressourcen auch in BE zu Sparanstrengungen, die sich vorerst auf Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bezieht, vgl. Heck, Helmut, Fitnessprogramm für kirchliche Strukturen im Kanton Bern, in: reformierte presse Nr. 47 vom 24. November 2006, S. 5.

rungsschub vergleichsweise moderat betroffen ist, was seinen Grund möglicherweise darin hat, dass die mehrheitlich in ländlichen Gesellschaftsformen lebende Bevölkerung traditionellen Selbstverständlichkeiten höhere Bedeutung zumisst als es Menschen tun, die andere Lebensformen der kapitalistischen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft vorziehen.

2.4.4 Gesellschaftliches Umfeld

Die reformierte Kirche im Kanton Bern hat sich während der fünf Jahrhunderte ihres Bestehens kontinuierlich entwickelt und sich gesellschaftlichen Veränderungen im politischen Konsens mit den staatlichen Behörden angepasst. In dieser bruchlosen Kontinuität (anders als etwa in NE oder VD) hat sich eine Zusammenarbeit von ‚Christengemeinde und Bürgergemeinde‘ eingespielt, die in der – manchmal auch personellen – Verflochtenheit der Kooperation über ein partnerschaftliches Verhältnis hinausgeht. Das gewachsene System zeichnet sich durch enge und intensive Kooperation von Staat und Kirche sowie durch einen hohen Grad von Integration der reformierten Kirche in die Berner Gesellschaft aus, der sich in allen in dieser Hinsicht relevanten Bereichen zeigt.

Die kirchlichen, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Staat erbrachten Leistungen in den Bereichen Kultur und Wissenschaft (z. B. Theologische Fakultät, Kirchlich-theologische Schule, Arbeitskreise für Zeitfragen, Fachstellen für Ökumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit, Migration, Bereich Theologie der Gesamtkirchlichen Dienste), Bildung und Erziehung (z. B. Bereich Bildung der Gesamtkirchlichen Dienste, Fachstellen für Weiterbildung, Religionspädagogik), Gesundheitswesen (z. B. Spitalseelsorge, Seelsorge in Psychiatrischen Kliniken, Hilfsverein für psychisch Kranke) und v. a. im sozialen Bereich (z. B. Gefängnisseelsorge, Diakonissenhaus, Stellen in den Feldern Eheberatung, fremdsprachige Pfarrämter, Hörbehinderung, Flüchtlingsbetreuung, Familienhilfe, Arbeitslosigkeit, Bereich Sozial-Diakonie der Gesamtkirchlichen Dienste, Centre Social Protestant) bezeugen eine intensive Zusammenarbeit und ein hohes kirchliches Engagement in der Gesellschaft.

In ähnlicher Form wie andere Kirchen und in gleicher Form wie die reformierte Kirche in Zürich hat die reformierte Kirche in BE im Jahr 2000 eine Inventarisierung ihrer gesellschaftsbezogenen Aktivitäten herausgegeben. Diese Sozialbilanz versucht, die gesellschaftsrelevanten Leistun-

gen der Kirche zu quantifizieren und hält in den abschliessenden Empfehlungen fest: „Wir haben oben die kirchliche Arbeit in ein Verhältnis zu den staatlichen Aufwendungen im Sozialbereich gestellt und angemerkt, dass die Kirche nur eine relativ kleine Menge des Gesamtaufwandes abdeckt. Wenn wir nun aber genauer hinsehen, zeigen sich in einzelnen Bereichen durchaus Nuancen, und in vielen Feldern ergibt sich eine sehr bedeutsame Position der Reformierten Kirche.“⁹⁹ Stärke und Chance dieser Position wird vor allem in der flächendeckenden Präsenz der reformierten Kirche gesehen, also in der gesellschaftsrelevanten Bedeutung der Pfarrämter, die lokal soziale und kulturelle Leistungen erbringen, die schwer zu quantifizieren sind. Als bevorzugte Einsatzbereiche werden folgende gesehen: Begleitung auf der Sinnsuche, Seelsorge und Beratung, Begleitung in Übergangssituationen, Orientierung im Jahreslauf, Wertevermittlung sowie Animation von gesellschaftlichen Aktivitäten, Nachbarschaftshilfe.

Gemäss Einschätzung der Kirchenleitung wird die enge Verflochtenheit von Kirche und Staat im Kanton Bern auch heute nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dass das gesellschaftliche Legitimitätsempfinden die Verflochtenheit von Kirche und Staat mitträgt, vermag in einem protestantisch dominierten Gebiet nicht zu erstaunen und dürfte auch auf andere Konfessionen abfärben. Mindestens als Indiz für den relativ hohen Grad an Unterstützung auch von privater Seite darf ausserdem das Ausmass an ehrenamtlicher und freiwilliger Arbeit nur schon in der reformierten Kirche¹⁰⁰ gelten. An der gesellschaftlichen Legitimität der Kirche in Bern wird sich kurz- und mittelfristig kaum Entscheidendes ändern.

⁹⁹ Landert, Charles, Die Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura in Diakonie und Beratung, Bildung und Kultur, Februar 2000, S. 55, vgl. S. 59 und 52. – Die quantifizierende Übersicht über die Leistungen der reformierten Kirche ist S. 43 zu finden, wo festgehalten wird: „Der von den Kirchgemeinden (zum Teil via Synodalverband) abgewickelte Aufwand in den Bereichen Diakonie und Beratung, Bildung und Kultur beläuft sich auf rund 189 Mio. Franken.“ – Zu den kirchlichen Sozialbilanzen vgl. Cavelti, zit. in FN 2, S. 261 und Geser, zit. in FN 4, S. 145–155.

¹⁰⁰ Landert, zit. in FN 99, S. 20 und 24 rechnet entsprechende Angaben auf jährlich 350'000 Stunden Arbeit im Ehrenamt und 790'000 Stunden Freiwilligenarbeit hoch.

2.4.5 Einnahmen und Ausgaben – Beobachtungen

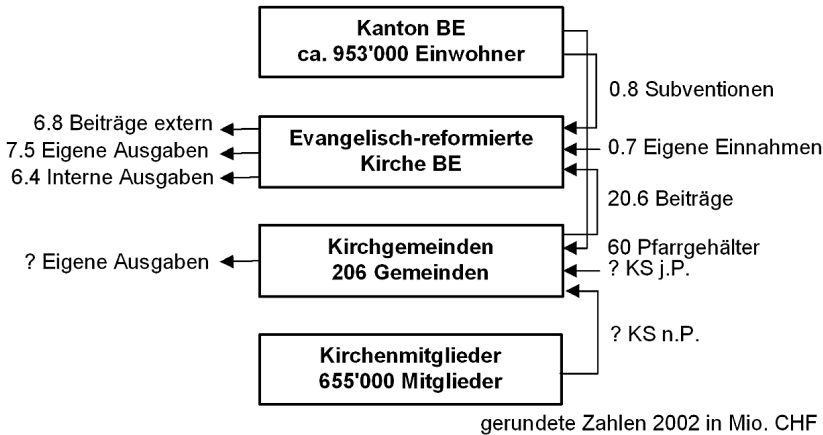


Abbildung 5: Finanzströme 2002 BE

Ähnlich wie in andern Kantonen (etwa VD, ZH) gibt es auch in der Reformierten Kirche BE keinen zentralen Haushalt, in dem alle zur Verfügung stehenden und verwendeten finanziellen Mittel ausgewiesen würden. Die Finanzhoheit liegt bei den Kirchgemeinden, in deren Rechnung vor allem die Kirchensteuern und der grösste Teil der Staatsleistungen (Pfarrbesoldungen, Pfarrhäuser) einfließen und über die auf der Kirchgemeindeebene Rechenschaft abgelegt wird. Die Finanzverantwortlichen der landeskirchlichen Ebene können lediglich über den vergleichsweise kleinen eigenen Haushalt Auskunft geben, der hauptsächlich von Beiträgen der Kirchgemeinden und ausserdem von Staatsleistungen mit Zweckbindung und privatwirtschaftlichen Einkünften gespeisen wird. Über diesen Haushalt wird jährlich auf landeskirchlicher Ebene Rechenschaft abgelegt. Im Jahr 2002 steht dem landeskirchlichen Haushalt von ca. CHF 22 Mio ein grob geschätztes Haushaltsvolumen der gesamten reformierten Kirche in BE von ca. CHF 200 bis 220 Mio gegenüber.

Die Finanzströme lassen sich mit den genannten unbekanntenen Grössen wie in Abbildung 5 dargestellt zusammenfassen. Da keine Angaben zu den in dieser Untersuchung anvisierten externen Fragehinsichten erhältlich sind und das Zahlenmaterial aus den genannten Gründen unvollständig bleiben muss, lassen sich Einnahmen- und Ausgabenstruktur nicht sinnvoll darstellen, und es lassen sich insbesondere keine Beobachtungen

zu Veränderungen dieser Strukturen machen. Es lohnt sich lediglich, zur Einnahmenstruktur noch die Beobachtung festzuhalten, „dass die Kirchensteuer durchschnittlich 84% des Gesamtertrags der Kirchgemeinden ausmacht“¹⁰¹, wobei die übrigen 16% aus Staatsleistungen, privatwirtschaftlichen Erträgen (Liegenschaften- und Vermögenserträge, Gebühren) und aus Zuwendungen (Kollekten, Legate) stammen.

2.4.6 Zusammenfassung

Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern ist charakteristisch für ein ‚gewachsenes System‘. Die kontinuierliche und bruchlose Entwicklung hat es möglich gemacht, unterschiedlichste Bedürfnisse politischer und kirchlicher Natur zu integrieren, was das System nicht unbedingt übersichtlicher macht. Dieses ist von einem engen Verhältnis von Kirche und Staat gekennzeichnet, jedoch auch von ersten Entflechtungsschritten, weshalb es – ähnlich wie in VD – nicht als Staatskirchentum bezeichnet werden kann. Eher ist von einer engen Verflochtenheit von Kirche und Staat auszugehen, die es der Kirche ermöglicht – anders als in VD wo keine Kirchensteuer erhoben wird, dafür ein Kultusbudget zur Verfügung steht – sich hauptsächlich über Kirchensteuern natürlicher und juristischer Personen zu finanzieren. Die hinsichtlich der Kirchenfinanzierung untersuchten Determinanten sind in Bern alle direkt ausschlaggebend: Zentral ist das Religionsverfassungsrecht, die Ökonomische Grundstruktur hat eher negative, die Mitgliedschaftsentwicklung und das Gesellschaftliche Umfeld haben eher positive Wirkungen auf die Finanzierung der reformierten Kirche in BE.

Wie in den meisten (20) Kantonen der Schweiz, profitiert die reformierte Kirche in BE vom Status der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Institution, was zur Erhebung von Kirchsteuern ermächtigt. Anders als beispielsweise in BS werden nicht nur von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen obligatorische Kirchensteuern erhoben. Da die Ökonomische Grundstruktur als wenig dynamisch beschrieben wird, hat sie in

¹⁰¹ Landert, zit. in FN 99, S. 13. Auch die spärlichen Angaben zu den Erträgen der Kirchgemeinden (S. 12f) beruhen auf von Stichproben gestützten Schätzungen. Dessen zufolge betragen die Einnahmen der Kirchgemeinden aus den Kirchensteuern CHF 135 Mio (1997) oder CHF 133.1 Mio (1998).

Bern – anders als in BS und v. a. in ZH, wo gerade diese Determinante hohe Erträge ermöglicht – eher dämpfende Auswirkungen auf die Kirchenfinanzierung. Im Religionsverfassungsrecht zeigt sich die enge Verflochtenheit von Kirche und Staat auch daran, dass Staatsleistungen garantiert werden, die sich nicht nur auf die Besoldung der Pfarrer beziehen, die als staatliche Beamte gelten, sondern auch zweckgebundene Subventionen von kirchlichen Tätigkeiten und die Zusammenarbeit mit der Kirche im Unterhalt von kirchlichen Gebäuden beinhalten. Die reformierte Kirche in BE kann sich mit bis zu 90% über Einkünfte mit staatlicher Hilfe und über Finanzierung aus dem Staatshaushalt finanzieren.

Diese religionsverfassungsrechtlich zugesicherte Finanzierung verleiht den kirchlichen Haushalten ein hohes Mass an Vorhersehbarkeit und Stabilität. Gestützt wird letzteres insbesondere durch die Verhältnisse in der Mitgliedschaft der reformierten Kirche BE. Gegenwärtig ist der Kanton Bern noch der einzige Schweizer Kanton mit mehr als 50% Protestanten und die Entwicklung der Bevölkerung hinsichtlich Religion ist weniger stark von den Phänomenen der Pluralisierung und der Zunahme von Konfessionslosigkeit geprägt als dieselbe Entwicklung in andern Gebieten der Schweiz. Auch das Fehlen von kirchenpolitischen Auseinandersetzungen (z. B. weitere Entflechtungsschritte, Trennung von Kirche und Staat, Kirchensteuern, Historische Rechtstitel) in der Öffentlichkeit zeigt, dass das gesellschaftliche Legitimitätsempfinden das System enger Verflochtenheit von Kirche und Staat – mindestens kurz- und mittelfristig – mitträgt. Für das Finanzierungssystem in BE sind folgende Merkmale charakteristisch und bemerkenswert:

- Die reformierte Kirche in BE ist eng mit dem Staat verflochten, was ein hohes Mass an finanzieller Stabilität ermöglicht.
- Die reformierte Kirche in BE erhebt Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen, die insgesamt mehr als 80% der jährlichen Einnahmen generieren.
- Besteuert werden neben Einkommen und Vermögen auch Grundstück-, Lotteriede- und Liquidationsgewinn (natürliche Personen) und Gewinn, Kapital und Grundstücksgewinn (juristische Personen).
- Die Staatsleistungen beruhen zum grössten Teil auf den sogenannten Historischen Rechtstiteln, deren Geltung nicht als gesichert angesehen werden kann.

2.5 Neuchâtel: Entflochtenes System distanzierter Partnerschaft zwischen Kirche und Staat mit Beitragswesen

2.5.1 Ökonomische Grundstruktur

Der am Jurarand gelegene, gemessen an Fläche und Bevölkerung eher kleine Kanton Neuenburg (NE) profitiert von natürlichen und weniger von wirtschaftlichen Standortvorteilen. Die topographische Lage begünstigt seit je die Landwirtschaft, die auch heute noch präsent ist. Desgleichen ist die im Juragebiet um La Chaux de Fonds traditionell angesiedelte Uhrenindustrie weiterhin ein starker Sektor, bestimmt die Beschäftigungsstruktur jedoch nicht mehr in dem hohen Ausmass wie früher. Die Hauptstadt Neuenburg beherbergt nicht nur die kantonale, sondern auch Abteilungen der nationalen Verwaltung. Wenige international tätige Unternehmen haben Standorte im Kanton Neuenburg.

Ein privater Kreditgeber stuft den Kanton NE auf einer Skala möglicher Bewertungen („Rating“) für Schweizer Kantone von A bis AAA mit „AA- outlook stable“¹⁰² ein und hat damit das eigene Rating aus dem Jahr 2001 erhöht (damals A+). Als Gründe für die Aufwertung werden die Konsolidierung der finanziellen Lage und Verbesserungen in der ökonomischen Basis angeführt. Gegenwärtig hat NE eine der höchsten Exportraten der Schweizer Kantone. Als positive Faktoren werden ausserdem die Verbesserung der Steuerlage genannt und die Fähigkeit zur Selbstfinanzierung, sowie der erkennbare Wille, in den kommenden Jahren Kosten einzusparen.

Als die Bewertung negativ beeinflussende Faktoren werden die wenig günstige demographische Struktur (die Bevölkerung altert überdurchschnittlich schnell), die trotz Verbesserungen immer noch sehr hohe steuerliche Belastung, das relativ kleine Pro-Kopf-Einkommen (CHF 43573 im Jahr 2001) und die hohe Abhängigkeit von Exporten angeführt. NE wird von der Eidgenössischen Bundesverwaltung – obwohl der Finanzkraftindex für die Jahre 2004 und 2005 um einen Punkt erhöht wurde¹⁰³ – als finanzschwacher Kanton geführt, der vom nationalen Finanzausgleich profitiert.

¹⁰² Vgl. UBS Investment Research, Swiss Cantons, London 2003, 30–31.

¹⁰³ Finanzkraftindex 56. Vgl. oben Anm. 60.

War der Kanton Neuenburg früher traditionell stark in der Uhrenindustrie engagiert, so ist es durch ein aktives Entwicklungsprogramm gelungen, dieses Risiko der Konzentration zu überwinden und eine diversifizierte und dynamische ökonomische Basis zu schaffen. Insbesondere haben sich im Kantonsgebiet Industrien angesiedelt, die hohen Mehrwert generieren (Mikroelektronik, Medizinaltechnologie, Biotechnologie, Kosmetik, Pharmazie und Informationstechnologie). Die Beschäftigungsstruktur wird heute im gesamtschweizerischen Vergleich stark von Industrie geprägt (32% gegenüber 20% durchschnittlich). Auch allgemeine Dienstleistungen sowie die wirtschaftliche Stabilität bewirkenden Sektoren Verwaltung, Gesundheitswesen, Soziale Institutionen und Erziehungswesen sind überdurchschnittlich vertreten.

2.5.2 Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen

Die meisten reformierten Kirchen der Schweiz existieren in einer mehr oder weniger ausgeprägten Verflochtenheit von Kirche und Staat. „In Neuchâtel aber hat die Trennung Tradition“¹⁰⁴. Die Gründe dafür liegen einerseits in den politischen Verhältnissen. Als 1530 in NE die Reformation eingeführt wurde, blieb die weltliche Herrschaft, die französischen Landesherrn aus dem Hause Orléans-Longueville, katholisch. Andererseits ist in NE eine starke Strömung wirksam, der die Unabhängigkeit der Kirche ein zentrales Anliegen ist. Als Mitte des 19. Jh. auch in NE eine ‚Eglise nationale‘ geschaffen wurde und im Zuge der Kirchengesetzrevision von 1873 ein geistlicher Kirchenbegriff ganz aufgelöst zu werden drohte, bewirkte diese Strömung die Gründung der ‚Eglise évangélique neuchâteloise indépendante de l’Etat‘. Die Spaltung dauerte fort bis 1937 und der Zusammenschluss der beiden Kirchen führte 1943 zur Konstituierung der ‚Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel‘ (EREN), die – anders als bei der überwundenen Kirchenspaltung in VD – bis heute vom Staat getrennt ist.

¹⁰⁴ Kraus, Staatskirchenrecht, S. 303, vgl. S. 296–303. Die bei Kraus dargelegte „gegenwärtige Rechtslage“ (S. 298ff) stimmt nicht mehr mit der aktuellen Situation überein, insbesondere die zusammengetragene Literatur (S. 296, Anm. 609) ist jedoch noch immer weiterführend. Nach 1993 erschienene Literatur wird im Folgenden zitiert.

Die EREN existierte seit ihrer Gründung in prekären Verhältnissen, überlebte „trotz der vor allem finanziellen Schwierigkeiten“¹⁰⁵ und hat heute – gemäss Auskunft der Kirchenleitung – eine fragile Gestalt. Während der nunmehr 60 Jahre ihrer Existenz als vom Staat getrennte Kirche wurden wohl Versuche unternommen, vor allem die finanzielle Lage zu verbessern, eine obligatorische Kirchensteuer einzuführen oder den Staatsbeitrag mindestens der Teuerung anzupassen. Diese ersten Versuche sind misslungen. Der umfassende äussere und innere Reformprozess, der in NE mit der Ausarbeitung der neuen Kantonsverfassung in den 90-er Jahren einsetzte, reflektiert jedoch ein partnerschaftliches Verhältnis von Kirche und Staat, das auf unverkrampften Beziehungen, aber nach wie vor auf beiderseits erwünschter Trennung basiert.

Die religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen für die EREN bestehen heute aus der „Constitution de la République et Canton de Neuchâtel du 24 Septembre 2000“, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist und aus dem „Concordat entre l’Etat de Neuchâtel et l’Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, l’Eglise catholique romaine, l’Eglise catholique chrétienne“ vom 2. Mai 2001. Auf kirchlicher Ebene werden diese Grundlagen ergänzt durch die „Constitution de l’Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel“ von 1980 (zuletzt revidiert im November 2002) und aus dem „Règlement Général de l’Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel“ von 1982 (zuletzt revidiert im Dezember 2002).

Die Verfassung hält im ersten Artikel fest, dass es sich beim Kanton NE um ein laizistisches Staatswesen handelt. Unter Abschnitt sechs finden sich die religionsverfassungsrechtlichen Artikel 97 bis 99, die das Verhältnis von Staat, anerkannten Kirchen und religiösen Gemeinschaften festlegen. In Artikel 97 ist definiert, dass der Staat von den Kirchen und religiösen Gemeinschaften getrennt ist, ihre Unabhängigkeit respektiert,

¹⁰⁵ Hammann, Georg, Geschichte und Gegenwart der Neuenburger Kirche – Trennung auf eigenen Wunsch, in: Schindler, Alfred (Hrsg.), Kirche und Staat. Bindung – Trennung – Partnerschaft, Zürich 1994, S. 163–195, dort S. 187. – Vgl. zur Geschichte und insbesondere zur neusten Entwicklung: Beljean, Jean-Jacques, Distance et proximité: une histoire de concordat Etat – Eglises en Pays de Neuchâtel, in: SJKR 6 (2001) S. 65–74 und Aerne Peter, Neuenburg: Klares Profil für Minderheitenkirche, in: reformierte presse Nr. 25 vom 23. Juni 2006, S. 5. – Das fragile Finanzierungssystem der EREN kann in der öffentlichen Debatte als Negativbeispiel verwendet werden, um die drastischen Folgen für die kirchlichen Finanzen vor Augen zu führen: vgl. notabene Notizen aus der Zürcher Landeskirche 4/2006, S. 7.

aber dennoch die spirituelle Dimension der menschlichen Person berücksichtigt. Es handelt sich um eine „*rein organisatorische Trennung ohne religionsfeindliche Absichten*“¹⁰⁶. Art. 98 thematisiert die Anerkennung der reformierten, katholischen und christkatholischen Kirche als Institutionen von öffentlichem Interesse („*institutions d'intérêt public*“). Der Staat erhebt für diese Institutionen unentgeltlich eine fakultative Kirchensteuer („*contribution ecclésiastique*“). Die finanzielle Unterstützung begründet die Verfassung mit den Diensten, die die Kirchen in der Gesellschaft leisten. Art. 99 ermöglicht andern Religionsgemeinschaften, denselben Anerkennungs-Status zu beantragen.

Aufgrund verfassungskräftiger Verankerung (Art. 98, Abschnitt 5) hat der Staat in Neuenburg mit den anerkannten Kirchen ein einziges Konkordat (früher drei Konkordate) abgeschlossen, das die finanzielle Unterstützung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit näher regelt. „Ein Kernpunkt des neuen Konkordats besteht in der *finanziellen Regelung* im Verhältnis des Staates zu den Kirchen. (...) Das neue Konkordat enthält eine für die Kirchen günstigere Lösung. Art. 4 des Konkordats hält fest, dass der Staat den Kirchen jährlich zum Voraus Fr. 1.5 Mio entrichtet. Dieser Betrag wird alle fünf Jahre angepasst.“¹⁰⁷ Die Kirchen teilen diesen Betrag selber untereinander auf. Ausserdem kann der Staat zweckgebundene Subventionen für bestimmte Dienste sprechen.

Artt. 7 und 8 des Konkordats regeln die Erhebung der fakultativen Kirchensteuer von natürlichen und juristischen Personen, deren Satz die Kirchen festlegen und die vom Staat (Staatskasse) eingezogen und den Kirchen ausbezahlt wird. Gegenwärtig beträgt der Steuersatz bei allen Kirchen 15% für natürliche und 12% für juristische Personen; der Steuersatz wird nicht periodisch angepasst. Der Prozentsatz wird auf dem geschuldeten Kantonssteuerbetrag erhoben, wobei in NE zusätzlich bei na-

¹⁰⁶ Kraus, Staatskirchenrecht, S. 299. Vgl. Cavelti, zit. in FN 2, S. 253: „Die Trennung ist allerdings nicht radikal durchgeführt; die Entrichtung eines jährlichen Beitrags aus der Staatskasse und die Hilfe beim Einzug einer freiwilligen Kirchensteuer haben im Prinzip eine öffentlich-rechtliche Anerkennung zur Voraussetzung. Es kann kaum besser als an dieser pragmatischen Regelung im Kanton Neuenburg gezeigt werden, in welchem Spannungsfeld die Kirchen im gesellschaftlich-staatlichen Umfeld stehen und wie die rechtliche Stellung auch Auswirkungen auf die Kirchenfinanzierung hat.“

¹⁰⁷ Neues Kirchenkonkordat im Kanton Neuenburg, in: SJKR 6 (2001) S. 156–157 (Redaktioneller Beitrag). Die EREN erhielt zuvor den nicht jährlich angepassten Betrag von CHF 200'000.

türlichen Personen eine Grundtaxe von CHF 10.00 in die Kirchensteuer integriert ist. Die Kirchensteuer fällt mit Beginn der Kantonssteuernpflicht zusammen. Bei Mischehen wird eine proportionale Aufteilung vorgenommen. Juristische Personen mit konfessionellem Zweck sind von der Kirchensteuernpflicht ausgenommen. Gegenstand der Kirchensteuer ist das Einkommen, das Vermögen und der Liquidationsgewinn, bei juristischen Personen Gewinn und Kapital sowie der Liquidationsgewinn.

Es handelt sich bei der Kirchensteuer im Kanton NE deshalb nicht eigentlich um eine voraussetzungslos geschuldete Abgabe, da die Bezahlung – wie im Kanton Genf – fakultativ ist. „In diesen zwei Kantonen steht es dem Steuerpflichtigen nämlich frei, die Kirchensteuern zu bezahlen oder nicht; die Bezahlung ist also fakultativ. Der Betrag wird wohl ausgerechnet und die Rechnung gestellt, doch der Rest ist dem Wohlwollen des Einzelnen überlassen. Der Betrag kann somit nie eingetrieben werden“¹⁰⁸, die Mitgliedschaft ist nicht an die Bezahlung gebunden und es sind deshalb auch weder Rückerstattungsmöglichkeiten noch Betreibungszwang¹⁰⁹ vorgesehen. Die Kirchensteuer in NE ist somit eher als Beitrag zu verstehen. Gemäss Angaben der Finanzverwaltung fliessen aufgrund dieser Freiwilligkeit des Beitrages lediglich ca. 40% des in ‚Rechnung‘ gestellten Gesamtbetrags in die Kasse der EREN, wobei also der grösste Teil der ‚Kirchensteuerschuldner‘ nichts bezahlt, einige bezahlen nur einen Teil des ‚geschuldeten‘ Betrags, einige bezahlen den vollen Betrag und wenige runden den ‚geschuldeten‘ Betrag auf.

Zusammenarbeit im finanziellen Sinne ergibt sich zudem beim Unterhalt der Kirchen und des Gemeindelebens, wofür die politischen Gemeinden finanzielle Unterstützung entrichten können. So befinden sich Gottesdienstgebäude, die früher der ‚Eglise nationale‘ gehörten, noch immer im Besitz der politischen Gemeinden, die nach wie vor für die Betriebskos-

¹⁰⁸ Interkantonale Kommission für Steueraufklärung: Die Kirchensteuern, Bern 1999, S. 15, vgl. auch S. 4–20.

¹⁰⁹ Vgl. Lienemann, GEP, S. 14f.: „So hat beispielsweise in der Schweiz die evangelisch-reformierte Landeskirche im Kanton Neuenburg bei ihrer Wiedervereinigung mit der staatsfreien ‚Eglise libre‘ bewusst auf den staatlichen Betreibungszwang verzichtet, weil die Mitglieder der église libre, die um der Freiheit vom Staat willen die landeskirchliche Gemeinschaft im vorigen Jahrhundert aufgegeben haben, nur unter der Bedingung einer Vereinigung zustimmten, dass der Staat nicht seine Zwangsgewalt für die Eintreibung der Kirchensteuern zur Verfügung stellt. Man wollte eben nicht nur geistliche, sondern eine finanzielle Unabhängigkeit vom Staat.“

ten (Heizung, Orgel, Hauswart, etc.) aufkommen. Mit dem neuen Konkordat erlischt schliesslich der Anspruch auf Geltendmachung historischer Rechtstitel; diese finanzielle Frage im Verhältnis von Kirche und Staat scheint in NE einvernehmlich gelöst zu sein¹¹⁰.

Der Reformprozess der EREN hat nicht bei den äusseren Bedingungen halt gemacht, sondern auch die inneren Strukturen verändert. Dabei sind zwar die Organe dieselben geblieben. Auf Gemeindeebene sind dies die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat („assemblée de paroisse“, „conseil paroissial“), auf kantonalkirchlicher Ebene die Synode und der Synodalrat („conseil synodal“). Oberstes Organ ist die Vollversammlung („assemblée générale“) auf kantonalkirchlicher Ebene. Die Verantwortlichkeiten sind in der „Constitution“ und im „Règlement“ detailliert beschrieben. Sowohl die EREN als auch die angehörenden Gemeinden sind nach privatem Recht verfasst, es gibt keine Parallelität zwischen staatlichem und kirchlichem Recht, weshalb die Kirchgemeinden (wie sonst meist in der Schweiz) auch nicht kantonale Spezialgemeinden sind¹¹¹. Die Finanzhoheit liegt auf der kantonalen Ebene, jede Gemeinde führt jedoch ihre eigene Kasse.

Der 1999 eingeleitete Restrukturierungsprozess „EREN 2003“ setzte sich zum Ziel, die Strukturen den gegenwärtigen Gegebenheiten anzupassen und Synergien zu nutzen. Die Zahl der Kirchgemeinden wurde von 52 auf 12 reduziert und sowohl Synode als auch Synodalrat wurden verkleinert. „Die Zusammenlegung der Gemeinden bringe für diese eine grösere Autonomie und die Möglichkeit, der Bevölkerung gewissermassen zwölfmal als ‚Zentren für Seelsorge und diakonische Aktivitäten‘ zu dienen. Auch von der Zusammenfassung verschiedener spezieller Dienste in drei Zentren verspreche man sich Synergien.“¹¹² Die Stimmberechtigten haben dieser Reform im November 2002 zugestimmt und die Massnahmen sind auf 2003 in Kraft getreten. Die EREN verfügt somit sowohl in

¹¹⁰ Art. 18 hält ausdrücklich fest, dass die historischen Rechtstitel abgegolten sind. Vgl. dazu auch den Kommentar zum Konkordat: Concordat du 2 mai 2001 entre l'Etat de Neuchâtel et l'Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, l'Eglise catholique romaine, l'Eglise catholique chrétienne, in: SJKR 6 (2001) S. 252–259, dort S. 259.

¹¹¹ Vgl. dazu Kraus, Staatskirchenrecht, S. 373.

¹¹² Reformierte Presse Nr. 46 vom 15. November 2002, S. 7 („Weniger Kirchgemeinden“). Vgl. auch die Informations-Broschüre „EREN 03. Dossier du député et du conseiller de paroisse“.

religionsverfassungsrechtlicher Hinsicht als auch bezüglich der inneren Organisation über revidierte Grundlagen, die für einige Zeit ihre Gültigkeit behalten sollten.

2.5.3 Mitgliedschaftsentwicklung

Gemäss Konstitution und Reglement der EREN sind all jene Menschen Mitglieder der EREN, die sich als evangelisch-reformierte Christen verstehen, getauft und in einer der Kirchgemeinden der EREN eingeschrieben sind. Ab 16 Jahren sind die Mitglieder – auch ausländische – in kirchlichen Fragen und Gremien stimmberechtigt und wählbar. Die EREN versteht sich als Volkskirche im Dienste aller Einwohner des Kantons NE. Aufgrund der von der EREN zur Verfügung gestellten Ziffern (Tabelle 4) hat die Anzahl der Mitglieder seit 1973 (58.2%) bis 2002 (42.4%) kontinuierlich abgenommen. Der Mitgliederschwund ist damit nicht so hoch wie in städtischen Zentren der Schweiz (z. B. BS), aber höher als in der protestantisch dominierten Region BE.

Im religiösen Umfeld des Kantons NE fällt die relative Stabilität des katholischen Bevölkerungsanteils auf, der – wohl wegen Zuwanderung – konstant bei ca. 38% liegt. Die christkatholische und die jüdische Religionsgemeinschaft sind sehr klein, in ihrer Mitgliedschaft jedoch stabil. Die kantonalen Ziffern lassen eine quantitative Unterscheidung der beiden Phänomene Pluralisierung der Religionsgemeinschaften und Zunahme der konfessionslosen Menschen nicht zu. Gemäss Zahlen der Eidgenössischen Volkszählung liegt der Anteil der Konfessionslosen bei 22.0%. NE weist damit nach BS und GE den drittgrössten Anteil aller Schweizer Kantone hinsichtlich der Anzahl Konfessionsloser auf¹¹³. Die Zahlenverhältnisse lassen darauf schliessen, dass sich in NE die Pluralisierung der Religionsgemeinschaften in engen Grenzen hält, was sich mit dem gesamtschweizerischen Befund deckt, wonach in der ganzen lateinischen Schweiz die neuen Religionsgruppen „weit unterdurchschnittlich vertreten“¹¹⁴ sind. Wie BS und VD gehört auch NE zum „Bogen der starken

¹¹³ Bundesamt für Statistik, Schweizer Religionslandschaft im Umbruch. Pressemitteilung Eidgenössische Volkszählung 2000, Neuchâtel 2003, S. 2.

¹¹⁴ Ebd.

Säkularisierung“ in der Schweiz, was sich hier vor allem am Rückgang der reformierten Bevölkerung und am hohen Anteil von Konfessionslosen zeigt.

	2002	2001	2000	1990	1973
Reformiert	42.4%	43.3%	43.8%	50.9%	58.2%
Katholisch	37.9%	38.2%	38.4%	40.4%	39.1%
Christkatholisch	0.4%	0.4%	0.4%	0.3%	0.4%
Orthodox					
Judentum	0.2%	0.2%	0.2%	0.2%	0.3%
Islam					
Andere Religion	19.1%	17.9%	17.2%	8.2%	2.0%
Ohne Konfession oder Angabe					

Tabelle 4: Bevölkerungsstruktur bezüglich Religionszugehörigkeit NE

2.5.4 Gesellschaftliches Umfeld

Trotz religionsverfassungsrechtlicher Trennung von Kirche und Staat in NE hat sich die EREN seit ihrer Konstitution immer als Volkskirche verstanden und ihre Kapazitäten und Einrichtungen in den Dienst der gesamten Kantonsbevölkerung gestellt. Dass es ihr unter den prekären und finanziell schwierigen Bedingungen gelungen ist, diese volksskirchliche Mission zu erfüllen, ist wohl mit ein Grund dafür, dass sich auch in einem Trennungssystem eine gute Partnerschaft zwischen Kirche und Staat einspielen konnte. Die EREN ist aus historischen Gründen stark im Kanton NE verwurzelt und gegenwärtig gut in die Gesellschaft integriert. Die kirchlichen Tätigkeiten in der Gesellschaft halten sich aber im Vergleich mit Kirchen, die in Systemen der Verflochtenheit agieren, in engeren Grenzen.

Die Zusammenarbeit von Kirche und Staat ist am intensivsten und seit längerem institutionalisiert im sozialen Bereich. Das „Centre Social Protes-

tant“¹¹⁵ erfüllt wichtige Funktionen in den Bereichen sozialer Integration und Beratung. Das Zentrum arbeitet mit staatlicher Unterstützung und seine Aufwendungen machen allein ein Viertel des Gesamtbudgets der EREN aus. Wie in sozialen Belangen erbringt die EREN auch im Bereich Bildung und Erziehung einige Dienste über regionale Pfarrämter mit Spezialfunktionen. Die Präsenz an den Schulen ist institutionalisiert, die Kosten für den Unterricht werden jedoch von der EREN getragen. Im Bereich Kultur und Wissenschaft sind die Beziehungen zur Theologischen Fakultät und zur Universität laut Kirchenleitung sehr gut, vereinzelt bestehen auch institutionalisierte Kontakte zu kulturellen Organisationen. Im Bereich des Gesundheitswesens gibt es Spitalpfarrämter, deren Finanzierung jedoch nicht einheitlich geregelt ist.

Insgesamt wird die Partnerschaft zwischen Kirche und Staat in NE als punktuell gut beschrieben. Es sind nicht alle kirchlichen Tätigkeiten gleich gut institutionalisiert und ihr Ausmass ist erheblich geringer als in Kantonen mit Systemen der Verflochtenheit von Kirche und Staat. Da es für einiges keine gesetzliche Grundlage gibt, ist vieles von persönlichen Kontakten abhängig. So können beispielsweise durchaus private Mittel für die Finanzierung eines Spitalpfarramtes gefunden werden, wenn das entscheidende Ärztegremium diese kirchliche Tätigkeit für sinnvoll hält und in guten Händen weiss. Eine flächendeckende Versorgung im Sinne eines ‚Service public‘ wie in VD ist jedoch nicht sichergestellt.

Indikatoren für die gute Beziehung der EREN zu privaten Organisationen und Kräften sind schwer zu finden. Schätzungen über das Ausmass von Ehrenamt und Freiwilligenarbeit in der Kirche gibt es keine; es dürfte aber anteilmässig nicht geringer sein als in andern Schweizer Kirchen. Ein schwierig zu interpretierender Indikator ist der Prozentsatz der Einnahmen aus der freiwilligen ‚Kirchensteuer‘. Der Satz von 40% scheint auf eher geringe Resonanz der EREN in der privaten Welt hinzuweisen. Genauere Beobachtungen zeigen immerhin, dass die Hälfte der Beitragszahlenden den vollen Betrag oder sogar mehr entrichtet, was auf eine kleine Schicht stark solidarischer Mitglieder deutet. Zu einzelnen Unterneh-

¹¹⁵ Die Kirchen der französischsprachigen Schweiz verfügen alle über diese Einrichtung des ‚Centre Sociale Protestant‘, die jeweils von Kirche und Staat gemeinsam finanziert wird. Eine Beschreibung eines solchen Zentrums (Moutier) findet sich in Landert, zit. in FN 99, S. 84–86.

men¹¹⁶, von denen ein beträchtlicher Anteil der Einnahmen stammt (ca. 18% der ‚Kirchensteuern‘ im Jahr 2001), bestehen – an ‚Fund Raising‘ erinnernde – persönliche Kontakte. Trotz der Freiwilligkeit der Kirchensteuer auch für juristische Personen sind offenbar einige Unternehmen gewillt, die Tätigkeit der Kirche mitzutragen. Gering kann das Ansehen der EREN und der Kirchen allgemein in NE jedenfalls deshalb nicht sein, da die Öffentlichkeit die neuen Verfassungsbestimmungen, die den Kirchen erheblich bessere Voraussetzungen bieten, offenbar für legitim hält, die Stimmberechtigten die Verfassung angenommen haben und die Regierung ein Konkordat in Kraft gesetzt hat, das die Zusammenarbeit mit den Kirchen ausweitet.

2.5.5 Einnahmen und Ausgaben – Beobachtungen

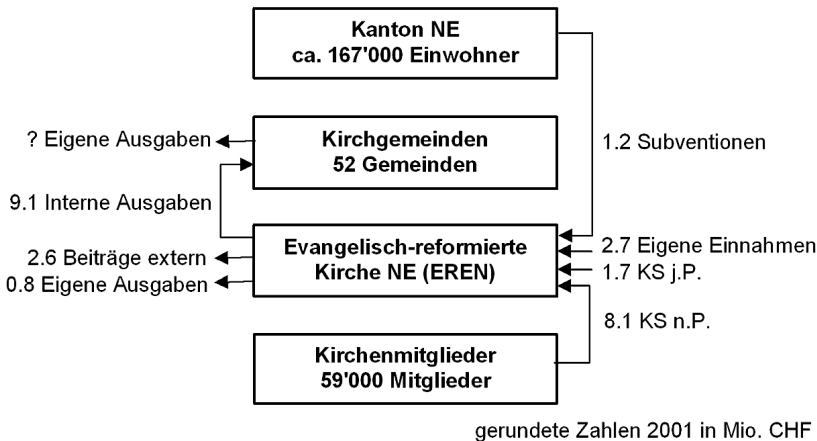


Abbildung 6: Finanzströme 2001 NE

Die Finanzverwaltung der EREN kann bezüglich der in dieser Untersuchung anvisierten Fragehinsichten lückenlos¹¹⁷ Auskunft geben, da die

¹¹⁶ Fällt die ‚Kirchensteuer‘ eines Grossunternehmens aus, ist die EREN gemäss Angaben der Kirchenleitung gezwungen, sofort zu reagieren, z. B. mit Stellenkürzungen. Die Fragilität der EREN zeigt sich daran, dass solches jederzeit eintreten kann.

¹¹⁷ Ähnlich wie in BS gehört es zur Autonomie der Kirchgemeinden, dass diese eigene Kassen führen, aus denen nicht alle Posten in den Haushalt der EREN aufgenommen werden.

Verhältnisse relativ übersichtlich sind. Die Finanzhoheit liegt bei der kantonalen Ebene, die Kirche ist relativ klein und die Organisation zeichnet sich durch einfache Strukturen aus. Die in Abbildung 6 wiedergegebenen Zahlen beruhen auf den Angaben der Finanzverwaltung für das Jahr 2001, die den gegenwärtigen Verhältnissen bereits nicht mehr ganz entsprechen¹¹⁸, die Finanzströme sind jedoch dieselben geblieben.

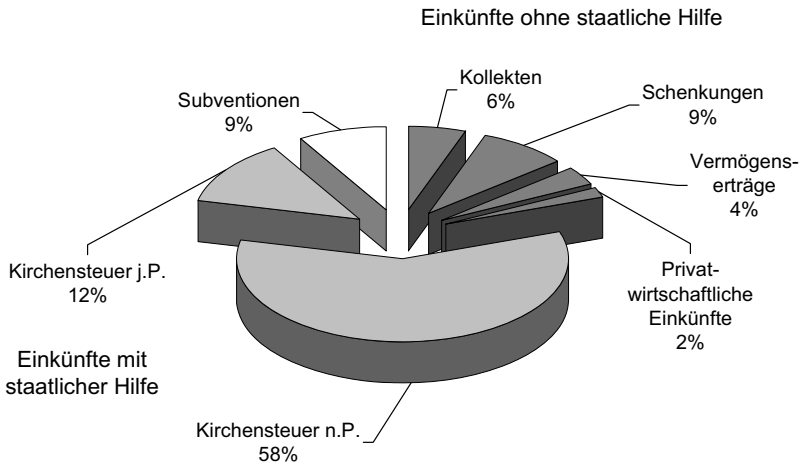


Abbildung 7: Einnahmenstruktur NE 2001

Die EREN verfügt (Abbildung 7) über Einnahmen aus ‚Kirchensteuern‘ von natürlichen (ca. 58% im Jahr 2001) und juristischen Personen (ca. 12%), die ebenso in die Kasse der kantonalkirchlichen Ebene fließen, wie die staatlichen Subventionen (ca. 9%) und die eigenen Einnahmen (ca. 2%) aus der Vermögensbewirtschaftung. Die Einkünfte mit staatlicher Hilfe belaufen sich demnach auf ca. 70%, jene ohne staatliche Hilfe auf 30%. Die Finanzierung aus dem Staatshaushalt liegt bei 9%.

Die Einnahmenstruktur hat sich in den vergangenen 10 Jahren insofern verändert, als die Einkünfte aus den Kirchensteuern trotz Mitgliederschwund kontinuierlich angestiegen sind. Der Grund dafür liegt vor allem

¹¹⁸ Im Jahr 2004 hat die EREN nur noch 12 Kirchgemeinden (vgl. zur inneren Neustrukturierung oben 2.5.2.) und die Subventionen setzen sich anders zusammen als im Jahr 2001.

im steigenden Einkommen der Mitglieder. Auch die Finanzierung aus dem Staatshaushalt ist während der letzten 10 Jahre von ca. 2% auf ca. 9% gestiegen. Die Einkünfte ohne staatliche Hilfe sind entsprechend gesunken, von ca. 33% auf ca. 20%.

Die Kirchenleitung will grundsätzlich an der Einnahmenstruktur nichts verändern. Wo immer möglich, will sie die Tendenz der steigenden Finanzierung aus dem Staatshaushalt verstärken und tut dies ohne Bedenken einer grösseren Abhängigkeit vom Staat, da es sich dabei vor allem um zweckgebundene Mittel und Finanzierung von Tätigkeiten in erwünschter Zusammenarbeit mit dem Staat handelt. An sich ist die Kirchenleitung für neue Finanzierungsformen offen und sieht Möglichkeiten hauptsächlich in ‚Fund-Raising‘ ähnlichen Informationsaktivitäten. Eine aktivere Bewirtschaftung von Vermögenswerten ist durch das Reglement untersagt, demzufolge Anlagen nur in sichere, sogenannte mündelsichere Wertpapiere möglich sind. Die grössten Chancen einer Erhöhung der Einnahmen sieht die Kirchenleitung in der Aktivierung der Mitglieder. Schon bestehende Kampagnen in diesem Bereich sollen verstärkt werden, da es aus ekklesiologischen Gründen zur inneren Kohärenz der Mitgliedschaft gehört, die Kirche auch in materieller Hinsicht zu unterstützen.

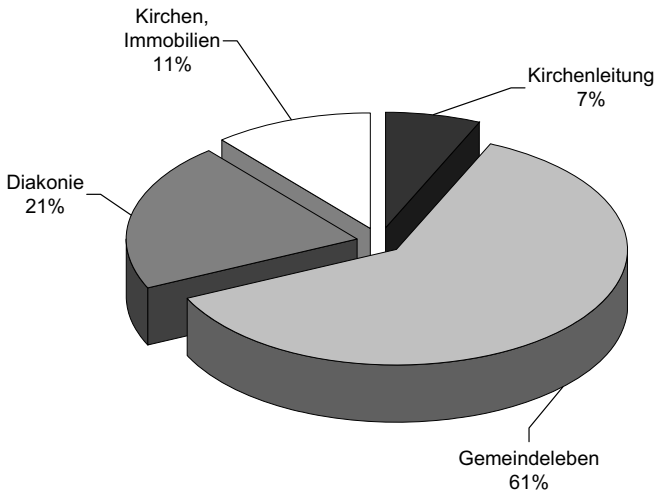


Abbildung 8: Ausgabenstruktur NE 2001

Aus dem Haushalt der EREN (ca. CHF 13 Mio im Jahr 2001) fliessen die Mittel für den Verwaltungsaufwand der EREN, die Mittel für die Pfarrbeholdung an die Kirchgemeinden und Mittel für kirchliche Tätigkeiten der

kantonalen Ebene sowie Beiträge der EREN an kirchliche Institutionen der nationalen und internationalen Ebene (Abbildung 6). Im Jahr 2001 hat die EREN 61% ihrer Mittel für das Gemeindeleben aufgewendet, 21% für diakonische und externe kirchliche Aufgaben, 11% für die Immobilien und Kirchen und 7% für Verwaltung und Kirchenleitung (Abbildung 8). Die Ausgabenstruktur ist während der vergangenen 10 Jahre stabil geblieben. Nach Angaben der Kirchenleitung sollen daran keine Änderungen vorgenommen werden, es sei denn der Anteil der Diakonie könne durch zusätzliche Zusammenarbeit mit dem Staat im sozialen Bereich erhöht werden.

2.5.6 Zusammenfassung

In NE sind Kirche und Staat getrennt. Die Beziehungen zwischen den beiden Institutionen sind gänzlich entflochten und zeichnen sich durch eine distanzierte Partnerschaft aus. Dass diese Partnerschaft jedoch nicht von feindlichen Absichten geprägt ist, zeigen sowohl das Religionsverfassungsrecht als auch die gute Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat im gesellschaftlichen Umfeld. Von den das Kirchenfinanzierungssystem regelnden Bestimmungsgrössen sind alle vier relevant, jedoch in unterschiedlichem Grad. Dem Religionsverfassungsrecht kommt die grösste Bedeutung zu. Die Determinanten ‚Ökonomische Grundstruktur‘, ‚Mitgliedschaftsentwicklung‘ und ‚Gesellschaftliches Umfeld‘ sind von untergeordneter und teilweise indirekter Bedeutung.

Der Kanton NE verfolgt trotz Trennung von Kirche und Staat insofern eine religionsfreundliche Politik, als die Kirchen als Institutionen von „öffentlichem Interesse“ anerkannt sind. Der Staat hält die Wertschätzung der kirchlichen Tätigkeit in der Verfassung fest und sieht sie vor allem in der Pflege der spirituellen Dimension des Menschen und in der sozialen Integrationskraft der Kirche. Er unterstützt deshalb die Kirchen mit Staatsbeitrag, zweckgebundenen Subventionen und dem unentgeltlichen Einzug der ‚Kirchensteuern‘. Da diese ‚Kirchensteuern‘ (natürliche und juristische Personen) fakultativ sind, ist eher von einem Kirchen-Beitrag („*contribution ecclésiastique*“) zu sprechen.

Das Beitragswesen der EREN zeichnet sich somit durch Freiwilligkeit und zudem dadurch aus, dass in diesem – in Berechnungs- und Erhebungsmodus der Kirchensteuer ähnlichen – Beitrag die alte Idee des Kirchenbeitrags überlebt hat. In jeder Beitragsrechnung ist eine Grundtaxe

oder eben ein persönlicher Kirchenbeitrag von CHF 10.00 integriert, der leider nicht ausgewiesen wird. Mit ca. 80% machen die durch das Religionsverfassungsrecht ermöglichten Einkünfte den grössten Teil der Einnahmen der EREN aus. Die Freiwilligkeit des Beitragswesens in NE führt dazu, dass die EREN lediglich über ca. 40% der in Rechnung gestellten Gesamtsumme verfügen kann.

Die ökonomische Grundstruktur ist in NE nicht von so günstigen Faktoren geprägt wie beispielsweise in BS, hat sich aber im Laufe der vergangenen Jahre verbessert. Auf das Finanzierungssystem der EREN wirkt sie insofern positiv, als höhere Einkommen in den letzten Jahren die durch Mitgliederschwund ausfallenden Beiträge kompensieren konnten. Es ist davon auszugehen, dass eine positive ökonomische und konjunkturelle Situation ausserdem den Willen der Mitglieder stärkt, den fakultativen Beitrag auch wirklich zu entrichten. Die von einem kontinuierlichen, aber nicht dramatischen Schwund geprägte Mitgliederentwicklung hat auf die Finanzierung der EREN aufgrund der Freiwilligkeit des Beitragswesens weniger direkten Einfluss als in Systemen mit Kirchensteuer. Die Mitgliedschaft bei der EREN ist nicht von der Entrichtung des Beitrags abhängig. Der Faktor Freiwilligkeit bestimmt die effektiv verfügbaren Mittel in viel höherem Ausmass als der Faktor Mitgliederschwund.

Die EREN hat sich trotz Trennung von Kirche und Staat in NE immer als Volkskirche verstanden, ihre Dienste allen Bürgerinnen und Bürgern angeboten und in der Gesellschaft vor allem im sozialen Bereich Resonanz gefunden. Die Zusammenarbeit mit dem Staat hinsichtlich der sozialen Integration im gesellschaftlichen Umfeld ist gut institutionalisiert. Auf die Finanzierung wirkt sich dies durch zweckgebundene Subventionen des Staates für soziale Aufgaben aus, die die EREN in partnerschaftlicher Zusammenarbeit übernehmen kann. Die Organisation der EREN nach den Prinzipien der Trennung und der Freiwilligkeit führt zu einem fragilen Finanzierungssystem, das zu einem sparsamen und effizienten Umgang mit Geld zwingt. Die Kirchenleitung versteht die eigene Finanzierung mehr als ein System der Gabe, denn als eines der Abgabe und versucht, mit wenig Geld möglichst viel zu erreichen. Für das Finanzierungssystem in NE sind folgende Merkmale charakteristisch und bemerkenswert:

- Die religionsverfassungsrechtliche Trennung von Kirche und Staat ermöglicht ein Höchstmass an kirchlicher Autonomie, hat aber eine fragile Finanzierung der Kirche zur Folge.

- Trotz Trennung ist eine gute Partnerschaft von Kirche und Staat möglich, die sich auch finanziell auswirken kann: 80% der Einnahmen der EREN werden aufgrund religionsverfassungsrechtlicher Bestimmungen möglich.
- Der als fakultative Kirchensteuer erhobene Mitgliederbeitrag ist freiwillig. Integriert ist ein persönlicher Kirchenbeitrag.
- Die Erhebung des Kirchenbeitrags folgt dem Muster der Kirchensteuer. Er wird nicht nur auf Einkommen und Vermögen, sondern auch auf Liquidations- und Kapitalgewinn, sowie auf Gewinn, Kapital und Liquidationsgewinn bei juristischen Personen erhoben.

2.6 Vaud: System der Verflochtenheit von Kirche und Staat mit Kultusbudget

2.6.1 Ökonomische Grundstruktur

Die Region des Kantons Waadt zeichnet sich durch eine breit diversifizierte Wirtschaftsstruktur aus. Das landwirtschaftliche Gewerbe ist noch immer gut verankert. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich vermehrt Erwerbszweige der Industrie und der Dienstleistungen angesiedelt. Die kantonalen Statistiken sind von dieser ökonomischen Durchmischung und von eher ländlichen Verhältnissen geprägt. Im Kantonsgebiet liegen verschiedene städtische Zentren, von denen die Hauptstadt Lausanne das grösste ist. Von überregionaler Bedeutung sind vor allem einige international tätige Grossunternehmen, die Geschäftsstellen oder ihre Hauptsitze im Kanton Waadt haben. Spezifisch grossstädtische Angebote fragen im Kanton Lebende und Arbeitende in Genf oder Bern nach; auch Zürich und Paris liegen nicht allzu weit entfernt.

Ein privater Kreditgeber stuft den Kanton VD auf einer Skala möglicher Bewertungen („Rating“) für Schweizer Kantone von A bis AAA mit „A+ outlook stable“¹¹⁹ ein und hat damit die Bewertung aus dem Jahr 2001 zurückgestuft (damals AA-/negative). Die Rückstufung wird mit der hohen Schuldenlast begründet, die vor allem durch die Rettung der Banque Cantonale de Vaud entstanden ist. Der Kanton ist noch immer Hauptaktionär

¹¹⁹ Vgl. UBS Investment Research, Swiss Cantons, London 2003, S. 40–44.

der Kantonalbank und erleidet durch die operativen Schwierigkeiten der Bank auf verschiedenen Ebenen Verluste. Die hohe Schuldenlast hat jedoch auch andere Gründe, die insgesamt die Aussichten schmälern, diese Last in kurzer bis mittlerer Frist zu reduzieren. Als weitere Faktoren, die negativ zu Buche schlagen, werden die steigenden Ausgaben für Erziehung, Gesundheits- und Sozialwesen, eine vergleichsweise hohe Arbeitslosenrate sowie eine strukturelle Unausgewogenheit zwischen Einnahmen und Ausgaben des Kantons angeführt.

Dass die Zukunftsaussichten dennoch stabil beurteilt werden, hat mit einer Vielzahl positiver Faktoren zu tun, die die ökonomische Grundstruktur in VD bestimmen. Genannt wird die gesunde ökonomische Basis, die vor allem in Dienstleistungssektor und durch den Zuzug von Firmen mit hoher Wertschöpfung weiter diversifiziert wird. Im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich vertreten sind Handel, Telekommunikation, Informationstechnologie, Verwaltung und Erziehungs- sowie Gesundheitswesen und soziale Institutionen. Der Kanton VD weist ausserdem ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum aus, das positive Auswirkungen auf zukünftige Steuererträge erwarten lässt. Der Kanton hat in den vergangenen Jahren relativ hohe Wachstumsraten, ein überdurchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen (CHF 49933 im Jahr 2001) und ein relativ hohes Einkommen aus eigenen Quellen zu verzeichnen. Der Eidgenössischen Bundesverwaltung gilt VD als mittelstarker Kanton, dessen Kennziffer für die Finanzkraft¹²⁰ bezüglich der Jahre 2004 und 2005 um einen Indexpunkt angehoben wurde, jedoch immer noch vom nationalen Finanzausgleich profitiert.

2.6.2 Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen

Die noch heute aussergewöhnlich enge Beziehung vor allem der reformierten Kirche zum Staat im Kanton Waadt geht auf die nachreformatorische Zeit zurück, während der das Waadtland unter der Herrschaft Berns stand. Ähnlich wie in Neuenburg – jedoch mit ganz anderem Ergebnis – durchlebte die reformierte Kirche in der Waadt eine Zeit der Spaltung. „Nach mancherlei Spannungen zwischen der von den Radikalen geführ-

¹²⁰ Finanzkraftindex 95. Vgl. oben FN 60.

ten Regierung und der Pfarrerschaft über den Einfluss des Staates auf die Kirche entstand um 1847 die ‚Eglise évangélique libre‘, die im Geiste des westschweizerischen Réveil an der 1839 für die Staatskirche aufgehobenen Bekenntnisbindung festhielt.¹²¹ Die Spaltung in ‚Eglise évangélique libre‘, und ‚Eglise nationale‘ dauerte mehr als 100 Jahre und gilt heute als vollständig überwunden. Seit 1966 sind die beiden Kirchen in der ‚Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud‘ (EERV) wiedervereinigt, anders als in Neuenburg allerdings in enger Verflochtenheit mit dem Staat.

Die religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen werden gegenwärtig bestimmt von der neuen, am 14. April 2003 in Kraft getretenen Kantonsverfassung¹²², die jeder Kirche ein ihr passendes Gesetz zusichert und den Kirchen die Aufgabe der internen Organisation überlässt. Mit der neuen Kantonsverfassung sind reformierte und katholische Kirche nun öffentlich-rechtlich anerkannt und werden beide vom Staat finanziert. Die israelitische Gemeinde ist als Institution von öffentlichem Interesse anerkannt, ein Status, der neu auch andern religiösen Gemeinschaften zuerkannt werden kann. Die Kantonsverfassung nimmt in Art. 16 unter dem Titel fundamentaler Rechte die vom Bund vorgegebene Glaubens- und Gewissensfreiheit auf. Die eigentlichen religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen finden sich in den Artt. 169 bis 172. Bemerkenswert ist die der juristischen Anerkennung vorgelagerte „moralische Anerkennung“¹²³ der kirchlichen Tätigkeit. Die in staatlicher Perspektive hohe

¹²¹ Kraus, Staatskirchenrecht, S. 286, vgl. S. 285–291. Im Kanton Waadt begann in den 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein Reformprozess der religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen und der Kirchenorganisation, der gegenwärtig noch nicht ganz abgeschlossen ist. Die Angaben bei Kraus sind bezüglich der gegenwärtigen Rechtslage im Falle der Waadtländer Kirchen demnach überholt. Vgl. zum Reformprozess NZZ Nr. 184 vom 11. August 2006, S. 15: Staatlich abgesegneter Islam – eine kleine Zukunftsmusik. Neue Waadtländer Kirchengesetzgebung vor dem Grossen Rat.

¹²² Constitution du Canton de Vaud du 22 septembre 2002 (ersetzt die Kantonsverfassung vom 1. März 1885). Vgl. dazu: Commentaire du projet de nouvelle Constitution, Canton de Vaud, mai 2002; Constitution du Canton de Vaud, du 22 septembre 2002 (extrait), in: SJKR 7 (2002) S. 241–242 (Textdokumentation); Gardaz, Philippe, Le statut des Eglises et communautés religieuses dans la nouvelle constitution vaudoise, in: SJKR 7 (2002) S. 168–173.

¹²³ Ebd., S. 169: „Cette reconnaissance morale explicite peut donc être qualifiée de novatrice, d’autant qu’elle intervient dans le contexte d’une société dont le pluralisme incite à la neutralité et dans laquelle le religieux est souvent renvoyé à la sphère privée“.

Nützlichkeit der Kirchen in spiritueller, sozialer, karitativer, erzieherischen und kulturellen Beziehung wird in Art. 169 ausdrücklich festgehalten.

Der EERV wird verfassungsmässig (Art. 171) spirituelle Unabhängigkeit zugesichert sowie das Recht der freien inneren Organisation zugestanden. Die ‚Loi ecclésiastique‘¹²⁴ legt diese Organisation in den Grundzügen der lokalen, regionalen und kantonalen Ebene fest (Artt. 3.9–13) und verlangt ein ‚Règlement ecclésiastique‘¹²⁵, das die innere Organisation im Detail regelt und dem Kantonsrat zur Ratifikation vorgelegt werden muss. In den 90-er Jahren hat die EERV einen Umstrukturierungsprozess (‚L’Eglise A Venir‘) eingeleitet, der im Jahr 2000 abgeschlossen wurde und infolge dessen 18 Regionen geschaffen wurden, die Anzahl der Gemeinden von 154 auf 84 reduziert sowie eine Struktur etabliert wurde, die den kirchlichen Bedürfnissen besser entspricht. So gibt es neben Pfarrämtern des traditionellen Gemeindedienstes nun auch Pfarrstellen der Koordination und besonderer Dienste auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene¹²⁶. Auf der lokalen Ebene wird die kirchliche Tätigkeit von Kirchgemeindeversammlungen (‚Assemblées paroissiales‘) und Kirchgemeinderäten (‚Conseils paroissiaux‘), auf regionaler Ebene von Bezirksversammlung (‚Assemblée régionale‘) und Bezirksrat (‚Conseil régional‘) und auf kantonaler Ebene von der Synode und dem Synodalrat (‚Conseil synodal‘) geleitet.

An der Finanzierung der EERV ändert sich durch die neue Kantonsverfassung nichts Grundlegendes. Sie wird – wie auch der katholischen Kirche – aufgrund der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Institution zugesichert (Art. 170) und an die Bedingungen des Respekts vor demokratischen Prinzipien und der finanziellen Transparenz gebunden (Art. 172). Begründet wird die staatliche Finanzierung mit der spirituellen Dimension des Menschen, der der Staat Rechnung trägt, mit dem kirchlichen Beitrag zur sozi-

¹²⁴ Loi sur l’Eglise évangélique réformée du canton de Vaud (Loi ecclésiastique) du 2 novembre 1999 (ersetzt Loi ecclésiastique vom 25. Mai 1965 und wird gegenwärtig überarbeitet.)

¹²⁵ Règlement ecclésiastique de l’Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud du 20 novembre 1999 (vgl. auch Annexes au règlement ecclésiastique).

¹²⁶ „Les paroisses, les services communautaires et les aumôneries sont les lieux d’Eglise par lesquels l’Eglise Evangélique Réformée du Canton de Vaud (EERV) remplit sa mission évangélique dans la société“ (Règlement ecclésiastique, Formes organiques: 1).

alen Kohäsion, mit der kirchlichen Verkündigung fundamentaler Werte und mit ihrem volkshirchlichen Dienst für alle Bürgerinnen und Bürger. Historische Rechtstitel werden zur Begründung der staatlichen Finanzierung nicht herangezogen. Letztere spielten gemäss Aussagen der Kirchenleitung in der religionsverfassungsrechtlichen Diskussion der vergangenen Jahre nie eine Rolle, was sich allenfalls bei einer Trennung von Kirche und Staat jedoch ändern könnte.

Das Gesetz regelt die Finanzierung der reformierten Kirche auf zwei Ebenen so, dass der Staat die anerkannten Pfarrstellen (ab 1. Juli 2000 sind dies 243.5 Vollzeitstellen¹²⁷) sowie Administrations- und Ausbildungskosten übernimmt¹²⁸ (Art. 15) und die politischen Gemeinden für das Leben der Kirchgemeinden aufkommen (Art. 16: Kirchgebäude, Gemeinderäume, Unterhalt, Möblierung usw.). Die Mittel auf Kantons- wie auf Gemeindeebene entstammen der Staats- bzw. der Gemeindesteuer. Kirchensteuern werden weder von natürlichen, noch von juristischen Personen direkt erhoben¹²⁹. Die Finanzhoheit wird nicht zentral definiert. Es bestehen Kassen auf allen drei Ebenen, die im Hinblick auf Einheit und Kohäsion der Kirche zusammenarbeiten. Mittel fliessen sowohl von oben an die Basis als auch von unten nach oben (vgl. unten 2.6.5.).

¹²⁷ Vgl. Règlement du 22 décembre 1999 fixant le nombre de postes ministériels reconnus aux niveaux local, régional et cantonal. Die vom Staat anerkannten Pfarrstellen werden mit diesem Règlement von 258 auf 243.5 Stellen reduziert, ein Hinweis darauf, dass die kantonalen Sparbemühungen auch von der Kirche mitgetragen werden müssen. Diese Reduktion war mit ein Grund für den umfassenden und im Jahr 2000 abgeschlossenen Restrukturierungsprozess innerhalb der EERV (*L'Eglise à venir*).

¹²⁸ Dies hat sich mit der neuen Verfassung auf den 1. Januar 2007 geändert: Pfarrer und Diakone sind nicht mehr Beamte des Staates: „Die Pfarrer- und Diakonenschaft geht an die Kirche über; bisher waren sie Beamte des Staates. Die Kantonalkirche wird im Bereich der Personalpolitik federführend sein...“ (Heck, Helmut, Waadtländer Kirche vom Staat getrennt – aber keine Kirchensteuer, in: reformierte presse Nr. 3 vom 19. Januar 2007, S.1).

¹²⁹ Vgl. Interkantonale Kommission für Steueraufklärung: Die Kirchensteuern, Bern 1999, S. 2.6.8.12: „Im Kanton VD erfolgt die Finanzierung der Kultusausgaben aus dem Ertrag der ordentlichen Steuern. Diese werden bei den beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen erhoben, so dass sowohl die natürlichen wie auch die juristischen Personen indirekt an der Finanzierung der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirche beteiligt sind.“ Vgl. auch S. 13.14.15.19.20.21.

2.6.3 Mitgliedschaftsentwicklung

Die EERV wird als Teil der universellen Kirche („partie intégrante de l’Eglise universelle“) und gleichzeitig als staatliche Institution („institution nationale“¹³⁰) verstanden. Ihr Auftrag wird vom Staat anerkannt und sie bietet ihre Dienstleistungen allen Kantonsbürgern an (Volkskirche: ‚caractère multitudiniste‘). Als staatliche Institution wird sie eigentlich als ‚Service public‘ verstanden, dem ein sehr offenes Mitgliedschaftsverständnis entspricht. Als Mitglieder gelten all jene Menschen, die Christus als ihren Herrn anerkennen, den Auftrag der Kirche und ihre konstitutiven Prinzipien sowie ihre Organisationsformen akzeptieren¹³¹.

	2002	2001	2000	1990	1970
Reformiert	42.5%	44.6%	40.0%	46.6%	60.7%
Katholisch	37.2%	38.6%	33.6%	37.9%	36.1%
Christkatholisch	--	--	0.1	0.0	0.1
Orthodox	--	--	1.7	0.9	--
Judentum	--	--	0.3	0.3	0.5
Islam	--	--	3.9	1.7	--
Andere Religion	--	--	1.1	0.9	--
Ohne Konfession oder Angabe			19.3	11.7	0.6 (ohne Angabe)

Tabelle 5: Bevölkerungsstruktur bezüglich Religionszugehörigkeit VD

Die EERV führt kein Mitgliederregister. Man kann nicht in die EERV eintreten oder austreten. Die EERV macht deshalb auch keine Angaben zu Mitgliedschaftszahlen. Die in Tabelle 5 gemachten Angaben entstammen der nationalen Volkszählung und kantonalen Untersuchungen. Gemäss diesen Angaben ist der reformierte Bevölkerungsanteil in den vergangenen 30 Jahren von ca. 60% auf ca. 40% gesunken. Im Jahr 2000

¹³⁰ Loi ecclésiastique, Artt. 1 und 2.

¹³¹ Loi ecclésiastique, Art. 4: „Sont membres de l’EERV toutes les personnes qui, reconnaissant Jésus-Christ comme Seigneur, acceptent sa mission telle que définie aux articles 1 et 2 et souscrivent à ses principes et ses formes organiques.“

erklären sich in der nationalen Volkszählung 40% als reformierte und 33.6% als katholische Christen. Andere Religionsgemeinschaften sind sehr klein, nur 0.3% der Einwohner sind jüdischen Glaubens.

Auch im Kanton Waadt wächst die islamische Glaubensgemeinschaft (2000: 3.9%) und insbesondere steigt der Anteil von konfessionslosen Menschen oder solchen, die keine Angabe zu ihrer Religionszugehörigkeit machen wollen (2000: 19.3%). Zwar gehört auch der Kanton Waadt zum geographischen „Bogen der starken Säkularisierung“¹³², was sich am Rückgang der Mitgliederzahlen der grossen christlichen Kirchen und in der Zunahme des Anteils Konfessionsloser bemerkbar macht. Der Mitgliederschwund ist jedoch vergleichsweise moderat, was seinen Grund wahrscheinlich in der eher ländlichen Prägung der Region hat, und insbesondere ist der Kanton Waadt nicht so sehr von der Zunahme neuer Religionsgruppen betroffen wie andere Gebiete der Schweiz.

2.6.4 Gesellschaftliches Umfeld

Die reformierte Kirche hat sich im Waadtland in nachreformatorischer Zeit als staatstragende Kraft etabliert und ist noch heute die wichtigste religiöse Institution im Kanton. Die Reformierten stellen noch immer die grösste Konfession, wenn auch nicht mehr die Mehrheit in der Bevölkerung. Hinweis auf die starke Verwurzelung der Kirche ist die erst kürzlich neu erarbeitete Kantonsverfassung, die 2002 vom Volk angenommen wurde und der Reformierten Kirche auch in der zunehmend pluralistischen Gesellschaft eine privilegierte Stellung einräumt. Bei der Ausarbeitung der Kantonsverfassung wurden sowohl die Trennung von Kirche und Staat als auch die Ablösung der staatlichen Finanzierung durch die Einführung einer Kirchensteuer diskutiert. Beides wurde verworfen mit dem Hinweis auf die historische und demographische Bedeutung der Kirche sowie auf ihren spirituellen, kulturellen und sozialen Wert¹³³.

¹³² Vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizer Religionslandschaft im Umbruch. Pressemitteilung Eidgenössische Volkszählung 2000, Neuchâtel 2003, S. 2.

¹³³ Gardaz, zit. in FN 122, S. 168: „... il faut souligner que l’Assemblée constituante a examiné l’éventualité d’une séparation de l’Eglise (ou des Eglises) et de l’Etat, pour la rejeter. Il est en effet apparu que, au-delà du respect de la liberté de conscience et de croyance, les Eglises et communautés religieuses ont non seulement une légitimité liée à leur rôle historique et leur importance démographique, mais aussi une utilité,

Von der guten Beziehung zum Staat zeugt die Zusammenarbeit vor allem in den Bereichen des Gesundheitswesens und der sozialen Institutionen. Staat und Kirche unterhalten in Spitälern, Asylantenheimen, Gefängnissen und sozialen Zentren eine grosse Zahl von Stellen, die eine flächendeckende Betreuung ermöglichen. Hier zeigt sich eine tiefere Einbettung der EERV in das gesellschaftliche Umfeld, als dies beispielsweise in NE oder GE möglich ist und die Verantwortlichen der Kirche beurteilen die Partnerschaft mit staatlichen Vertretern auch bei der Arbeit der Integration von Ausländern, in der Jugend- und Kinderarbeit und in der Erwachsenenbildung als sehr gut. Gemäss Aussagen der Kirchenleitung wäre eine bessere Zusammenarbeit im Bereich der Schulbildung wünschbar und es wird bedauert, dass in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft keine grössere kirchliche Präsenz aufgebaut werden kann.

Auch die Beziehung zu privaten gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen wird positiv beurteilt. Gemäss einer groben Schätzung profitiert die EERV durch die Arbeit von Freiwilligen jährlich vom Äquivalent zu 300 bis 600 Vollzeitstellen¹³⁴. Trotz staatlicher Finanzierung ist die EERV für Projekte, Beiträge an nationale und internationale kirchliche Gremien und selber getätigte Subventionen auf Spenden und Gaben angewiesen. Zwar ist das Spendenvolumen – bedingt wohl durch die schlechtere konjunkturelle Lage in den letzten Jahren – leicht rückläufig. Dennoch sieht die Kirchenleitung in diesem Bereich ein Potential, das in den kommenden Jahren mit der angebrachten Umsicht für ein Engagement miteinbezogen werden kann. Dabei kann die EERV auf eine traditionell protestantisch sozialisierte Bevölkerungsschicht zählen, die zwar schneller zu altern scheint als die Gesamtbevölkerung, aber ein hohes Solidaritätsbewusstsein hat und von konjunkturellen Einbrüchen weniger tangiert ist als die Bevölkerungsmehrheit. Insgesamt ist es das gute Verhältnis zu staatlichen und privaten gesellschaftlichen Kräften, das das privilegierte religionsverfassungsrechtliche System im Kanton Waadt für eine Mehrheit der Bevölkerung legitimiert. Die Kirchenleitung schätzt die Lage so ein, dass sich daran kurz- und mittelfristig nichts ändern wird.

une bienfaisance sous divers point de vue: spirituel, social, caritatif, éducatif et culturel. Les constituants ont donc reconnu que globalement leur action est, pour l'ensemble de la société donc pour l'Etat, positive". Vgl. auch ebd. S. 170.

¹³⁴ Les finances de l'EERV, Février 2002, Version du 30.01.02 (unveröffentlichte Präsentation), S. 15.

2.6.5 Einnahmen und Ausgaben – Beobachtungen

Da die finanzielle Verantwortung in der EERV auf die drei Ebenen der Gemeinde, der Region und der Kantonalkirche verteilt ist, hat die kantonalkirchliche Finanzverwaltung keinen vollständigen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der EERV und kann demnach auf externe Fragehinsichten nicht Auskunft geben. Als staatliche Institution ist die EERV zu Transparenz in finanzieller Hinsicht verpflichtet und kommt dieser Verpflichtung auch nach¹³⁵. Die Zahlen fließen jedoch an keinem zentralen Ort zusammen, an dem ein verlässliches Gesamtbild über Einnahmen und Ausgaben im Gebiet der EERV entstehen könnte.

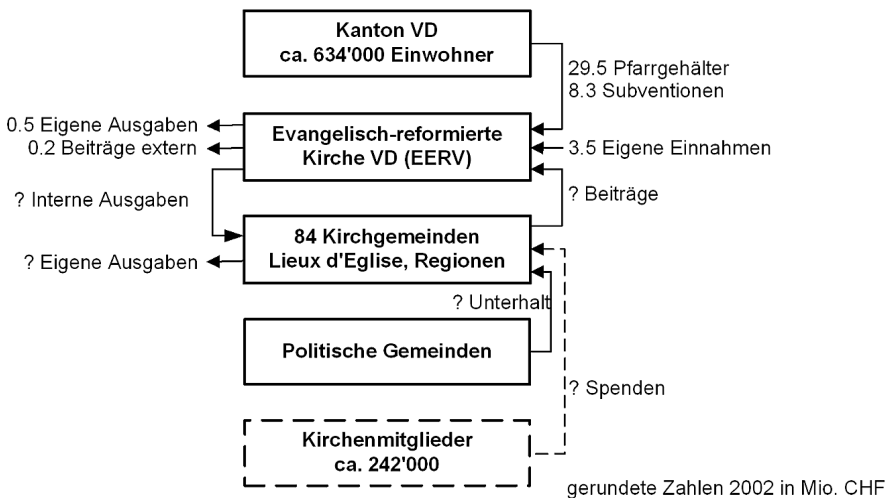


Abbildung 9: Finanzströme 2002 VD

Die relativ komplizierten Finanzströme können dennoch beschrieben werden. Die staatlichen Mittel des Kantons fließen in die Kasse der EERV, aus der die Gehälter an die Lieux d'Eglise (u. a. Gemeinden) weitergeleitet werden. Die staatlichen Mittel der politischen Gemeinden fließen direkt in die Kassen der ‚Lieux d'Eglise‘. Die kantonalkirchliche

¹³⁵ Die Exekutivorgane legen auf allen Ebenen den Legislativorganen jährlich Budgets vor, wie dies das Gesetz vorschreibt. Vgl. zur Bemühung um Transparenz auch: Les finances de l'EERV, Lausanne 2002 (unveröffentlichtes Dokument) und Les finances de l'EERV, Février 2002, Version du 30.01.02 (unveröffentlichte Präsentation).

Kasse wird ausserdem von Beiträgen (Gemeinden und Regionen) und eigenen Einnahmen gespeisen. Da die staatlichen Mittel zweckgebunden sind (Gehälter und Unterhalt des Gemeindelebens) sind die Kirchgemeinden für Projekte auf Spenden, Gaben und Kollekten¹³⁶ angewiesen, deren Betrag schwierig zu eruieren ist. Ebenso schwierig sind die Ausgaben der einzelnen ‚Lieux d’Eglise‘ zu eruieren. Die Ausgaben der kantonal-kirchlichen Ebene sind hingegen klar definiert und betreffen u. a. Administration und Verwaltung sowie externe Beiträge an nationale und internationale kirchliche Institutionen und Tätigkeiten.

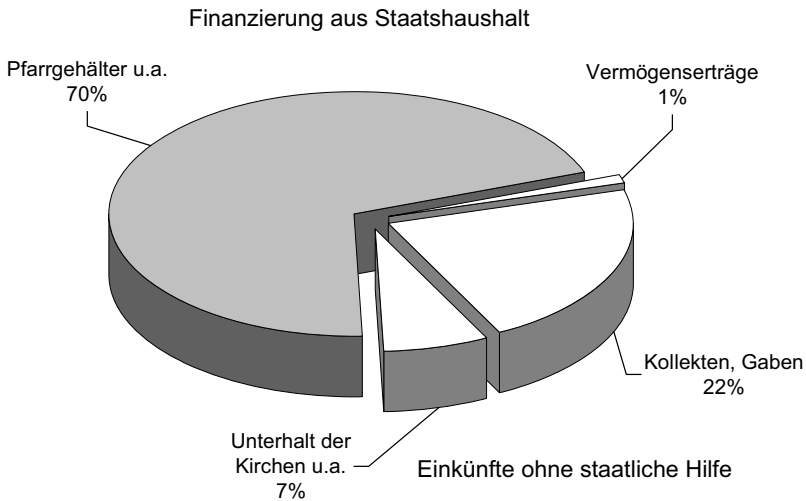


Abbildung 10: Globale Finanzierung EERV 2002

Die Datenlage erlaubt aus erwähnten Gründen keine aussagekräftigen Beobachtungen zu Einnahmen- und Ausgabestruktur und insbesondere nicht zu Veränderungen dieser beiden Strukturen. Für das Jahr 2002 existiert

¹³⁶ Die EERV investiert in den letzten Jahren viel Aufmerksamkeit in eine Art Fund-Raising für Projekte, was seinen Grund wohl in der Tatsache knapper werdender Mittel hat. Zu diesem Zweck ist ein Dossier (‚Recherche de Fonds‘: interne Dokumente) zuhanden der ‚Lieux d’Eglise‘ geschaffen worden, das aus einer theologischen Reflexion über Geld und Gabe (‚l’Eglise – une communauté vivant dans le monde‘) sowie aus praktischen Hinweisen zu Projekteingaben und dem Vorgehen bei solchen Eingaben besteht (‚Quelques éléments pour mettre en place une recherche de fonds‘, ‚Personne ressource‘ und ‚Comment préparer et présenter un projet?‘).

tiert mindestens eine Darstellung der globalen Finanzierung der gesamten EERV¹³⁷, die von einem Haushaltsvolumen von CHF 53.7 Mio ausgeht, wobei 70% (37.6 Mio) von der staatlichen Ebene des Kantons, 7% (3.5 Mio) von der staatlichen Ebene der politischen Gemeinden getragen werden, 22% (11.8 Mio) aus gemeindeeigenen Mitteln (v. a. Gemeinden und Regionen) und 1% (0.8 Mio) aus eigenen Einnahmen stammen (Abbildung 10).

2.6.6 Zusammenfassung

Mit den religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung nähert sich der Kanton Waadt insofern dem Religionsverfassungsrecht der meisten Schweizer Kantone an, als die beiden christlichen Kirchen damit den Status der öffentlich-rechtlichen Anerkennung erhalten. Das System bleibt dennoch einzigartig¹³⁸, weil die beiden christlichen Kirchen vom Staat direkt unterstützt werden und dieses Kultusbudget den wesentlichen Anteil des Haushaltes ausmacht. Für das Finanzierungssystem der reformierten Kirche im Kanton Waadt ist die Bestimmungsgrosse der religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen ausschlaggebend. Von einer Staatskirche in der Waadt kann deshalb nicht die Rede sein, da auch die katholische Schwesterkirche denselben Status hat und andere Religionsgemeinschaften anerkannt werden (können). Das System zeichnet sich jedoch gerade wegen des Kultusbudgets durch eine enge Verflochtenheit mit dem Staat aus. Die Kriterien der ökonomischen Grundstruktur, der Mitgliedschaftsentwicklung und des gesellschaftlichen Umfelds haben eine vergleichsweise untergeordnete und indirekte Bedeutung.

Wie in der ganzen Schweiz, so haben die wirtschaftliche Struktur und die konjunkturelle Entwicklung auch im Kanton Waadt einen direkten Ein-

¹³⁷ Les finances de l'EERV, Février 2002, Version du 30.01.02 (unveröffentlichte Präsentation), S. 3. Die hier verwendeten Zahlen stimmen nicht mit jenen der von der Finanzverwaltung für die vorliegende Untersuchung zur Verfügung gestellten Zahlen überein, die prozentualen Anteile jedoch sind annäherungsweise dieselben.

¹³⁸ Gardaz, zit. in FN 122, S. 172: „Mais ce régime demeure originale dans la mesure où les Eglises reconnues institutions de droit public sont directement soutenues par l'Etat et les communes, sans recours à l'impôt ecclésiastique.“

fluss auf die Steuereinnahmen des Staates. Da der Staat der EERV aber ein Kultusbudget garantiert, ändert sich an dessen Umfang auch in konjunkturell schwächeren Jahren nichts, mindestens nicht bis zur nächsten Verfassungsänderung. Das Finanzierungssystem der EERV profitiert somit von einem Höchstmass an Stabilität. Auch die Anzahl der Mitglieder spielt für die Finanzierung insofern keine direkte Rolle, als Kirchensteuern, die je nach konjunktureller Lage und Höhe der Mitgliederzahl erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein können, nicht erhoben werden. Da jedoch immerhin 22% der Einnahmen aus Kollekten, Gaben und Spenden von Mitgliedern stammen, ist die EERV in finanzieller Hinsicht indirekt und auf Gemeindeebene natürlich auch auf eine gute Beziehung zu ihren Mitgliedern angewiesen.

Das gesellschaftliche Umfeld ist im Kanton Waadt dem Säkularisierungsschub genauso ausgesetzt wie andere Regionen. Zwar ist der Mitgliederschwund nicht direkt wirksam und die Pluralisierung der Gesellschaft weniger dramatisch als in andern Kantonen, dennoch machen sich der Verlust früherer Selbstverständlichkeiten des religiösen Lebens und insbesondere eine zunehmende Individualisierung auch hier bemerkbar. Darin, und nicht in Finanzierungsfragen, sieht die Kirchenleitung denn auch ihre unmittelbare Herausforderung. Von aussen betrachtet mag es erstaunlich erscheinen, dass eine pluralistische Gesellschaft noch im Jahr 2002 eine Kantonsverfassung annimmt, die den Kirchen eine derart privilegierte Stellung einräumt. Die Gründe dafür, dass das Legitimitätsempfinden der gesellschaftlichen Öffentlichkeit in der Waadt dies ermöglicht, müssen wohl in der starken Verwurzelung der Kirche gesucht werden. Für das Finanzierungssystem in VD sind folgende Merkmale charakteristisch und bemerkenswert:

- Die EERV wird – mindestens auch – als staatlicher ‚Service public‘ verstanden und ist eng mit dem Staat verflochten.
- Die staatliche Finanzierung (Kultusbudget) beläuft sich auf 77% des Haushaltes der EERV. Kirchensteuern werden nicht erhoben.
- Das Mitgliedschaftsverständnis hat abstrakten und impliziten Charakter.
- Das Finanzierungssystem der EERV zeichnet sich durch ein Höchstmass an Stabilität aus.

2.7 Finanzierungformen reformierter Kirchen der Schweiz

Kirchen sind – so der Kirchenratspräsident von Basel-Stadt im Interview – „Zwitterwesen“. Diese Charakterisierung trifft auch auf die vier hier untersuchten reformierten Kirchen der Schweiz zu. Kirchen sind einerseits von ihrem biblisch geprägten Selbstverständnis her Gemeinschaften der Gläubigen und andererseits als Institutionen mit staatlicher Anerkennung Dienstleistungserbringer, die sich an organisatorische Vorschriften und betriebswirtschaftliche Gesetzmässigkeiten zu halten haben. In theologischer Hinsicht führt diese Zweideutigkeit zu ekklesiologischen Unschärfen und in (kirchen-)politischer Hinsicht zur ständig virulenten Frage, welche Position der Kirche gegenüber dem Staat und welche Stellung ihr in einer gegenwärtig zunehmend pluralistischen Gesellschaft zuzuschreiben sei. Diese Spannungsfelder zeigen sich insbesondere an der Kirchenfinanzierung, da die Integration der Kirche in die Gesellschaft und ihre Beziehung zum Staat hier besonders deutlich hervortreten.

Die Analyse anhand der relevanten Bestimmungsgrössen ‚Ökonomische Grundstruktur‘, ‚Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen‘, ‚Mitgliederentwicklung‘ und ‚Gesellschaftliches Umfeld‘ zeigt, wie unterschiedlich die Systeme der Kirchenfinanzierung funktionieren. Die Unterschiede liegen vor allem in den ertragreicheren Finanzierungsformen der staatlichen Alimentation oder Subvention, der Kirchensteuern oder des Kirchenbeitrags und sind in ganz verschiedenen Beziehungen zum Staat begründet. Alle vier Kirchen verstehen sich als Volkskirchen, weshalb Gebühren für kirchliche Handlungen in jedem Fall eine marginale Rolle spielen. In jeder der vier Kirchen ist das Bewusstsein erhalten, dass die Kirche vom persönlichen Engagement der Mitglieder auch in materieller Hinsicht lebt; Spenden, Kollekten und Gaben stellen deshalb überall einen Teil der Einnahmen dar. Schliesslich verfügen alle vier Kirchen über ein Vermögen, aus dessen Bewirtschaftung – in unterschiedlichem und immer geringem Ausmass – Einnahmen generiert werden können.

Die quantitativen Angaben der Kirchen sind aus Gründen ihrer internen Organisation unvollständig. Auch wenn mit erheblichem zusätzlichem Aufwand Vollständigkeit annähernd erreicht werden könnte, wären die Zahlen dennoch nicht vergleichbar, da unterschiedliche Buchungssysteme und Verrechnungsmodelle direkte Schlussfolgerungen aus dem Vergleich nicht erlauben würden. Die Vergleichbarkeit der Finanzierungssysteme selber wird von dieser Unvollständigkeit jedoch nicht tangiert. Tabelle 6

fasst die verschiedenen Arten von Einnahmen in der Abfolge ihrer Bedeutung für die Finanzierung zusammen.

Art der Einnahmen	BS	BE	NE	VD
Alimentation durch den Staat	nein	ja	ja	ja
Kirchensteuern natürlicher Personen	ja	ja	nein	nein
Kirchensteuern juristischer Personen	nein	ja	nein	nein
Kirchenbeitrag natürlicher Personen	nein	nein	ja	nein
Kirchenbeitrag juristischer Personen	nein	nein	ja	nein
Staatliche Finanzierung kirchlicher Tätigkeit	ja	ja	ja	(ja)
Spenden, Kollekten, Schenkungen, Sammlungen	ja	ja	ja	ja
Gebühren für kirchliche Handlungen	(nein)	(nein)	(nein)	(nein)
Privatwirtschaftliche Einkünfte	ja	ja	ja	(nein)
Vermögensbewirtschaftung	ja	ja	ja	ja
Fund Raising	(ja)	nein	(ja)	nein

Tabelle 6: Art der Einnahmen

Eine Versachlichung der öffentlichen Diskussion über die Kirchenfinanzierung kann erreicht werden, wenn die Begründbarkeit der untersuchten Finanzierungssysteme und die Legitimität der einzelnen Formen der Kirchenfinanzierung geprüft werden. Zu diesem Zweck sollen im folgenden dritten Teil die verschiedenen, gegenwärtig geübten Formen der Kirchenfinanzierung und die zu ihrer Rechtfertigung und Kritik vorgebrachten Argumente aufgrund der oben 1.4.3. entwickelten Reformansätze einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

3 Legitimierbarkeit kirchlicher Finanzierungsformen aus theologischer Perspektive

3.1 Legitimitätsfrage und Kirchenfinanzierung

Auch im Hinblick auf kirchliche Finanzierungssysteme hat die Frage nach der Legitimität beziehungsweise der Legitimierbarkeit mindestens zwei Facetten. Es geht einmal um die Frage, welche Sachverhalte/Ansprüche/Finanzierungsformen theologisch oder ethisch begründbar sind und zweitens

um die Frage, welche Sachverhalte/Ansprüche/Finanzierungsformen moralisch und politisch in Geltung stehen, das heisst, religionsverfassungsrechtlich als gesichert gelten und gesellschaftlich anerkannt sind. Die Beschreibung der vier kirchlichen Finanzierungssysteme reformierter Kirchen in der Schweiz hat sich im zweiten Teil auf die Facette der gesellschaftlichen Anerkennung konzentriert. Im folgenden, dritten Teil soll die Frage nach ihrer theologischen Begründbarkeit, beziehungsweise Legitimierbarkeit im Zentrum stehen.

Die beiden Legitimitätsfragen-Facetten von Begründbarkeit einerseits und faktischer Anerkennung andererseits können durchaus in Widerspruch geraten. Eben in der Bearbeitung dieses potentiellen Widerspruchs liegt der Sinn des vorliegenden Beitrags. Gesellschaftliche Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte sind dafür verantwortlich, dass einst Selbstverständliches im Bereich der Kirchenfinanzierung nicht mehr als legitim erscheint. Erforderlich sind deshalb neue Begründungen und schliesslich auch neue religionsverfassungsrechtliche Festschreibungen. Zwar ist nach wie vor zu beobachten, dass sich Entwicklungen im politischen Kräftespiel nur langsam ergeben und die Veränderungen im Entflechtungs-Prozess zwischen Kirche und Staat geprägt zu sein scheinen durch eine „allgemein-schweizerische Unlust, Fragen des öffentlichen Lebens von der grundsätzlichen Seite“¹³⁹ her anzugehen. Dennoch sollten grundsätzliche theologische und ekklesiologische Überlegungen auch im Bereich der Kirchenfinanzierung ins Spiel gebracht werden, da davon auszugehen ist, dass sich solche von der Sache her in langer Frist ohnehin auch in öffentlichkeitswirksamen Argumentationsstrategien festsetzen.

Im Umgang jeder Kirche mit ihrem Geld zeigt sich ihr Selbstverständnis, gibt sich ihre Ekklesiologie zu erkennen: „Jedes Finanzkonzept ist ein Spiegelbild der inneren ekklesiologischen Strukturen einer verfassten Kirche. Oder anders gesagt: Hinter jedem Finanzkonzept steht ein ekklesiologischer Entwurf, der im Finanzkonzept faktisch zum Tragen kommt, und dies unabhängig davon, wie ekklesiologische Konzepte formuliert werden“¹⁴⁰. Meist werden ekklesiologische Konzepte nicht explizit formuliert und es kann auch nicht die Aufgabe dieses Beitrags sein, dies zu tun. Im Hinblick auf die Begründbarkeit von Finanzierungsformen ist es

¹³⁹ Leuenberger, Robert, *Problemlose Kirche? Ein Standpunkt*, Zürich 1977, S. 8.

¹⁴⁰ Müller, in: Fetzer, *Marktgesellschaft*, S. 154–167, dort S. 160.

einleitend jedoch sinnvoll, der impliziten Ekklesiologie der untersuchten Finanzierungssysteme nachzuspüren, damit ein Rahmen für die folgenden Überlegungen erkennbar wird. „Die implizite Ekklesiologie (...) gibt zu erkennen: wir sind eine Kirche, die die Strukturen der Arbeitsmärkte einer fortgeschrittenen Industriegesellschaft bejaht und gleichsam internalisiert; wir sind jedenfalls keine „Kirche der Armen“. Ich bin inzwischen überzeugt, dass die Kirchen durch eine Strategie der „Selbstverarmung“ den Armen auch gar nicht helfen würden, sondern ihnen mögliche materielle Hilfe entziehen würden“¹⁴¹.

Die reformierten Kirchen der Schweiz sind gegenwärtig keine armen Kirchen, auch dort nicht, wo die Bedingungen zur Gewinnung finanzieller Ressourcen eher fragil sind (NE). Die untersuchten Finanzierungssysteme haben alle eine lange kirchengeschichtliche Tradition und basieren auf einer Anerkennung der Kirchen als öffentlich-rechtliche Institutionen durch die politischen Instanzen. Die Zusammenarbeit mit dem Staat ist überall gegeben. Alle Kirchen verstehen sich als Volkskirchen und ihre impliziten Ekklesiologien unterscheiden sich nur in spezifischen Eigentümlichkeiten (z. B. ganz anderes Verständnis von Mitgliedschaft in VD als in NE oder grössere Distanz zum Staat in NE und BS als in BE und VD). An diesen äusseren Grundbedingungen eines mitteleuropäischen Konzepts der „mit dem Staat kooperierenden (...) Amts- und Versorgungskirche“¹⁴², das den Rahmen für die Abschnitte dieses dritten Teils bildet, wird sich in absehbarer Zeit für die reformierten Kirchen der Schweiz wohl kaum etwas verändern. Die Legitimitätsfragen stellen sich in der Öffentlichkeit auch nicht primär bei diesen Grundbedingungen, sondern vielmehr in spezifischen Detailfragen. Solchen – in finanzieller Hinsicht teilweise allerdings beträchtlich umfangreichen – Detailfragen im Bereich der Legitimierbarkeit von Finanzierungsformen der Kirche

¹⁴¹ Lienemann, Pthl, S. 60. – Zu expliziten Ekklesiologien, die sich von einer volksskirchlichen Ekklesiologie unterscheiden vgl. Lienemann Wolfgang, Die Bedeutung des spätmittelalterlichen Armutsstreites für theologische Kriterien der kirchlichen Ökonomie, in: Lienemann, Finanzen, S. 574–601 und Duchrow, Ulrich, Zum Stand der ökumenischen Kritik des gegenwärtigen Weltwirtschaftssystems, in: Lienemann, Finanzen, S. 834–847. Der vorliegende Beitrag sucht den Anschluss an theologisch reflektierte Ekklesiologien der Volkskirche und versteht deren implizite Ekklesiologien als Rahmen der folgenden Erörterungen, der aus theologischer Perspektive in finanzieller Hinsicht der punktuellen Revision bedarf.

¹⁴² Müller, in: Fetzter, Marktgesellschaft, S. 160.

widmen sich die folgenden Überlegungen, die aufgrund der Gegenüberstellung von den gegebenen Verhältnissen (Teil 2) mit den entwickelten theologischen Kernanliegen (1.4.3.) entstanden sind.

3.2 Alimentation durch den Staat

1. In den meisten reformierten Kirchen der Schweiz stellt die staatliche Finanzierung (Alimentation) trotz eingeleiteten Entflechtungsschritten zwischen Kirche und Staat immer noch eine erhebliche bis tragende Grundlage ihrer Finanzierung dar. Mag im Einzelfall die Unterscheidung von staatlicher Alimentation und staatlichen Beiträgen (vgl. unten 3.4.) nicht ganz trennscharf vollzogen werden können, so gilt doch im Allgemeinen, dass unter staatlicher Alimentation von Kirchen die „aus allgemeinen Etatmitteln des Staates gespeisten Leistungen, die also von allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre religiösen Affinitäten getragen“¹⁴³ und vom Staat der Kirche ohne spezifizierte Zweckverwendung der Mittel zugesprochen werden, zu verstehen sind.

Meist beruhen diese den Kirchen vom Staat zur Verfügung gestellten Ressourcen auf so genannten historischen Rechtstiteln. „Das gegenwärtige Verhältnis ist geprägt von den grossen Säkularisationen der Neuzeit, vor allem den Säkularisationen im Gefolge der Reformation (...). Das zuvor wesentlich auf erheblichem Eigenvermögen basierende Finanzwesen der Kirche musste radikal umgestellt werden. Im Gegenzug zu den Enteignungen hat der Staat umfangreiche Finanzierungsaufgaben gegenüber den Kirchen übernommen“¹⁴⁴. Das Problem, das sich gegenwärtig in einigen Kirchen bezüglich einer ‚Ablösung der historischen Rechtstitel‘ stellt, besteht darin, dass der an sich rechtlich gesicherte Anspruch der Kirche „auf eine Zeit zurückgeht, als das gegenwärtige Recht noch nicht in Geltung stand“¹⁴⁵ und die Lage in juristischer Hinsicht als unsicher gelten muss.

¹⁴³ Robbers, Gerhard, Förderung der Kirchen durch den Staat, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben von Listl, Joseph und Pirson Dietrich, Erster Band, Berlin 2. Auflage 1994, S. 867–890, dort S. 870.

¹⁴⁴ Ebd., S. 871.

¹⁴⁵ Schindler, Alfred, Die alten Zürcher Privilegien – historisch und theologisch, in: Schindler, Alfred (Hrsg.), Kirche und Staat. Bindung – Trennung – Partnerschaft, Zürich 1994, S. 219–247, dort S. 233.

2. Unter den untersuchten reformierten Kirchen der Schweiz repräsentiert BE klassische Verhältnisse staatlicher Alimentation. Rund 30% des gesamten kirchlichen Haushaltsvolumens wendet der Staat zur Besoldung der PfarrerInnen auf, die in einem staatlichen Beamtenverhältnis ange stellt sind. Dazu kommen staatliche Mittel für Verwaltungsaufgaben, Ge bäudeunterhalt u. a.m. Die staatlichen Aufwendungen werden ausdrück lich mit der Geltung historischer Rechtstitel begründet. Weit mehr staatliche Mittel, über 70% des Haushaltsvolumens, fliessen der refor mierten Kirche für dieselben Zwecke in VD zu. Im Unterschied zu BE werden diese in VD jedoch nicht mit historischen Rechtstiteln begründet, sondern werden der Kirche verfassungsmässig als Kultusbudget aufgrund der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Institution und aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zugesprochen. Der Status von historischen Rechtstiteln ist im Kanton VD unklar.

In NE ist die Geltendmachung von historischen Rechtstiteln mit der neu en religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen erloschen; sie werden explizit als abgegolten angesehen und die Frage ist hier einvernehmlich gelöst worden. Die staatliche Alimentation (ca. 9% des Haushaltsvolu mens) wird ähnlich wie in VD mit den gesellschaftsrelevanten Aufgaben begründet, die die Kirche erfüllt. Auch in BS gilt die Frage der histori schen Rechtstitel als gelöst. Die 2% des Haushaltsvolumens, die aus staatlichen Quellen stammen, können nicht als Alimentation gelten. Da diese Gelder zweckgebunden sind (Spitalseelsorge, Gebäudeunterhalt), sind sie als staatliche Finanzierung kirchlicher Tätigkeit (vgl. 3.4.) zu verstehen.

3. Der Umfang staatlicher Alimentation in reformierten Kirchen der Schweiz ist demnach sehr unterschiedlich. Die Tatsache spiegelt den Stand der Entwicklung im Verhältnis von Kirche und Staat. Nahezu staatskirchliche Verhältnisse (BE, VD) gründen in der ungebrochenen Tradition aus der Reformationszeit. Die Entwicklung ist dort am weitesten vorangeschritten, wo an historischen Wendepunkten teilweise heftige kirchenpolitische Auseinandersetzungen erfolgt sind (NE, BS). In theo logischer Perspektive lässt sich die kirchliche Finanzierungsform der staat lichen Alimentation deshalb schlecht rechtfertigen, da sie bezüglich aller theologischen Kernanliegen (vgl. oben 1.4.3.1. bis 1.4.3.5.) Legitimie rungsschwächen aufweist. Staatliche Alimentation der Kirche ist nur bedingt sachgerecht, da darin ‚Kirche‘ eher als Teilorgan des Staates und weniger als Institution ‚sui generis‘ verstanden wird. Die Kirche ist je doch ‚weder staatliche Einrichtung noch gar staatliches Organ, sondern

vielmehr historisch gewachsene, gesellschaftliche Institution¹⁴⁶. Das Freiwilligkeitsprinzip wird darin tangiert, dass Steuerzahler ungeachtet ihrer religiösen Affinität zur Finanzierung der Kirche herangezogen werden. Die Eigenständigkeit der Kirche wird dadurch geschmälert, dass die Alimentation die Kirche in fragwürdige Abhängigkeit vom Staat führen kann. Sie stellt ausserdem eine Privilegierung der Kirche(n) gegenüber anderen Religionsgemeinschaften dar, die den faktisch gegebenen pluralistischen Verhältnissen nur sehr bedingt adäquat ist. In religionsverfassungsrechtlicher Hinsicht lässt die Begründung staatlicher Alimentation insbesondere bezüglich des unsicheren Status der historischen Rechtstitel Wünsche der Klarheit und Transparenz offen.

4. Im fortschreitenden Prozess der Entflechtung von Kirche und Staat lässt sich eine staatliche Alimentation der Kirchen in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft kaum mehr legitimieren. Diese Finanzierungsform „ist in Europa im grossen und ganzen (...) auf dem Rückzug“¹⁴⁷, weil sie auf historische Verhältnisse zurückgeht, die in der Gegenwart keine Entsprechung mehr haben. „Die Zeit, in der eine Begründung aus Herkommen und Tradition genügte, ist vorbei“¹⁴⁸. Die Kirche kann ihre Finanzierung besser legitimieren, wenn sie die Alimentation durch andere Finanzierungsformen ersetzt und gegebenenfalls eine Lösung für die Frage der historischen Rechtstitel sucht. „Zwar könnte die Ablösung durch eine einmalige Leistung erfolgen mit der Konsequenz, dass die Religionsgemeinschaften danach in entsprechendem Umfang auf eigenes Wirtschaften angewiesen wären. Angesichts der Höhe solcher Ablösungssummen erscheint dieser Weg aber gänzlich unrealistisch. Unter praktischen Gesichtspunkten kommt lediglich eine Ablösung in Form wiederkehrender Rentenzahlungen in Betracht“¹⁴⁹. Umfangreiche, nicht an bestimmte Zwecke gebundene staatliche Subventionen der Kirche lassen sich durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat ersetzen und als staatliche Finanzierung kirchlicher Tätigkeit (vgl. unten 3.4.) auch besser begründen.

¹⁴⁶ Bräm, Werner, Zum Stand der Entwicklung im Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Zürich, in: SJKR 4 (1999) S. 177–187, dort S. 179.

¹⁴⁷ Kiderlen, Hans-Joachim, Die unterschiedlichen Systeme der Kirchenfinanzierung in Europa, in: *Informationes Theologiae Europae* (1996) S. 171–182, dort S. 176 (zit.: Systeme).

¹⁴⁸ Bräm, zit. in FN 145, S. 178.

¹⁴⁹ Robbers, zit. in FN 143, S. 875.

3.3 Steuern

3.3.1 Charakteristika des Kirchensteuersystems in der Schweiz

Kirchensteuern sind für die meisten reformierten Kirchen die fundamentalen bzw. ertragreichsten Finanzierungsformen. Das in der Schweiz praktizierte Kirchensteuersystem ist von drei Charakteristika geprägt, die es von jenem in Deutschland unterscheiden, und die deshalb auch kritische Argumentationen teilweise in eine andere Richtung lenken. Erstens wird in 20 Kantonen der Schweiz Kirchensteuer nicht nur von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen erhoben, was in Deutschland verfassungsrechtlich untersagt ist (wie auch in BS). Zweitens ist das System, der basisdemokratischen Tradition der Schweiz entsprechend, nicht zentralistisch organisiert wie in den meisten Ländern Deutschlands, sondern dezentral: „Gläubiger der Kirchensteuer sind nicht die römisch-katholischen Diözesen oder die evangelisch-reformierten Landeskirchen. Gläubiger sind die Kirchgemeinden selbst. Es handelt sich primär um Kirchgemeindesteuern“¹⁵⁰.

Das dritte Charakteristikum betrifft die von natürlichen Personen erhobenen Kirchensteuern. Steuerobjekt ist hier im allgemeinen das Einkommen (neben anderen Objekten: siehe unten 3.3.2.). Als Einkommen gilt jedoch nicht nur das Erwerbseinkommen, sondern auch das Einkommen aus Vermögen sowie aus Leistungen der Altersvorsorge (Alters- und Hinterbliebenenversicherung AHV, Pensionen). Dies hat zur Folge, dass in der Schweiz – im Unterschied zu Deutschland – auch die wachsende Bevölkerungsgruppe der pensionierten Menschen ohne Erwerbseinkommen Kirchensteuern bezahlen, weshalb die Diskussion über die Einführung eines ‚Kirchgeldes‘¹⁵¹ in der Schweiz nicht entstanden ist. Die folgenden Überlegungen zu

¹⁵⁰ Odermatt, Alois, Kirchensteuern in der Schweiz. Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit pastoraler Bedeutung, in: *Una Sancta. Zeitschrift für ökumenische Begegnung*, 53. Jahrgang (1998) S. 257–264, dort S. 258.

¹⁵¹ Unter ‚Kirchgeld‘ ist ein persönlicher und freiwilliger Grundbeitrag zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben zu verstehen, der in Deutschland derzeit als alternative Einkommensquelle für Kirchen vermehrt diskutiert wird: „Durch die Akzessorität der Kircheneinkommenssteuer bleibt der Teil der Kirchenmitglieder kirchensteuerfrei, der keine staatliche Einkommenssteuer zahlt. Wenn auch für einen Teil dieser Fälle sozialpolitische Gründe anzuführen sind, die legitimerweise auch bei der Kirchensteuer zu berücksichtigen sind, so sprechen andererseits Überlegungen zur kirchlichen Mitgliedschaft dafür, diese Gruppe der Kirchenmitglieder wenigstens mit einem Grund-

steuerlichen Formen der Kirchenfinanzierung konzentrieren sich deshalb auf die Kirchensteuern natürlicher und juristischer Personen in der Schweiz, auf die Besonderheit eines Kirchenbeitrages in NE und auf Bemerkungen zur so genannten Mandatssteuer, die in der Schweiz zwar nicht eingeführt ist, die aufgrund von Überlegungen zur Besteuerung juristischer Personen jedoch eine mögliche Alternative zur Modernisierung des Kirchensteuersystems in der Schweiz darstellen könnte.

3.3.2 Kirchensteuern natürlicher Personen

1. Der individuelle Mitgliedschaftsbeitrag hat in allen reformierten Kirchen der Schweiz, abgesehen von den unterschiedlichen Verhältnissen in VD, NE und Genf, die Form der Kirchensteuer. Sie ist die Abgabe, die vom Staat berechnete Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern erheben können. Die Kirchensteuer natürlicher Personen stellt die hauptsächlichste Einnahmenquelle der Kirchen dar und es bleibt „festzuhalten, dass gegenwärtig nur die Kirchensteuer Finanzmittel in einem Umfang bereitstellt, der den Kirchen die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben ermöglicht“¹⁵².

Im Lichte des seit Jahrzehnten im Gange befindlichen und zukünftig wohl andauernden Entflechtungsprozesses von Kirche und Staat kommt der Kirchensteuer ein eigentümlicher Doppelcharakter zu. Einerseits ist sie zweifellos eine ‚kircheneigene Finanzierungsform‘, die der Forderung nach Unabhängigkeit der Kirche Rechnung trägt. Andererseits wird sie mit Ermächtigung und Hilfe durch den Staat erhoben. „Die Kirchensteuer ist historisch einerseits ein Element der Dissoziation, andererseits aber auch Ausdruck einer fortdauernden Verbindung zwischen Staat und Kir-

beitrag zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben heranzuziehen. Dies könnte erreicht werden durch das in allen Kirchensteuergesetzen (mit festen und gestaffelten Beträgen) vorgesehene Kirchgeld, das von der Bindung an die „bürgerlichen Steuerlisten“ frei ist“ (Marré, Heiner, Das kirchliche Besteuerungsrecht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Erster Band, Berlin 1994, S. 1101–1147, dort S. 1135). – Zum Kirchgeld vgl. auch Huber, Wolfgang, Kirche in der Zeitenwende. Gesellschaftlicher Wandel und Erneuerung der Kirche, Gütersloh 1998, S. 254; Robbers, zit. in FN 143, S. 887; Haug, Otfried, Neue Strategien für das Kirchgeld, in: Tremel, Holger (Hrsg.), Kirche und Geld, Frankfurt 1993, S. 47–53.

¹⁵² Müller, in: Fetzer, Marktgesellschaft, S.156.

che. Das Element der Dissoziation zeigt sich darin, dass die Kirchensteuer – im Unterschied zu staatlichen Dotationen und Bedarfszuschüssen <scil. Alimentation> – eine eigenständige Finanzierungsquelle darstellt. Die fortdauernde Verbindung aber zeigt sich vor allem in vier Bestandteilen der Kirchensteuer als Rechtsinstitut: Der Hebesatz ist Anhang zu einem staatlichen Steuersatz; die Erhebung ist von staatlicher Genehmigung abhängig; die Mitwirkung bei der Erhebung ist für den Staat obligatorisch; bei der Eintreibung kann die Kirche die staatlichen Zwangsmittel in Anspruch nehmen“.¹⁵³

Im Hinblick auf die theologische Legitimationsfrage ist demnach auf drei Organisationsfragen bezüglich Erhebung von Kirchensteuern natürlicher Personen hinzuweisen. Steuerobjekt für natürliche Personen ist grundsätzlich das Einkommen. Meist kommt das Vermögen dazu. Weitere Steuerobjekte können in einzelnen Kantonen der Schweiz auch Erbschaft und Schenkung, Grundstückgewinn, Liegenschaft, Liquidationsgewinn, Lotteriegewinn, Kapitalgewinn, Person oder Nachsteuer sein¹⁵⁴. Es ist fraglich, was einzelne dieser Objekte mit Kirchenmitgliedschaft zu tun haben. Einen weiteren Ansatzpunkt für kritische Anfragen bildet immer wieder die Form des Einzugs der Kirchensteuern. Meist zieht in der Schweiz die politische Gemeinde (Staat) für die Kirche gegen ein prozentuales Entgelt die Kirchensteuer ein und überweist der Kirche den Betrag. Grundsätzlich fragwürdig und immer wieder umstritten ist der Zwangscharakter, der dem Mitgliedschaftsbeitrag als ‚Steuer‘ anhaftet: „Die Kirchensteuer ist eine echte Steuer im Sinne der Terminologie des staatlichen Steuerrechts (...); kurz gesagt: eine nicht von einer Gegenleistung abhängige, notfalls im Wege des staatlichen Verwaltungszwangs beitreibbare kirchliche (Mitglieder-) Abgabe“¹⁵⁵.

2. Die unterschiedliche Ausprägung des in den vier untersuchten Kantonen praktizierten Kirchensteuersystems repräsentiert deutlich die Uneinheitlichkeit der Kirchenfinanzierung in der Schweiz. Singuläre Ausnahme ist VD, wo gar keine Kirchensteuern erhoben werden und die Kirche

¹⁵³ Huber, zit. in FN 7, S. 221.

¹⁵⁴ Zu den Steuerobjekten in den einzelnen Kantonen vgl. Buschor, zit. in FN 75, S. 161 und Interkantonale Kommission für Steueraufklärung, Die Kirchensteuern, Bern 1999, S. 24–25.

¹⁵⁵ Marré, zit. in FN 151, S. 1108.

hauptsächlich durch staatliche Alimentation finanziert wird. Wiederum traditionelle, landeskirchliche Verhältnisse herrschen in BE, wo Kirchensteuern sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen erhoben werden. Im Trennungssystem NE wird zwar ein steuerähnlicher Betrag erhoben, der aber (sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen) freiwillig ist (vgl. unten 3.3.4. und 3.3.5.). In BS werden nur von natürlichen Personen Kirchensteuern erhoben.

Was den grundsätzlichen Einwand gegen den Zwangscharakter der Kirchensteuer betrifft, geraten die Kirchen in BE und BS in Legitimationsnöte, nicht aber die Kirche in NE, wo der Kirchenbeitrag freiwillig ist. Bezüglich der Steuerobjekte sind die Verhältnisse in BE (Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinn, Lotteriegewinn, Liquidationsgewinn) und NE (Einkommen, Vermögen, Liquidationsgewinn) fragwürdig, nicht aber in BS, wo das einzige Objekt das Einkommen ist (gut legitimierbar wäre auch das Vermögen als Objekt). Der Steuereinzug erfolgt sowohl in BE als auch in NE durch den Staat. Einzig in BS (abgesehen von VD, wo gar keine Kirchensteuern erhoben werden) zieht die kirchliche Finanzverwaltung die Kirchensteuern selber ein und zeigt damit, dass auch in diesem Punkt eine selbständige und vom Staat weitgehend unabhängige Lösung durchaus möglich ist.

3. Die Kirchensteuer natürlicher Personen lässt sich aus theologischer Perspektive mit den Kernanliegen der Eigenständigkeit und der Sachgerechtigkeit einerseits gut legitimieren. Sie stellt eine kircheneigene Finanzierungsform dar und ermöglicht ein kirchliches Leben. „Die Kirchensteuer natürlicher Personen ist als besondere Form der Eigenfinanzierung der Kirchen durch die Mitglieder in Analogie zu Staats- und Gemeindesteuern aus staatsrechtlicher Sicht im Fall einer Anerkennung keine abwegige Finanzierungsform. Kirchlich darf eine Solidarität in der Beitragspflicht von Mitgliedern erwartet werden. Das auf die Finanzkraft des einzelnen Mitglieds abstellende Kirchensteuersystem stellt eine vertretbare Variante dar. Diese Steuerpflicht knüpft an die Mitgliedschaft an und endet mit dem Austritt aus der Kirche“¹⁵⁶.

Es liegt im erwähnten eigentümlichen Doppelcharakter der Kirchensteuer natürlicher Personen begründet, dass sich andererseits Legitimitätslücken bezüglich der theologischen Kernanliegen der Freiwilligkeit, der Eigen-

¹⁵⁶ Bräm, zit. in FN 146, S. 184.

ständigkeit, bedingt auch bezüglich der Adäquatheit und der Transparenz auf. Diese Form des Mitgliedschaftsbeitrags ist insofern nicht ganz eigenständig, als sie nur mit Ermächtigung des Staates erhoben werden darf. Die Freiwilligkeit ist insofern tangiert, als sie wie jede Steuer mit staatlichem Zwang verbunden ist, was jedoch dadurch gemildert wird, dass sich die Steuerpflichtigen durch den Austritt aus der Kirche von diesem Zwang befreien können.

Die Tatsache, dass oft nicht nur das Einkommen oder Einkommen und Vermögen als Steuerobjekt gelten, sondern auch Objekte wie Lotterien-, Liquidations- oder Grundstücksgewinn, ist vielen Steuerzahlern nicht bewusst und hinterlässt offene Fragen der Transparenz. Der in der Öffentlichkeit zu beobachtende Akzeptanzverlust der Kirchensteuer weist zudem auf Legitimitätsschwächen der Adäquatheit hin, die sich aus zunehmend pluralistischen Gegebenheiten moderner Gesellschaften ergeben: „Das Verständnis dafür, dass die Kirchen sich als Staat gebärden, ihre Beiträge Steuern nennen und diese dann auch noch über die Finanzämter eintreiben, sinkt in der Masse, wie die Nähe zwischen Kirche und Staat ihre selbstverständliche Prägekraft verliert“¹⁵⁷.

4. Die Legitimität der Kirchensteuer natürlicher Personen hängt somit auch von der zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklung ab, und den Kirchen stellt sich die immer wieder zu beantwortende Frage, ob ihre im Recht der Steuererhebung basierende Privilegierung noch vertretbar ist. Gegenwärtig lassen sich aus theologischer Perspektive gute Gründe für die Beibehaltung der Kirchensteuer natürlicher Personen anführen. „Die prinzipielle theologische Legitimität der genannten Grundpflicht der Gläubigen und des entsprechenden Rechts der Kirchen kann im Blick auf Aussagen der Bibel und auf die Tradition der Kirchen sowie angesichts der umfassenden Aufgaben der Kirchen im religiösen, im missionarischen, im sozial-karitativen, im erzieherischen und im Bildungsbereich nicht bezweifelt werden“¹⁵⁸. Die Fi-

¹⁵⁷ Müller, in: Fetzer, Marktgesellschaft, S. 158. Vgl. auch Lienemann, in: Tremel, Holger (Hrsg.), Kirche und Geld, Frankfurt 1993, S. 14: „... dass das herkömmliche Kirchensteuersystem nur so lange unangefochten Bestand haben kann, als die grosse Mehrheit der Bürger mehr oder weniger selbstverständlich einer der grossen Kirchen angehört. Anders gesagt, zwischen der quantitativen Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft und der Legitimität des staatlichen Kirchensteuerwesens dürfte eine Wechselwirkung bestehen“.

¹⁵⁸ Marré, zit. in FN 151, S. 1115. – Vgl. auch Meuthen, Jörg, Die Kirchensteuer als Einnahmequelle von Religionsgemeinschaften. Eine finanzwissenschaftliche Analyse,

nanzierungsform der Kirchensteuer natürlicher Personen ist sachgerecht und dient der Eigenständigkeit der Kirche.

Die dennoch bestehenden Legitimitätslücken dieser Finanzierungsform liessen sich mindestens teilweise relativ leicht korrigieren (selbständiger Einzug der Kirchensteuer, Klarheit über vertretbare Steuerobjekte). Problematisch bleibt der der Kirchensteuer anhaftende Zwangscharakter¹⁵⁹, für den es keine guten theologischen, aber wahrscheinlich gute pragmatische Gründe der ‚erzwungenen‘ Rechenschaftsablage (vgl. dazu unten 3.3.4.) gibt: „Wir tun niemandem Unrecht, ja, wir tun ihm oder ihr sozusagen einen Gefallen, wenn wir ihn oder sie zwingen, sich über die Haltung zur eigenen Kirche Rechenschaft abzulegen und entweder förmlich auszutreten oder förmlich die Mitgliedschafts-Steuerpflicht zu erfüllen“¹⁶⁰.

3.3.3 Kirchensteuern juristischer Personen

1. Wie oben (1.3.2.) bereits erwähnt, steht die Kirchensteuer juristischer Personen seit Jahrzehnten im Kreuzfeuer der Kritik. Auch in jüngster Zeit sind in diversen Kantonsparlamenten der Schweiz Vorstösse zur Abschaffung dieser Besteuerung lanciert und mit beharrlicher Regelmässigkeit verworfen worden¹⁶¹. Diese Tatsache kann wohl nicht nur einer

Frankfurt a. M. 1993, S. 179: „(...), dass der KiSt entgegen aller ihr entgegengebrachten Kritik eine grundlegende Legitimation als gruppenspezifische Einnahmequelle der parafiskalischen Institution Kirche nicht abgesprochen werden kann (...)“.

¹⁵⁹ Vgl. Robbers, zit. in FN 143, S. 887: „Anlass zu kritischen Erwägungen gibt für viele der Zwangscharakter der Kirchensteuer. Zum einen wird hierzu gesagt, dass Zwang, staatlicher Zwang zumal, der Eigenart der Kirche widerspreche. Zum andern verdränge die Automatik der Kirchensteuererhebung den Opfercharakter der Gabe; der Automatismus entfremde die Kirchenglieder von ihrer Kirche. Diese mehr auf religionspsychologischer als auf staatskirchenrechtlicher Ebene liegenden Einwände überschätzen aber den Einfluss des Verfahrens, in dem die erforderlichen Finanzmittel erbracht werden, auf das Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinschaft.“ – Vgl. auch Meuthen, zit. in FN 158, S. 173ff.

¹⁶⁰ Schindler, zit. in FN 145, S. 229.

¹⁶¹ Vgl. dazu beispielsweise: reformierte presse Nr. 35 vom 1. September 2006, S. 5: „Luzerner Lobby für die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen“; reformierte presse Nr. 15 vom 13. April 2007, S. 3: „Unter Beschuss: Kirchensteuer für Firmen im Kanton Bern“; reformierte presse Nr. 19 vom 11. Mai 2007, S. 1: „Kirchensteuer: Die Zürcher Unternehmen bleiben in der Pflicht; reformierte presse Nr. 24 vom 15. Juni 2007, S. 1: Bern: „Kirchensteuerpflicht für juristische Personen bleibt“; Kirchenbote für den Kanton Zürich 9/2007, S. 3: „Kirchensteuern für Firmen sollen bleiben“.

selbstvergessenen Traditionsergebenheit zugeordnet werden und bedarf einer sorgfältigen Interpretation. Dennoch gilt, dass diese Besteuerung von wissenschaftlicher Seite (theologisch, juristisch, religionsverfassungsrechtlich) nicht mit unanfechtbaren Begründungen untermauert werden kann. Das Festhalten an der Kirchensteuer juristischer Personen hat politische Gründe.

Nach wie vor Faktum ist heute: „In 20 Kantonen sind auch die juristischen Personen kirchensteuerpflichtig (Ausnahmen: Genf, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau und Appenzell-Ausserrhoden). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind aber juristische Personen, welche selber religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen, von der Steuerpflicht an andere Religionsgemeinschaften befreit. In konstanter Praxis hat das Bundesgericht mit der erwähnten Einschränkung die Verfassungsmässigkeit und in einem neueren Entscheid übrigens auch die Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (Gedanken-, Religions- und Gewissensfreiheit) der Steuerpflicht juristischer Personen bejaht. Der Einwand, die juristische Person habe weder Glaube noch Gewissen und könne keiner Religionsgemeinschaft angehören, sei nicht stichhaltig, solange die Kirchen Aufgaben im öffentlichen Gesamtinteresse erfüllen“¹⁶².

2. Von den vier untersuchten kantonalen Kirchenfinanzierungssystemen gerät lediglich BE bezüglich Besteuerung juristischer Personen in Legitimationsnöte. In BS ist diese Steuer, wie in Deutschland, verfassungsrechtlich untersagt. In NE werden zwar Steuerrechnungen an Unternehmen versandt, deren Bezahlung aber ist freiwillig. In VD werden – wie verschiedentlich erwähnt – überhaupt keine Kirchensteuern erhoben¹⁶³.

3. Aus theologischer Perspektive lassen sich für die Finanzierungsform der Kirchensteuer juristischer Personen deshalb keine guten Gründe beibringen, weil diese Besteuerung die theologischen Kernanliegen der Freiwilligkeit und der Adäquatheit direkt tangiert. Nicht tangiert ist unter den gegebenen Umständen in der Schweiz das Kernanliegen der Eigenständigkeit, da sich eine Abhängigkeit von Unternehmen kaum einstellen kann. Indirekt tangiert ist allenfalls das Kernanliegen der Sachgerechtig-

¹⁶² Buschor, zit. in FN 75, S. 160.

¹⁶³ Gemäss Interkantonale Kommission für Steueraufklärung, Die Kirchensteuern, Bern 1999, S. 25 wird die Kirchensteuer für juristische Personen in allen Kantonen erhoben ausser: BS, SH, AR, AG und GE. Zu den Steuerobjekten vgl. ebd.

keit insofern, als die Unternehmen dem der Kirche Eigentümlichen und Spezifischen gegenüber eigentlich indifferent sind. Das Kernanliegen der Transparenz ist insofern tangiert, als auch bei der Kirchensteuer juristischer Personen nicht immer klar ist, was eigentlich das Steuerobjekt ist (möglich sind: Gewinn und Kapital, Grundstücksgewinn, Liegenschaft, Liquidation oder Minimalsteuer).

Für die Legitimität der Besteuerung juristischer Personen für kirchliche Zwecke lassen sich demnach insbesondere deshalb keine guten Gründe finden, weil Unternehmen nicht Mitglied der Kirche sein können, das heisst, auch nicht aus der Kirche austreten können. Was bei natürlichen Personen noch als Respektierung des Freiwilligkeitsprinzips gelten kann, nämlich die Möglichkeit des Austritts, fällt bei Firmen vollends weg. „Insofern eine Kirchensteuer eben doch auch so etwas wie ein Mitgliedschaftsbeitrag ist, erscheint mir die Schlussfolgerung unausweichlich, dass juristische Personen zur Kirchensteuer nicht herangezogen werden dürfen, aus demselben Grunde, den das Bundesgericht gerade umgekehrt anführt dafür, dass sie sich ihr nicht entziehen dürfen, nämlich: dass ihnen keine Glaubens- und Gewissensfreiheit möglich ist, dass eine Firma mit Religionsausübung oder -freiheit per definitionem nichts zu tun hat“¹⁶⁴.

Besonders unhaltbar erscheint diese Finanzierungsform dort, wo Unternehmen im Besitz jüdischer oder dem Islam angehörender Personen, Steuern an christliche Kirchen bezahlen müssen. Auch die Unternehmenswelt ist im Zuge der Globalisierung pluralistischer geworden und eine Besteuerung juristischer Personen erscheint in diesem Prozess zunehmend inadäquat zu werden, ein Umstand, auf den Kirche und Staat in geeigneter Weise zu reagieren haben.

4. Wenn aus theologischer Perspektive also keine guten Begründungen für eine Kirchensteuer juristischer Personen beigebracht werden können, so scheint es nahe liegend, den Kirchen zu empfehlen, „ganz auf sie zu verzichten“¹⁶⁵. Dies aber scheint aus gesellschaftlichen und pragmatischen Gründen dennoch nicht zweckmässig zu sein. Was sich in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft schlecht rechtfertigen lässt, ist eine KIRCHEN-steuer juristischer Personen, nicht aber eine Besteuerung juristischer Personen für gesellschaftliche und soziale Zwecke. Die Kirchen

¹⁶⁴ Schindler, zit. in FN 145, S. 230.

¹⁶⁵ Ebd., S. 231.

führen die gesamtgesellschaftlichen und sozialen Aufgaben, die sie erfüllen, ja auch immer als Begründung für die gängige Steuerpraxis an und darin liegt wohl auch der Grund, weshalb die oben erwähnten Vorstösse zur Abschaffung der Kirchensteuer juristischer Personen bisher keine Chance auf Durchkommen hatten.

Eine Besteuerung juristischer Personen für gesellschaftliche und soziale Zwecke ist in der modernen, pluralistischen Gesellschaft, in der so oft von „Corporate Social Responsibility“¹⁶⁶ geredet wird, sehr wohl legitimierbar. Zunehmend unhaltbar erscheint jedoch die Tatsache, dass dieses Geld ausschliesslich den Kirchen und nicht auch anderen Organisationen zufließen soll, die sich um den gesellschaftlichen Zusammenhalt bemühen. Eine proaktive Haltung der Kirchen gegenüber dieser Problematik könnte demnach darin bestehen, zwar nicht einfach auf die Mittel der Besteuerung juristischer Personen zu verzichten, sich aber in Zusammenarbeit mit dem Staat dafür einzusetzen, dass die Mittel unter alle Organisationen aufgeteilt werden, die sich nachweislich und wirkungsvoll gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben widmen. Die Mandatssteuer (vgl. unten 3.3.6.) könnte dabei in längerer Frist Modell stehen für eine Anpassung der Steuerpraxis an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen. Kurzfristig ist die z. B. in Zürich für die nächste Zukunft geplante „Form einer negativen Zweckbindung“¹⁶⁷ ein richtiger Schritt in die angedeutete Richtung.

3.3.4 Kirchenbeitrag natürlicher Personen

1. Der persönliche Beitrag, der sich in seiner Regelmässigkeit der finanziellen Zuwendung an die Kirche von der blossen Spende unterscheidet und auf der Freiwilligkeit des Verpflichteten basiert (vgl. oben 1.4.3.2.)

¹⁶⁶ Vgl. dazu Forstmoser, Peter, Living the Values – the Key to CSR: <http://www.sustainability.com/network/global-influencer.asp?id=21...> (besucht am 30.08.2007) oder Lunau, York/Wettstein, Florian, Die soziale Verantwortung der Wirtschaft. Was Bürger von Unternehmen erwarten, Bern/Stuttgart/Wien 2004. Vgl. ausserdem Höffe, Otfried, Soziale Verantwortung zahlt sich für Unternehmen aus, in: NZZ Nr. 113 vom 17./18. Mai 2008, S. 31

¹⁶⁷ Bräm, Werner, Konkreter Schritt auf dem Weg zur neuen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Kanton Zürich, in: SJKR 6 (2001) S. 187–198, dort S. 195.

ist die älteste und traditionellste Finanzierungsform der Kirche, der auch immer eine bleibende Bedeutung zukommen wird. Das Kirchenbeitrags-system wird in der Schweiz von NE repräsentiert (vgl. oben 2.5.). Die bewusste Entscheidung der reformierten Kirche in Neuenburg, ihre Finanzierung auf dem Beitragssystem aufzubauen, kann sich insofern theologisch sehr gut legitimieren, als allen theologischen Kernanliegen weitgehend entsprochen werden kann: das System ist sachgerecht, verzichtet auf Zwang und basiert auf einem hohen Grad an Freiwilligkeit, dient der Eigenständigkeit der Kirche und erfüllt die wesentlichen Aspekte der Adäquatheit und Transparenz.

Die Probleme der Kirchenfinanzierung in NE liegen somit nicht auf theologischer, sondern auf praktischer, finanztechnischer Ebene. Die theologische Stringenz „kostet“ insofern, als in NE nur ca. 40% des in Rechnung gestellten Betrags auch wirklich bezahlt werden. Die Menschen sind auch in Neuenburg nicht zahlungsfreudiger als andernorts. Das „Trägheitsmoment“ im Mitgliedschaftsempfinden wirkt sich gegen die finanzielle Prosperität und Stabilität der Kirche in NE aus: „Wer aktiv werden muss, um *keine* Kirchensteuer zu zahlen, zahlt in der Regel <scil. wie in Kantonen mit Kirchensteuer>. Wer aktiv werden muss, um Kirchensteuer zu *zahlen*, zahlt in der Regel nicht <scil. wie in NE>“¹⁶⁸. Im System des Kirchenbeitrags fehlt gegenüber dem System der Kirchensteuer der Aspekt der erzwungenen Rechenschaftsablage (vgl. oben 3.3.2.). Das führt auch zur wenig gerechten Wirkung, dass jene Menschen, die auf die Beitragszahlung verzichten, nicht aus der Kirche austreten, als ‚Trittbrettfahrer‘ weiter als Mitglied gelten und allenfalls von kirchlichen Leistungen profitieren. Dieser und andere Gründe führen zur Erkenntnis, dass das Kirchensteuersystem in modernen, ausdifferenzierten Gesellschaften aus finanztechnischer Sicht im Endeffekt „systematischer, effizienter und gerechter“¹⁶⁹ ist als das Kirchenbeitragsystem.

2. Wie theologische müssen auch praktische und finanztechnische Aspekte in jeder kirchlichen Finanzpolitik Berücksichtigung finden, und letztere zeigen: Das Beitragssystem eignet sich allenfalls für übersichtliche Verhältnisse der „gruppenspezifischen“ Aufgabenwahrnehmung, weniger

¹⁶⁸ notabene 4/2006, S. 7 (cw).

¹⁶⁹ Meuthen, zit. in FN 158, S. 192.

aber für kirchliche Grossorganisationen mit „gesamtgesellschaftlicher“¹⁷⁰ Aufgabenwahrnehmung. Für reformierte Kirchen der Schweiz, die sich alle als Volkskirchen verstehen und mindestens teilweise auch Grossorganisationen sind, lässt sich somit ein Übergang zum theologisch an sich gut legitimierbaren Kirchenbeitragssystem nicht empfehlen. Das kann und darf jedoch nicht bedeuten, dass praktische und finanztechnische Aspekte gegen theologische ausgespielt werden.

Denn wenn kirchliche Grossorganisationen gross bleiben wollen, sind sie sehr stark darauf angewiesen, ihre Mitgliederbasis zu pflegen, und das kann nur theologisch reflektiert geschehen. Deshalb kommt auch eine finanztechnische Analyse kirchlicher Finanzierung letztlich zum Schluss: Wichtigste „Aufgabe der Kirchen wird es deshalb in Zukunft sein, die Akzeptanz der Institution Kirche und der von ihr wahrgenommenen Aufgaben wieder deutlich zu erhöhen und den weiteren Mitgliederschwund zu stoppen. Wenn den Menschen wieder mehr ins Bewusstsein gebracht werden kann, für welche Zwecke und Ziele sie die Abgabe der KiSt <scil. Kirchensteuer natürlicher Personen> im einzelnen entrichten, wird auch die Akzeptanz dieser Einnahmenquelle wieder steigen und das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass es sich bei der KiSt um eine weitestgehend gerechte, freiheitliche und effiziente Form der Einnahmeerhebung handelt“¹⁷¹. Die persönliche und freiwillige Verpflichtung des Einzelnen bleibt in jedem kirchlichen Finanzierungssystem (Beitrag oder Steuer) der zentrale Grundstein. Die Kirche wird auf ihre älteste und traditionellste Finanzierungspraxis deshalb nie wirklich verzichten können.

3.3.5 Kirchenbeitrag juristischer Personen

Das Kirchenbeitragssystem in NE – nur um dieses kantonalkirchliche Finanzierungssystem geht es in 3.3.4. und 3.3.5. – ist in Parallelität zum Kirchensteuersystem anderer Kantone aufgebaut, weshalb auch von juristischen Personen ein Kirchenbeitrag erhoben wird. In der Praxis ist diese

¹⁷⁰ Vgl. zur parafiskalischen Theorie mit der konstitutiven Unterscheidung von gruppenspezifischer und gesamtgesellschaftlicher Aufgabenwahrnehmung von Organisationen Meuthen, zit. in FN 158, S. 10–53.75.179.

¹⁷¹ Meuthen, zit. in FN 158, S. 210.

Finanzierungsform dem Fund Raising ähnlich (vgl. unten 3.9.), unterscheidet sich von diesem aber in der Zweckungebundenheit und v. a. in der Höhe der Mittel: Im Jahr 2001 beliefen sich die Einnahmen durch den Kirchenbeitrag juristischer Personen immerhin auf ca. 18% der gesamten Kirchenbeitragseinnahmen in NE.

Im Unterschied zur Kirchensteuer juristischer Personen ist der Kirchenbeitrag juristischer Personen freiwillig und lässt sich demnach besser legitimieren als die Steuer. Allerdings fehlt auch dieser Form das Element der persönlichen Mitgliedschaft und sie gerät somit in ähnliche Legitimationsschwierigkeiten wie die Kirchensteuer juristischer Personen: Es lässt sich in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft schlecht rechtfertigen, dass die Kirche einen Beitrag juristischer Personen erheben darf, andere Organisationen mit gesamtgesellschaftlicher und sozialer Zwecksetzung jedoch nicht (vgl. oben 3.3.3.). Genau gleich wie im Kirchensteuersystem scheint es jedoch aus gesellschaftlichen und pragmatischen Gründen nicht zweckmässig, ganz auf die Finanzierungsform des Beitrags juristischer Personen zu verzichten. Eine Anpassung an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen müsste auch hier in die Richtung einer Mandatssteuer bzw. eines -beitrags zielen.

3.3.6 Mandatssteuer

1. In einigen Ländern Europas wird in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit der Kirchenfinanzierung vermehrt die Mandatssteuer als staatliches Instrument zur Förderung von Organisationen diskutiert, die gesamtgesellschaftlich bedeutende Aufgaben im sozialen, kulturellen und karitativen Bereich wahrnehmen. Das Modell basiert auf der Einkommensteuer. Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, einen Prozentsatz der Einkommenssteuerschuld für die erwähnten Zwecke zu leisten; jede und jeder Steuerpflichtige kann aber wählen, welcher Institution der persönliche Beitrag zur Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben zukommen soll. In dieser Wahlfreiheit besteht, trotz Zwangscharakter der staatlichen Mandatssteuer, eine Attraktivität dieses Modells.

In Spanien ist das Modell seit 1987 mit einem Anteil von 0.529% der Einkommenssteuerschuld in Kraft. Steuerpflichtige können wählen zwischen der katholischen Kirche oder dem staatlichen Sozialministerium, welches wiederum diverse Non-Profit-Organisationen unterstützt (z. B. das Spanische Rote Kreuz). Wird keine dieser beiden Optionen gewählt,

geht das Geld an das staatliche Budget für die Bereiche Kultur, Bildung und Soziales. In Italien heisst die Mandatssteuer in Anlehnung an den zu leistenden Anteil von 0.8% „Ottopermille“ und ist seit 1989 in Kraft mit sehr viel mehr Wahlmöglichkeiten (katholische Kirche, andere Religionsgemeinschaften, staatliches Innenministerium mit sozialer und humanitärer Zweckbindung) als in Spanien. Sowohl in Spanien als auch in Italien wurde die Mandatssteuer nicht eingeführt, um die Kirchensteuer zu ersetzen –, welche nicht ersetzt werden musste, da es sie zuvor gar nicht gab – sondern zur Ablösung der staatlichen Alimentation der Kirche. Gleichzeitig ermöglichte die Einführung den beiden Staaten, immer stärker werdende laizistische und pluralistische Strömungen in der Gesellschaft besser zu berücksichtigen. Darin besteht eine zweite, in die Zukunft weisende Attraktivität dieses Modells.

2. In der Schweiz ist die Mandatssteuer nirgendwo eingeführt worden. Sie wurde aber in einigen Kantonen der Schweiz, insbesondere in BS im Rahmen der Revision der Kantonsverfassung 1999 diskutiert. Im Zuge der Vernehmlassung musste zu folgendem Modell Stellung genommen werden: „Alle natürlichen und juristischen Personen entrichten eine vom Staat erhobene Mandatssteuer. Die Steuerpflichtigen sind frei, die Mandatssteuer einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft, einem öffentlich anerkannten Hilfswerk oder einem Fonds des Staates für soziale Zwecke zu widmen. Der Staat würde sodann die Mittel an die mandatsfähigen Institutionen nach Massgabe der Steuermasse verteilen, welche die Steuerpflichtigen den einzelnen Institutionen, bzw. dem Staat, gewidmet haben. Zusätzlich wären die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften berechtigt, von ihren Mitgliedern eine Mitgliedschaftssteuer einzufordern. Die Steuerordnung, welche die Mitgliedschaftssteuer regelt, unterläge der Genehmigung durch den Regierungsrat“¹⁷².

Der Vorschlag wurde im Zuge der Vernehmlassung verworfen, auch von den Kirchen bekämpft und nicht weiter verfolgt. Es mag zutreffen, dass die Debatte „mit geringem Wissen und oft in polemischer Weise geführt wurde“¹⁷³. Sicher zutreffend ist die Kritik, dass sich das italienische Modell nicht einfach auf schweizerische Verhältnisse übertragen lässt. Eini-

¹⁷² Sahlfeld, zit. in FN 72, S. 112f.

¹⁷³ Ebd., S. 113.120. Die folgenden zitierten Passagen dieses Abschnitts finden sich auf denselben Seiten.

ges spricht dafür, dass in BS die Zeit noch nicht reif war für eine so radikale Umstellung, die die Umsetzung des Vorschlags bedeutet hätte. Dennoch gilt, dass „eine Chance vertan“ und der wertvolle Versuch „zu früh abgebrochen“ wurde. Denn an sich würde das System „hervorragend mit der angedachten Aufwertung von anderen Religionsgemeinschaften mit dem Institut der ‚öffentlichen Anerkennung‘ harmonieren“ und damit einem Handlungsbedarf entgegenkommen, der sich in zunehmend pluralistischen Gesellschaften für Kirche und Staat ergibt.

3. Die Mandatssteuer ist eine staatliche Steuer. Im Zuge des fortschreitenden Entflechtungsprozesses von Kirche und Staat scheint es tatsächlich wenig konsequent zu sein, eine staatliche Steuer einzuführen, von der (auch) Kirchen profitieren sollen. Aus theologischer Perspektive wird damit dem Anliegen der Eigenständigkeit der Kirche nicht genüge getan. Gegenüber dem theologischen Kernanliegen der Sachgerechtigkeit ist die Mandatssteuer insofern indifferent, als es dem Staat nur indirekt um das kirchliche Leben geht und vor allem gesamtgesellschaftliche und soziale Wirkungen dieses Lebens im Vordergrund stehen. Ausserdem kann trotz Wahlfreiheit in der Mandatssteuer nicht wirklich von einer freiwilligen Leistung gesprochen werden, da es sich – wie bei jeder Steuer – um eine staatliche Zwangsabgabe handelt.

Andererseits vermag die Mandatssteuer aus theologischer Perspektive sehr gut den Anliegen der Transparenz und der Adäquatheit zu entsprechen. Ein hohes Mass an Transparenz ist dadurch gegeben, dass mit der Mandatssteuer sehr klar wird, woher der Staat die Mittel zu Unterstützung gesamtgesellschaftlich wichtiger Institutionen gewinnt. Die weitere Gewährleistung von Transparenz hängt davon ab, wie die Steuer im Detail ausgestaltet ist. In Spanien und Italien ergeben sich keine Schwächen im Bereich der Transparenz und wenn die Steuer in andern Ländern eingeführt werden sollte, muss das System so ausgestaltet sein, dass es für die Steuerpflichtigen nachvollziehbar ist.

Die Stärke der Mandatssteuer liegt darin, dass sie den veränderten Bedingungen in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft sehr gut entsprechen kann. Das Konzept der Mandatssteuer „und ihre Nutzbarmachung für die Kirchen ist grundsätzlich ein Angebot, dem Öffentlichkeitsanspruch der Kirchen in einer pluralen Gesellschaft von Staats wegen zu entsprechen“¹⁷⁴.

¹⁷⁴ Kiderlen, Systeme, S. 180, vgl. S. 181. – Eine den Verhältnissen angepasste Form der Mandatssteuer wird gegenwärtig in Liechtenstein diskutiert. Dies bestätigt die Ten-

Dass die Kirche vom Staat finanzielle Mittel entgegennimmt, ist auch aus theologischer Perspektive legitim. Wichtig ist in dieser Perspektive jedoch, dass die Mittel „auf Grund einer bewussten Verantwortung in die Kirche“¹⁷⁵ fließen. Dies ist bei der Mandatssteuer der Fall, nicht aber bei der Besteuerung juristischer Personen. Unter den gegebenen Verhältnissen in der Schweiz drängt sich ein Nachdenken über eine Einführung der Mandatssteuer vor allem als Ablösung der fragwürdigen Besteuerung juristischer Personen auf (vgl. 3.3.3.), bei der diese Verantwortung eben nicht bewusst wahrgenommen wird.

4. Der säkulare Rechtsstaat, der – wie in der Schweiz – das Konzept der ‚übergreifenden offenen Neutralität‘ verfolgt, kann (oder muss sogar) Institutionen fördern, die im gesamtgesellschaftlichen (kulturellen, sozialen, karitativen) Bereich wichtige Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören auch Religionsgemeinschaften wie die christlichen Kirchen. Der Staat muss die Religionsgemeinschaften nicht in den Raum des privat-gesellschaftlichen verweisen, sondern hat ein Interesse daran, „darüber hinaus auch Entfaltungsraum im öffentlichen Bereich <zu schaffen>, wie beispielsweise Schule, Bildungseinrichtungen und dem, was zusammenfassend als öffentliche Ordnung bezeichnet wird; dies freilich ohne jede Form der Identifikation“¹⁷⁶. Der Finanzierung dieses Entfaltungsraums könnte die Mandatssteuer aus staatlicher Sicht gut begründbar dienen.

Aus theologischer Perspektive wäre es für die reformierte Kirche in der Schweiz – als einer gesellschaftlich wirksamen Kraft unter anderen – unter den gegebenen Verhältnissen legitim, Mittel aus der Mandatssteuer entgegenzunehmen, wenn mittel- bis langfristig folgende Leitlinien bei der Ausgestaltung eines allfälligen Mandatssteuersystems Berücksichtigung finden könnten:

- Die Mandatssteuer soll mittelfristig die Besteuerung juristischer Personen ersetzen, weil die Entgegennahme staatlicher Steuermittel aus

denz der Entflechtung von Kirche und Staat, die auch Auswirkungen auf die Finanzierung hat, vgl. „Vaduz: Keine Landeskirche mehr, nur noch Religionsgemeinschaften. Eine neue Form der Kirchensteuer soll in Liechtenstein eingeführt werden, in: reformierte presse Nr. 46 vom 16. November 2007, 4.

¹⁷⁵ Schindler, zit. in FN 145, S. 231.

¹⁷⁶ Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Wie können die Religionen friedlich und frei beisammen leben? Über den säkularen Staat, seine Neutralität und die Probleme, mit denen er im 21. Jahrhundert konfrontiert ist, in: NZZ Nr. 143 vom 23./24. Juni 2007, S. B1.

einer Mandatssteuer für die Kirche besser begründbar ist als die kirchlich-exklusive Entgegennahme der Mittel aus der Besteuerung juristischer Personen.

- Um die Eigenständigkeit der Kirche in der Finanzierung zu bewahren oder auszubauen, soll die Mandatssteuer den Mitgliedschaftsbeitrag (sei es im Kirchensteuersystem oder im Kirchenbeitragsystem) nicht ersetzen.
- Die Kirche soll die entgegen genommenen Mittel der Zwecksetzung der Mandatssteuer gemäss v. a. allem für gesamtgesellschaftlich wirksame Aufgabenwahrnehmung einsetzen und nicht für die gruppenspezifische¹⁷⁷ Aufgabenwahrnehmung, die von den Mitgliedern finanziert werden sollte.
- Eine Ausweitung der Mandatssteuer von juristischen auf natürliche Personen soll in langer Frist nur dann in Frage kommen, wenn alle von der Mandatssteuer begünstigten Institutionen die Mittel sowohl für gesamtgesellschaftliche als auch für gruppenspezifische Aufgabenwahrnehmung verwenden können und dies auch transparent gemacht wird.
- Im Gegensatz zu BE, BS und NE wären die Verhältnisse bezüglich Mandatssteuer in VD ganz anders. Hier könnte mittel- bis langfristig die Einführung der Mandatssteuer – ähnlich wie ursprünglich in Spanien und Italien – als Ablösung staatlicher Alimentation in Betracht gezogen werden.

In der überwiegenden Mehrheit sind in der Schweiz die Kirchenmitglieder auch Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Das System der Mandatssteuer ist es wert, weiter in Betracht gezogen zu werden, weil es

¹⁷⁷ Ein Problem u. a. in der Ausgestaltung des Systems der Mandatssteuer zeigt sich in der Unterscheidung von gruppenspezifischer und gesamtgesellschaftlich wirksamer Aufgabenwahrnehmung. In Italien beispielsweise pocht die von der Mandatssteuer stark begünstigte Waldenser-Kirche darauf, die entgegengenommenen Gelder nur für soziale Zwecke zu verwenden (und hat dabei grosse Probleme in der Finanzierung der gruppenspezifischen Aufgabenwahrnehmung). Die katholische Kirche jedoch nutzt die Gelder – durchaus in Übereinstimmung mit der italienischen Zwecksetzung der Mandatssteuer als Ablösung staatlicher Alimentation – vor allem als Finanzierung gruppenspezifischer Aufgabenwahrnehmung. An der Unterscheidung sollte dennoch festgehalten werden, da sie anderorts, z. B. in der Schweiz, durchaus für die Ausgestaltung fruchtbar gemacht werden kann. Vgl. zu diesem Fragenkomplex der Ausgestaltung der Mandatssteuer Sahlfeld, zit. in FN 72, S. 108.115–120.

theologisch gut legitimierbar ist, weil es den Interessen von Kirchenmitgliedern und Staatsbürgern in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft entspricht, sowie – bei entsprechend sorgfältiger Ausgestaltung – effizienter und transparenter ist als die mancherorts herrschenden Verhältnisse. Insbesondere könnte darüber Klarheit geschaffen werden, woher der Staat die Mittel nimmt, u. a. auch die Kirchen finanziell zu unterstützen.

3.4 Staatliche Finanzierung kirchlicher Tätigkeit

1. Nicht nur historisch-traditionell, sondern auch in Gegenwart und Zukunft gibt es ‚gemeinsame Angelegenheiten‘ oder ‚gemeinsame Interessen‘ von Staat und Kirche, die kooperativ wahrgenommen werden. Es handelt sich vor allem um Tätigkeiten im Wohlfahrts-, Gesundheits- und Bildungswesen, wo die kirchliche Tätigkeit nicht mit einem religionsverfassungsrechtlichen Sonderstatus untermauert werden muss. „Die Kirchen werden vielmehr wie andere „Träger“ oder private Organisationen auch angesehen. Immerhin gehörten der Sozial- und der Bildungsbereich jahrhundertlang in Europa zu den klassischen Domänen kirchlichen Handelns; und auch jetzt suchen kirchliche Finanzierungssysteme ihre Legitimierung häufig unter Hinweis gerade auf diese Tätigkeitsbereiche“¹⁷⁸.

Das Grundmuster staatlicher Finanzierung kirchlicher Tätigkeiten, zu denen gegebenenfalls auch theologische Fakultäten an staatlichen Hochschulen, Religionsunterricht an staatlichen Schulen, Sonderseelsorgebereiche (Spital, Gefängnis, Militär) u. a. gehören können, ist gegenwärtig vermehrt der Vertrag. Die Finanzierung entwickelt sich „weg von der verordneten Zuwendung hin zu auszuhandelnden Verträgen“¹⁷⁹ zwischen Kirche und Staat. Staatliche Finanzierung kirchlicher Tätigkeit ist somit der zweckgebundene Mitteltransfer zur Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, die im beiderseitigen Interesse von Kirche und Staat liegen.

2. In den vier untersuchten reformierten Kirchen der Schweiz sind die Verhältnisse der staatlichen Finanzierung sehr unterschiedlich und teilweise noch stark historischen Prägungen verpflichtet. Staatliche Finanzierung

¹⁷⁸ Kiderlen, Systeme, S. 178f.

¹⁷⁹ Müller, in: Fetzer, Marktgesellschaft, S. 13.

kirchlicher Tätigkeit im oben dargelegten Sinne gibt es in VD nicht, da die Kirche dort fast vollumfänglich aus staatlichen Mitteln alimentiert wird (vgl. oben 3.2.). Klare Verhältnisse bezüglich staatlicher Finanzierung liegen in BS vor, wo lediglich 2% des kirchlichen Haushalts aus staatlicher Finanzierung mit eng begrenzter Zwecksetzung (Spitalseelsorge, Kulturdenkmäler) stammen. In BE und in ganz anderer Art und anderem Ausmass auch in NE liegt eine Mischung von Alimentation und staatlicher Finanzierung vor, da die Mittel pauschal ohne spezifizierte Zwecksetzung gesprochen werden und nicht klar unterschieden werden kann, ob die Mittel für gruppenspezifische oder für gesamtgesellschaftliche Aufgabenwahrnehmung verwendet werden.

3. Aus theologischer Perspektive ist die staatliche Finanzierung kirchlicher Tätigkeit eine willkommene Form der Partnerschaft von Staat und Kirche. Wie bereits mehrfach erwähnt (vgl. 1.3.3. oder 3.3.6.) kann oder muss der säkulare Rechtsstaat ein Interesse daran haben, das gesellschaftliche Institutionen ein Eigenleben mit positiver Wirkung auf das gesamtgesellschaftliche Gefüge entwickeln. „Im Sozialstaat ist staatliche Förderung der Kirchen systemadäquat. Vielfältige gesellschaftliche Initiativen, Gruppen und Verbände werden staatlich gefördert, im ganzen und wesentlichen nicht anders als die Kirchen. Der Staat ist nicht befugt, sich selbst inhaltlich reglementierend religiös oder kulturell zu betätigen, wohl aber darf er religiöse ebenso wie künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Betätigung fördern. Er tut dies in weitem Umfang, und es würde die Grundsätze von Gleichbehandlung und Neutralität verletzen, wollte er gerade religiöses Handeln von solcher Förderung ausschliessen“¹⁸⁰.

Im Lichte der theologischen Kernanliegen ergeben sich offene Fragen v. a. bezüglich Eigenständigkeit und bezüglich Transparenz. Staatliche Mittel zur Finanzierung kirchlicher Tätigkeit sollen eine eigenständige und unabhängige Finanzierung der Kirche nicht beeinträchtigen. Die Mittel sollten ausschliesslich oder in möglichst hohem Umfang für die Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben verwendet werden und das Eigenleben der Kirche v. a. durch unabhängige Finanzierung (Mitglieder, Kirchensteuer) gewährleistet werden. Wenig transparente Verhältnisse liegen insbesondere dort vor, wo staatliche Finanzierung nicht klar von Alimentation durch den Staat unterschieden werden kann. Je pluralistischer die Gesellschaft wird,

¹⁸⁰ Robbers, zit. in FN 143, S. 888.

desto mehr wird es darauf ankommen, staatliche Mittel aufgrund von gesellschaftlicher Anerkennung für kirchliche Leistungen entgegenzunehmen und nicht aufgrund von historischen Privilegien.

4. Eine Finanzierung kirchlicher Leistungen durch den Staat als vertraglich vereinbarte Aufgabenwahrnehmung in klar umrissenen Tätigkeitsbereichen lässt sich somit sowohl aus staatlicher als auch aus kirchlich-theologischer Sicht gut legitimieren. Dabei wird der Staat in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft vermehrt auf verschiedene Organisationen beziehungsweise Religionsgemeinschaften, die gesamtgesellschaftlich bedeutsame Wirkung haben, Rücksicht nehmen und kann nicht mehr bloss historisch privilegierte Organisationen bevorzugen. „Vielmehr sollte der Staat (,...) danach streben, eine breite Auswahl zwischen verschiedenen Konzeptionen des guten Lebens zu ermöglichen. Er ist deshalb durchaus berechtigt, Religionsgemeinschaften im Sinne einer Förderung der Ausübung positiver Religionsfreiheit zu unterstützen. Wichtig ist allerdings, dass er dabei dem Prinzip der Gleichbehandlung von Religionsangehörigen und Religionsgemeinschaften folgt“¹⁸¹.

Es kann sich in Zukunft auch für den Staat die Frage stellen, wie er die gesamtgesellschaftlichen Leistungen nichtstaatlicher Organisationen und Institutionen fördern beziehungsweise finanzieren soll. Wie kirchlicherseits (vgl. 3.3.6.) kann sich dabei auch auf der Seite des Staates die Mandatssteuer als eine Form der Mittelbeschaffung empfehlen, die den Erfordernissen der Transparenz entgegenkommt und die, entsprechend der konkreten Ausgestaltung dieser Steuer, auch effizient sein kann.

3.5 Spenden, Kollekten, Schenkungen, Sammlungen

Die Spende – im Unterschied zur Regelmässigkeit des Mitgliedschaftsbeitrags – ist die freiwillige und bei einer besonderen Gelegenheit geleistete Gabe. In Erinnerung an die alte Kirche hat sich diese Form der Finanzierung überall durchgehalten und in der Kollekte auch liturgische Bedeutung bekommen. Wo die Kirche über eine „gesicherte Finanzierung aus anderen

¹⁸¹ Grotefeld, Stefan, Politische Integration und rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Überlegungen aus sozialetischer Sicht, in: SJKR 4 (1999) S. 107–143.

Quellen¹⁸² verfügen kann – wie in den meisten Kirchen der Schweiz, so auch in den vier untersuchten Kirchen – trägt diese Form der Mittelbeschaffung nicht wirklich zur Finanzierung der Organisation bei, jedoch zur Ermöglichung kleiner Projekte und begrenzter Aufgaben. Die freiwillige Gabe entspricht selbstverständlich allen theologischen Kernanliegen und bedarf keiner Legitimation. Sie wird ihre Bedeutung auch weiterhin haben und kann, sollten die Verhältnisse sehr viel prekärer werden, auch für eigene Zwecke genutzt werden. Wenn die Gaben in Form von Schenkungen und Sammlungen grössere Beträge ergeben, kann es auch in der Schweiz sinnvoll werden, diese in Stiftungen anzulegen und auf diesem Weg nicht nur begrenzte Projekte, sondern auch ganze Institute zu finanzieren.

3.6 Gebühren für kirchliche Handlungen

Das Erheben von Gebühren für kirchliche Handlungen wie Trauung, Bestattung oder Taufe kann für Kirchen in prekären finanziellen Verhältnissen gerechtfertigt sein, nicht aber für Kirchen, die mit Hilfe des Staates finanziert werden und sich als Volkskirchen verstehen. Die Finanzierungsform der Gebühren für Amtshandlungen hat generell nie eine grosse Bedeutung gehabt und wird in der Schweiz kaum je eine Bedeutung erlangen. Das Erheben von solchen Gebühren liesse sich notfalls zwar auch theologisch mit Überlegungen der Sachgerechtigkeit legitimieren, doch kann dies dem latenten Legitimitätsempfinden nur dort entsprechen, wo es der Situation auch adäquat ist. In europäischen Volkskirchen „darf nicht generell im Hinblick auf Bestattungen oder Trauungen gelten, dass wer nicht Mitglied ist, bezahlen muss. Dann muss die Kirche lieber bluten, als sich auf die Marktförderung einzulassen. Die Kirche soll dasein und helfen, aber nicht für alles kassieren. Sie bekommt ja eine grosse Grundausstattung durch die Kirchensteuer“¹⁸³.

¹⁸² Vgl. Kiderlen, Systeme, S. 174, wo Verhältnisse von Kirchen in andern Ländern skizziert werden, die eben über keine gesicherte Finanzierung aus andern Quellen verfügen und der Spende somit grössere Bedeutung zukommt.

¹⁸³ Kroeger, Matthias, „Allein aus Gnade“. Gegen den Wahn der Machbarkeit, in: Brummer, Arnd/Nethöfel, Wolfgang, Klingelbeutel zum Profitcenter? Strategien und Modelle für das Unternehmen Kirchen, Hamburg 1997, S. 43–48, dort S. 44.

3.7 Privatwirtschaftliche Einkünfte

Selten gibt es auch im gegenwärtigen Westeuropa noch Kirchen, die sich weitgehend mit privatwirtschaftlichen Einkünften aus Bodenrenten, Immobilien- und Aktienbesitz selber finanzieren können. Dass dies bei der Church of England, die dafür jeweils als Paradebeispiel angeführt wird¹⁸⁴, möglich ist, liegt darin begründet, dass der grösste Teil des Eigentums dieser Kirche im Zuge der Säkularisation nicht an den Staat überschrieben worden ist. Für die untersuchten reformierten Kirchen der Schweiz trifft jedoch eben dies zu, weshalb die privatwirtschaftlichen Einkünfte in allen Fällen nur einen kleinen Anteil der Finanzierung ausmachen und v. a. aus Erträgen aus Kapitalvermögen (vgl. 3.8.) stammen. Aus theologischer Perspektive sind privatwirtschaftliche Einkünfte zur Finanzierung der Kirche grundsätzlich zu begrüssen, da die theologischen Kernanliegen nicht tangiert werden und diese Finanzierungsform ein hohes Mass an Eigenständigkeit – wenn auch nicht finanziellen Reichtum¹⁸⁵ – ermöglicht.

„Die Kirchenfinanzierung aus Vermögen spielt nahezu bei jeder durch Geschichte, Organisation oder Grösse gefestigten Kirche im europäischen Rechtskreis eine wesentliche, in letzter Zeit eher wieder zunehmende Rolle“¹⁸⁶. Die Finanzierungsformen der reformierten Kirchen in der Schweiz sind im gegenwärtigen System im Ausmass ertragreicher als es privatwirtschaftliche Einkünfte erreichen könnten. Dennoch ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob im Hinblick auf ein in der Zukunft möglicherweise notwendiges höheres Ausmass an eigenem Wirtschaften die Möglichkeiten auf Erträge aus privatwirtschaftlichen Einkünften nicht geschaffen oder ausgebaut werden sollten. Einige Kirchen und v. a. Kirchgemeinden tun dies nicht nur mit aktiver Kapitalbewirtschaftung, sondern auch mit Besitz an Boden und Immobilien.

¹⁸⁴ Vgl. Kiderlen, Systeme, S. 175 oder Lienemann, Pthl, S. 45f.

¹⁸⁵ Vgl. Lienemann, Pthl, S. 45: „Auf der andern Seite zeigt das britische Beispiel, dass eine in ihrem über Jahrhunderte gesammelten Besitz weitgehend ungeschmälerte Kirche wie die Anglikanische Kirche in England keineswegs in dem Sinne ‚reich‘ sein muss, dass sie grosszügig Gehälter festsetzen und vielfältige kirchliche Aktivitäten finanzieren könnte.“

¹⁸⁶ Kiderlen, Systeme, S. 175.

3.8 Vermögensbewirtschaftung

Erträge aus aktiv bewirtschaftetem Kapital stellen eine Form privatwirtschaftlicher Einkünfte dar, auf die hier kurz gesondert Bezug genommen wird, weil sie in der Schweiz aus erwähnten Gründen der historischen Entwicklung Erträge aus Boden- und Immobilienbesitz bei weitem überreffen. Auch diese Form der Vermögensbewirtschaftung – auch aktivere Vermögensbewirtschaftung als es ab und zu noch anzutreffende Verpflichtungen auf ‚mündelsichere‘ Anlagen erlauben – widerspricht den theologischen Kernanliegen nicht und lässt sich grundsätzlich gut legitimieren. Bei näherem Hinsehen stellt sich hier – und auch bezüglich der Erträge aus Boden- und Immobilienbesitz – die Frage, wie die Erträge erwirtschaftet werden. Es kann für die Kirche tatsächlich ein schwer zu rechtfertigendes Handeln sein, wenn sie Kapital ‚auf Teufel komm raus‘ bewirtschaftet und Erträge aus Wertschriften im Geschäft mit Waffen oder Blutdiamanten generiert. Das kirchlich eigenständige und aktive Erwirtschaften von Erträgen muss sich bewusst bleiben, dass auch dieses Handeln der Kirche Zeugnischarakter hat und bezogen bleiben muss auf Wesen und Auftrag der Kirche (vgl. oben 1.4.1.). Diese Verantwortung kann jedoch wahrgenommen werden, indem klare Richtlinien für dieses kirchliche Handeln entwickelt und auch offen gelegt werden¹⁸⁷.

3.9 Fund Raising

In den in langer Zeit gewachsenen Finanzierungssystemen reformierter Kirchen der Schweiz spielt die Mittelbeschaffungsform des Fund Raising eine marginale Rolle, die an Bedeutung wohl auch mittel- bis langfristig nicht zunehmen wird. „Das aus dem Amerikanischen stammende Wort

¹⁸⁷ Zum Themenkreis des ethisch verantworteten Investierens vgl. „Verantwortlich Geld anlegen. Ein Leitfadens für Kirchgemeinden und Privatpersonen, herausgegeben vom Institut für Sozialethik, *Justitia et Pax, Brot für alle und Fastenopfer für die ökumenische Aktion 2001 mit dem Thema „Neue Noten braucht das Geld“*, Freiburg 2000; Hochhuth, Stefan, *Ethisches Investment: „Wie ethisch ist die Anlagepolitik der Kirchen?“ Eine Analyse der Anlagestrategien der Kirchen in Deutschland und der Schweiz*, ISE-Texte 4/03, Bern 2003; Streiff, Stefan, *Geld anlegen – die ethische Perspektive*, in: *wir kaufleute. Monatszeitschrift des Kaufmännischen Verbandes Zürich* 4/01, S. 4–7.

Fundraising bedeutet lediglich: Die Beschaffung oder Erhöhung (engl: „to raise“) der zur Verfügung stehenden Mittel (engl: „fund“). Das Besondere am modernen Fundraising ist das systematische, zielorientierte Vorgehen, das Erfahrungen auswertet und umsetzt, möglichst wenig dem Prinzip Zufall überlässt, möglichst effektiv Mittel beschafft und sparsam mit Ressourcen umgeht, um die Ergebnisse zu optimieren¹⁸⁸. An das Fund Raising erinnernde Formen der Finanzbeschaffung gibt es nur in zwei der untersuchten Finanzierungssysteme, jedoch wird es nicht systematisch betrieben. Aus theologischer Perspektive liesse sich das Fund Raising durchaus legitimieren, jedoch ist es wie auch das Erheben von Gebühren der Situation in der Schweiz nicht adäquat. Fund Raising der Kirche stösst auf wenig Verständnis, wo potentielle Spender wissen, dass Kirchen Steuern erheben, teilweise sogar von juristischen Personen, die herkömmlicherweise primäre Ansprechpartner des Fund Raising sind. Deshalb gibt es dem Fund Raising ähnliche Formen der Mittelbeschaffung am ehesten dort, wo von juristischen Personen keine Kirchsteuern erhoben werden (BS) oder die ‚Kirchensteuer‘ freiwillig ist (NE). Solange die kirchlichen Finanzierungssysteme vom Steuermodell geprägt sind, wird das Fund Raising nicht in nennenswertem Ausmass ausbaubar sein.

4 Ausblick: Theologische Präferenzen in einer strategischen Finanzierungspolitik reformierter Kirchen der Schweiz

1. Die Gründe für die beschriebenen Legitimitätslücken in Finanzierungssystemen reformierter Kirchen der Schweiz liegen in gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte. Zusammenfassend sollen im Folgenden die in den vorangegangenen drei Teilen dieser Arbeit gemachten Beobachtungen zu diesen Entwicklungstendenzen für eine langfristige finanzierungspolitische Strategie der Kirche fruchtbar gemacht werden. In der Hauptsache sind es im Hinblick auf Finanzierungsfragen der Kirchen zwei Entwicklungen, die die gegenwärtige Gesellschaft auch in der Schweiz prägen. Sowohl der allmähliche Wandel von einer Staats- zu

¹⁸⁸ Erbacher, Volker/Kaiser, Andrea/Kaiser Thomas O.H. (Hrsg.), Wenn das Geld im Kasten klingt... – die Kirche und das Geld, Stuttgart 2003, S. 35.

einer Marktgesellschaft als auch die zunehmende Pluralisierung der Gesellschaft sind Tendenzen, deren weiterer Entwicklungspfad im Einzelnen zwar stark von zukünftigen Ereignissen abhängt, deren gegenwärtig erreichter Stand jedoch die Vermutung nahe legt, dass die Entwicklungen kaum reversibel sind und deshalb für Staat und Kirche Herausforderungen darstellen, die in längerer Frist nicht ignoriert werden können.

Die Staaten Westeuropas – und im Zuge der Globalisierung weit darüber hinaus – konzentrieren sich vermehrt auf ihre Kernaufgabe der Garantie von politischen Strukturen, die ein friedliches Zusammenleben der gesellschaftlichen Gruppen und Teilsysteme ermöglichen sollen und delegieren einst selbstverständlich wahrgenommene Aufgaben an zivilgesellschaftliche Kräfte. Dies zeigt sich auch im einst sehr engen Verhältnis von Kirche und Staat. Was in Europa im Allgemeinen gilt, lässt sich auch in der Schweiz beobachten: „Wir erleben eine graduelle, vorsichtige Entstaatlichung von Staatskirchen einerseits und eine zunehmende Kooperationsbereitschaft der Trennungssysteme andererseits“¹⁸⁹. Die konkrete Gestalt des zukünftigen Verhältnisses wird jedenfalls von einer Entflechtung von Kirche und Staat geprägt sind, was die Kirche in den meisten Fällen – auch in finanzierungspolitischer Hinsicht – vor die Herausforderung höherer Eigenständigkeit stellt.

Die zunehmende Pluralisierung der Gesellschaft zeigt sich nicht nur in den Fakten des Anwachsens nichtchristlicher religiöser Gemeinschaften, in der Zunahme von Personen, die keiner Religion angehören und dem Mitgliederchwund der Kirchen, sondern auch im Selbstverständnis des modernen Staates selber, der sich als weltanschaulich neutral versteht. Aufgrund dieses Selbstverständnisses wird der Staat vermehrt die Interessen anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften berücksich-

¹⁸⁹ Robbers, Gerhard, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, herausgegeben von Axel Frhr. von Campenhausen u. a., 42. Band 1997, S. 122–129, dort S. 127. Vgl. dazu auch Lienemann, Pthl, S. 51: „Die Zukunft freilich (...) gehört zumindest in Europa den partnerschaftlichen, paritätisch-neutralen Unterscheidungssystemen. Sie sichern am besten die kirchliche Freiheit im Sinne ihrer inneren und äusseren Unabhängigkeit, schützen die Religionsfreiheit der einzelnen Personen wie aller Religionsgesellschaften und erlauben dem Staate, soweit die Prinzipien der Parität und Neutralität nicht verletzt werden, die Aufgaben der Kirchen auch materiell zu fördern, während die Kirchen im Rahmen der bestehenden Gesetze frei bleiben zu entscheiden, welche finanzielle und administrative Hilfe von seiten des Staates oder der Kommunen sie in Anspruch nehmen wollen“.

tigen wollen und müssen. Wenn auch nicht das Selbstverständnis, so ist von dieser Entwicklung doch die Selbstverortung der Kirche in der modernen Gesellschaft stark tangiert. Es stellt sich der Kirche die Frage, ob die ihr historisch zugewachsenen und religionsverfassungsrechtlich garantierten Privilegien – auch in finanzpolitischer Hinsicht – ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung noch adäquat sind. Antworten auf die Frage nach der Selbstverortung der Kirche in der modernen Gesellschaft müssten sich demnach an den Anliegen der Eigenständigkeit und der Adäquatheit orientieren, die ja durchaus auch theologische Kernanliegen sind (vgl. oben 1.4.3.3. und 1.4.3.4.).

2. Der Kirche steht das breite Spektrum von passiven über reaktive und aktive bis zu proaktiven Handlungsmöglichkeiten offen, um den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu begegnen. Da das Bestehen der Kirche gegenwärtig nicht grundsätzlich in Frage steht und ihre Finanzierung kurzfristig in den meisten Fällen als gesichert gelten kann, „... erscheint es zunächst naheliegend, dann doch alles beim alten zu belassen und den bestehenden Status Quo (...) einfach in die Zukunft fortzuschreiben. Diese kurzfristig für die Kirchen schon aus rein fiskalischen Erwägungen reizvolle und überdies auch sehr bequeme Alternative ist indessen keineswegs frei von mittel- bis langfristigen Risiken. Im Gegenteil spricht sogar einiges dafür, dass es gerade die ausserordentliche Ergiebigkeit der KiSt im Zeitablauf ist, die die verantwortlichen Stellen der Grosskirchen seit geraumer Zeit eine bedenkliche Unbesorgtheit bezüglich der Zukunft ihrer mit weitem Abstand wichtigsten Einnahmequelle an den Tag legen lässt. Es kann jedoch keine Frage sein, dass langfristig bei der Gestaltung von Finanzierungssystemen der Gesichtspunkt der Akzeptanz und der Einsichtigkeit durch die Gläubigen zunehmend in den Vordergrund tritt. Und um diese Akzeptanz der KiSt ist es, aller Eignung und grundsätzlichen Überlegenheit dieser Einnahmequelle gegenüber anderen Finanzierungsmodalitäten zum Trotz, alles andere als gut bestellt“¹⁹⁰.

Es mag zutreffen, dass es eine ‚bedenkliche Unbesorgtheit‘ von Kirchenleitungen ist, die den Eindruck erweckt, die Verantwortlichen würden wenig aktiv agieren, sondern „immer nur reagieren“¹⁹¹. Es können wohl auch ein systemimmanenter Zwang zur Besitzstandwahrung, taktische

¹⁹⁰ Meuthen, zit. in FN 158, S. 201 f.

¹⁹¹ Lienemann, GEP, S. 24.

Handlungsweisen oder andere Gründe sein, die zu diesem Eindruck einer bloss reaktiven Haltung beitragen. In mittel- und langfristiger Perspektive und im Hinblick auf eine sichere Finanzierung scheint es für die Kirche jedoch unabdingbar zu sein, taktische Handlungsweisen durch strategische Überlegungen zu untermauern. Die gewandelten gesellschaftlichen Bedingungen „erfordern vermutlich keine abrupten Systemwechsel der Finanzformen, wohl aber rechtzeitige, vorausschauende und behutsame Anpassungen“¹⁹². Eine vorausschauende, proaktive und strategische Einstellung birgt für die Kirche zudem die Chance, „sich das Gesetz des Handelns selber anzueignen. Das aber heisst, dass sie sich nicht an die Vergangenheit bindet, sondern über ihre Zukunft mitzuentcheiden versucht“¹⁹³, indem Optionen für Anpassungen entwickelt, geprüft und für zukünftige Entscheidungsträger bereitgestellt werden.

3. Bezüglich der Finanzierung der Kirche ergibt sich im einem allmählichen Wandel unterworfenen Spannungsverhältnis von Gesellschaft/Staat einerseits und Kirche andererseits ein Bedarf an Anpassungsleistungen vor allem im Hinblick auf die Stichworte der Eigenständigkeit der Kirche und der Adäquatheit ihrer gesellschaftlichen Bedeutung respektive Verortung. Die Anliegen der Sachgerechtigkeit und der Freiwilligkeit der Finanzierung (vgl. die theologischen Kernanliegen oben 1.4.3.1.–1.4.3.5.) betreffen v. a. das Selbstverständnis der Kirche und nur indirekt das erwähnte Spannungsverhältnis. Von nachrangiger Bedeutung ist das Anliegen der Transparenz, wo Anpassungen möglich, taktisch zwar nicht zwingend, strategisch jedoch sinnvoll sind. Aus theologischer Perspektive und aufgrund der Beobachtungen und Überlegungen der vorliegenden Arbeit ergeben sich folgende Hinweise auf eine mittel- bis langfristige, strategische Finanzierungspolitik der Kirche:

1) Der Beitrag der Kirchenmitglieder ist die ursprüngliche und primäre Finanzierungsform der Kirche und muss das auch bleiben. „Die Kirchen sollten um ihrer Botschaft willen, – und deswegen mit der intelligenten Nutzung von Geld, Macht und Recht! – dem Nutzenkalkül entzogene Lebensspielräume offen halten und eröffnen, in denen die Begegnung mit dem ganz anderen meiner selbst sich einstellen kann“¹⁹⁴. Sachgerecht zu

¹⁹² Ebd.

¹⁹³ Leuenberger, zit. in FN 139, S. 19.

¹⁹⁴ Fetzer, in: Fetzer, Marktgesellschaft, S. 216.

finanzieren gilt es in erster Linie die Kernleistung der Kirche, die darin besteht, das Sein vor Gott einzuüben (vgl. 1.4.3.1.) und diese Finanzierung soll eigenständig erbracht werden können, weil es sich dabei um eine ‚gruppenspezifische Aufgabenwahrnehmung‘ handelt. Auch dort, wo der Beitrag der Kirchenmitglieder die Form der Kirchensteuer natürlicher Personen hat, lässt sich diese eigenständige Finanzierungsform, wenn auch mit Vorbehalten, aus theologischer Perspektive rechtfertigen. Die Anpassungsleistung, die diesbezüglich erbracht werden muss, besteht darin, den Mitgliederschwund der Kirche zu stoppen. Denn das eigene Leben der Kirche wie auch ihre gesellschaftliche Bedeutung steht und fällt mit dem Engagement und der Zahl der Mitglieder.

2) Die staatliche Finanzierung kirchlicher Tätigkeit ist insofern ein willkommener Ausdruck eines partnerschaftlichen Verhältnisses von Staat und Kirche als es sich dabei um die Finanzierung ‚gesamtgesellschaftlicher Aufgabenwahrnehmung‘ in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung handelt, die gemeinsamen Interessen von Staat und Kirche entspricht. Wenn der Mitteltransfer für solche Leistungen zweckgebunden und vertraglich vereinbart ist, entspricht er sowohl den Prinzipien des modernen Sozialstaates als auch den theologischen Kernanliegen kirchlicher Finanzierung. Anpassungsbedarf ergibt sich je nach Situation der Kirche und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung bezüglich Ausbau oder Reduktion staatlicher Finanzierung. In theologischer Perspektive fragwürdig werden die Verhältnisse dort, wo der Betrag staatlicher Finanzierung den Betrag eigenständiger Finanzierung egalisiert oder übertrifft und die Verhältnisse sich staatlicher Alimentation annähern.

3) Formen staatlicher Alimentation der Kirche sind in der modernen Gesellschaft der Zukunft zu vermeiden. Kirche ist kein staatliches Organ, darf nicht um des Staates willen finanziell am Leben erhalten werden und muss ihren adäquaten Ort aufgrund ihrer Leistungen für die Gesellschaft definieren und nicht aufgrund ihrer historisch zugewachsenen Privilegien. Aus theologischer Perspektive ist eine Entflechtung von Kirche und Staat zu begrüßen, die bezüglich Formen der staatlichen Alimentation so nachvollzogen werden kann, dass diese durch vertraglich vereinbarte staatliche Finanzierung kirchlicher Tätigkeit ersetzt werden.

4) Aus theologischer Perspektive lässt sich die Kirchensteuer juristischer Personen nicht rechtfertigen. Das jahrzehntelange Seilziehen zwischen unterschiedlichen juristischen Positionen deutet zudem darauf hin, dass das Unbehagen bezüglich dieser Form der Kirchensteuer nicht nur theo-

logischer Natur ist. Eine bloss den Status quo bewahren wollende, abwartende, passive oder reaktive Haltung der Kirche wird sich auf die Dauer kaum auszahlen, da diese Ressourcen nur zu leicht in einem Erdbeben-Entscheid ganz verloren gehen könnten. Eine proaktive Option besteht darin, die juristischen Personen weiter in die Mitverantwortung für die gesamtgesellschaftliche Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung einzubinden, die aus dieser Mitverantwortung resultierenden Mittel aber unter mehr Institutionen und Organisationen aufzuteilen, die die gewünschten Leistungen erbringen. Mandatssteuer oder ähnliche Formen der Steuer können dafür ein Modell für die Umsetzung dieser Option darstellen.

5) Die in der Schweiz nirgendwo realisierte staatliche Mandatssteuer müsste staatlich begründet werden. Aus theologischer Perspektive würde jedoch grundsätzlich nichts dagegen sprechen, an Mitteln aus einer solchen Steuer zu partizipieren, solange sie nicht den Mitgliedschaftsbeitrag ersetzt. Zudem vermag diese Form der Steuer sehr gut den zunehmend pluralistischen Verhältnissen der modernen Gesellschaft zu entsprechen. Für reformierte Kirchen in der Schweiz käme eine angepasste Form der Mandatssteuer im Einzelfall (VD) als Ablösung staatlicher Alimentation in Frage, in der Mehrheit der Fälle vor allem als Ablösung und bessere begründete Form der Besteuerung juristischer Personen. Eine proaktive Haltung der Kirche kann sich darin manifestieren, das alternative Modell der Mandatssteuer im Gespräch mit den staatlichen Stellen zu halten und konkrete Formen der Ausgestaltung vorzuschlagen.

6) Wenig bewusst ist dem Steuerzahler in der Regel, was eigentlich das Objekt der Kirchensteuer ist. Diese auf die Finanzkraft des einzelnen Mitglieds abstellende Steuer lässt sich rechtfertigen, wenn das Objekt diese Finanzkraft (also Einkommen und Vermögen) berücksichtigt. Aus theologischer Perspektive fragwürdig und der Glaubwürdigkeit der Kirche nicht unbedingt förderlich sind Steuerobjekte wie Lotterie-, Liquidations- oder Grundstücksgewinn. Für einzelne reformierte Kirchen der Schweiz stellt sich durchaus die Frage, ob nicht bezüglich der Steuerobjekte doch ein Anpassungsbedarf besteht. Von ähnlich nachrangigem Charakter ist die Frage des eigenständigen Steuereinzugs der Kirchen. Der in den meisten Kirchen bestehende Status Quo des staatlichen Einzugs wird mit Effizienz begründet, wogegen ja kaum jemand etwas einzuwenden hat. Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit in Finanzfragen ist das Vorgehen jedoch nicht und es kann – wie das Beispiel von

BS zeigt – leicht angepasst werden, wenn die Kirche in Zukunft stärker auf eigenes Wirtschaften angewiesen sein sollte.

7) Eine ausgesprochen schwer zu erbringende Anpassungsleistung im Entflechtungsprozess von Kirche und Staat besteht in der Ablösung der historischen Rechtstitel. In einzelnen reformierten Kirchen der Schweiz kann ein Entschädigungsanspruch für im Zuge der Säkularisierung an den Staat gegangene Vermögenswerte nicht nur theologisch, sondern auch juristisch gerechtfertigt werden. Die Kirche wird den Anspruch aber kaum einvernehmlich quantifizieren und diesen schon gar nicht ohne erheblichen Glaubwürdigkeitsverlust¹⁹⁵ gerichtlich einfordern können. Lösungen müssen zwischen Staat und Kirche partnerschaftlich ausgehandelt, jedem Einzelfall angepasst sein und sollten in jedem Fall dazu beitragen, die Eigenständigkeit der Kirche zu fördern – mindestens das darf die Kirche fordern. Ein Entgegenkommen staatlicherseits könnte durchaus auch darin bestehen, für die Einführung einer Form der Mandatssteuer Hand zu bieten.

8) Im andauernden Prozess der Entflechtung von Kirche und Staat, der eine veränderte Selbstverortung der Kirche in der pluralistischen Gesellschaft erfordert, und der zweifellos auch eine grössere Eigenständigkeit in finanzieller Hinsicht zur Folge hat, stellt sich die „Frage, wie weit die Kirchen ihre Organisation den Veränderungen der Marktgesellschaft anpassen sollten, wie weit sie weg von einem staatsanalogen hin zu einem unternehmensähnlichen Organisationsprinzip gehen sollten“¹⁹⁶. Zweifellos werden die reformierten Kirchen der Schweiz weiter von den grossen, ertragreichen Finanzierungsformen (Mitgliedschaftsbeitrag-Kirchensteuer, Staatliche Finanzierung kirchlicher Tätigkeit) profitieren können, sollten jedoch auch die kleinen Finanzierungsformen (Spenden, Schenkungen, privatwirtschaft-

¹⁹⁵ Vgl. Schindler, zit. in FN 145, S. 240: „Aus diesen Erwägungen heraus meine ich, dass in der Frage der historischen Rechtstitel eine intransigente Haltung, ein Beharren auf Maximalforderungen der Kirche mehr Glaubwürdigkeit nimmt, als sie jemals (auch mit Hunderten von Millionen Abfindungszahlungen für historische Rechtstitel) wieder gutmachen könnte. Die Kirche darf einen Staat, der ihr nur noch ganz eingeschränkt oder gar nicht mehr das gibt, was er einst scheinbar unbeschränkt gab, nicht verteufeln. Ich sagte: Dass in die Kirche kein Geld fließen sollte, das nicht aus bewusster Verantwortung heraus gegeben wird: dieser Grundsatz muss auch hier gelten. Vor Gericht den Staat zu etwas zu zwingen, was er offensichtlich nicht will – das sollte die Kirche wenn immer möglich unterlassen.“

¹⁹⁶ Fetzer, in: Fetzer, Marktgesellschaft, S. 215.

liche Einkünfte, Vermögensbewirtschaftung, Fund Raising) im Hinblick auf eine grössere Eigenständigkeit und eine höheres Angewiesensein auf eigenes Wirtschaften stärken können.

Unter den den reformierten Kirchen der Schweiz vorgegebenen Bedingungen staatlicher Aufsicht und volksskirchlicher Prägung ist einiges nicht möglich (z. B. hat Fundraising keine Chance, wo Firmen Kirchensteuern bezahlen; aktive Vermögensverwaltung ist nicht möglich, wo die Kapitalwerte der Kirche auf ‚mündelsichere‘ Anlage verpflichtet werden), anderes nicht angebracht (z. B. sollten Gebühren auf kirchliche Handlungen wie Taufe, Abdankung nicht erhoben werden, solange der kirchliche ‚service public‘ mit der Bezahlung von Kirchensteuern als selbstverständlich erscheint) und die Entscheidung darüber, wie weit die Kirche ‚zu einem unternehmensähnlichen Organisationsprinzip‘ übergehen soll, wird weitgehend von äusseren Faktoren beeinflusst. Dennoch sollten Kirchenleitungen dafür besorgt sein, dass die (auch juristischen) Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass kleine Finanzierungsformen eine Chance haben. Ihre Bedeutung steigt deshalb, weil mit diesen wenig ertragreichen Finanzierungsformen dennoch klar abgrenzbare Aufgaben (Veranstaltungen, Projekte oder auch ganze Institute) in wachsendem Ausmass finanziert werden können.

